Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 9339 24, 11, 2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

A. Zielsetzung

Das Gesetz enthält punktuelle Änderungen im Bereich der richterlichen Fortbildung, der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht. Außerdem dient es der Bereinigung und der Anpassung verschiedener Gesetze aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung an Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält Korrekturen und Klarstellungen landesrechtlicher Rechtsvorschriften, die durch Änderungen des Bundes- und Landesrechts notwendig geworden sind. Zudem wird die richterliche Fortbildungspflicht konkretisiert. Im Bereich der Juristenausbildung und -prüfung soll mehr Flexibilität bei den Prüfungsorten und der Altersgrenze von Prüferinnen und Prüfern erzielt werden. Darüber hinaus werden Vorschriften aus dem Bereich der Justizverwaltung und -organisation sowie der Juristenausbildung vereinheitlicht, ein Zentraler Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsame Zweigstelle der übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte errichtet, den Gemeinden die Bestellung von Ratschreiberinnen und Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle ermöglicht, die Regelungen hinsichtlich der Amtstracht auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstreckt sowie Gebietsbezeichnungen für gerichtliche Zuständigkeiten aktualisiert und ergänzt. Ferner werden bestimmte Entschädigungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich angepasst und ein Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt. Daneben wird eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen.

C. Alternativen

Keine, soweit es sich um die Bereinigung und Anpassung von Landesrecht handelt; Beibehaltung der jetzigen Regelungen im Übrigen. In Bezug auf die Einführung einer am Zeitaufwand orientierten Gebühr für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im Landesjustizkostengesetz kommt alternativ die Einführung einer Rahmengebühr in Betracht.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten. Die Stellen für den Zentralen Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim sind im aktuellen Staatshaushaltsplan bereits berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Bereinigung und Anpassung von Landesrecht entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die punktuellen Änderungen im Juristenausbildungsgesetz sowie für die Anpassungen der Ortsbezeichnungen von Gerichtsbezirken und die Schaffung einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben der Sozialgerichtsbarkeit.

Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Anpassung bestimmter Entschädigungen im Landesjustizkostengesetz führt zu geringfügigen Mehrkosten bei der Inanspruchnahme der Bürgermeister und Gemeinden auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

Die Konkretisierung der Fortbildungspflicht soll mit einer Qualifizierungsoffensive für Familienrichterinnen und Familienrichter im Hinblick auf die für die übertragenen Dienstposten notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen einhergehen. Der in diesem Kontext angestrebte Ausbau des Fortbildungsangebots führt zu einem Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung in den ersten beiden Jahren von jeweils 221 141 Euro und in den nachfolgenden Jahren von jeweils 195 126 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Justizpraxis beträgt jährlich 371 712 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder Stellen wird im Rahmen folgender Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Die Änderung unter Artikel 2 Ziffer 4 Buchstabe b führt zu einer Entlastung für die Verwaltung, allerdings lediglich in einer Größenordnung von jährlich circa 240 Euro.

Die Erstreckung der Regelungen zur Amtstracht in § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger führt zu einmaligen Beschaffungskosten und gegebenenfalls zu Reinigungskosten, die von den jeweiligen Gerichten getragen werden. Die Kosten für die Beschaffung ent-

sprechender Sammelroben belaufen sich landesweit einmalig auf geschätzt circa 90.000 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht in Verbindung mit dem verbesserten Fortbildungsangebot für Familienrichterinnen und Familienrichter wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche "Situation der Familien", "Situation der Kinder", "Körperliche und seelische Gesundheit" sowie vor allem "Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken.

Die Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen lässt dagegen erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten, da im Wesentlichen lediglich im Bundes- und Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachvollzogen beziehungsweise redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Auch soweit punktuell inhaltliche Änderungen im Bereich der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht vorgenommen werden, modifizieren diese ganz überwiegend nur leicht die bestehenden Regelungen. Nennenswerte Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder "Ökologische Tragfähigkeit", "Bedürfnisse und gutes Leben" sowie "Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren" mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.

G. Sonstige Kosten für Private

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im Landesjustizkostengesetz wird zu Mehrkosten in Höhe von 15 Euro pro angefangener Viertelstunde des Verwaltungsaufwandes führen, soweit keine Gebührenfreiheit besteht.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, 24. November 2020

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Europa, beteiligt sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales und Integration und das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesrichterund -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1046, 1047) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln."
- 2. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "betreffenen" durch das Wort "betreffenden" ersetzt.
- 3. § 94 wird aufgehoben.
- 4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Dieses legt die Rahmenbedingungen der Prüfungen fest."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Die Prüfung kann auch an einem anderen Ort abgenommen werden."
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "schriftliche" gestrichen.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - "b) die Hochschullehrer des Rechts an den Universitäten der Prüfungsorte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1,".

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter "der Rechtsverordnung nach § 36 LHG" durch die Wörter "den Satzungen nach § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "spätestens" gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - "Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann die Berufung im Einzelfall über den in Satz 2 genannten Zeitpunkt hinaus mehrfach um jeweils ein Jahr verlängern."
- c) In Absatz 4 wird das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 7" durch die Wörter "§ 10 Absatz 1 Nummer 6" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "wenn der Bewerber diese erst für einen Zeitpunkt nach Ablauf von vier Jahren seit Ablegung der Ersten juristischen Prüfung beantragt," gestrichen.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einem mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgericht kann eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte eingerichtet werden; die sachliche Zuständigkeit dieser gemeinsamen Zweigstelle beschränkt sich auf die Führung der Grundbücher und umfasst nicht die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens."

- In § 5 werden die Wörter "Zivil- und Strafkammern" durch die Wörter "Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, und der Strafkammern" ersetzt.
- 3. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter "der Justizbeitreibungsordnung" durch die Wörter "dem Justizbeitreibungsgesetz" ersetzt.
- 4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "den Oberlandesgerichten, den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, den Präsidenten der Landgerichte und den Vollzugsanstalten" durch die Wörter "ihm, den Oberlandesgerichten und den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter "und der Notare sowie der Ratschreiber" durch die Wörter "der Notare und der Ratschreiber sowie für die sonstigen Urkunden der Justizverwaltung" ersetzt.
- 5. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Wörter ", Personen, die ihnen obliegende oder übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen," eingefügt.
- In der Überschrift zu § 44 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 199), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 werden nach dem Wort "Radolfzell" die Wörter "am Bodensee" eingefügt.
 - b) In Absatz 11 wird das Wort "Lahr" durch die Wörter "Lahr/Schwarzwald" ersetzt.
 - c) Die Aufzählung in Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

"Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach an der Riß, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedlingen, Tettnang und Wangen im Allgäu."

d) Die Aufzählung in Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

"Bad Urach, Calw, Münsingen, Nagold, Reutlingen, Rottenburg am Neckar und Tübingen."

e) Die Aufzählung in Absatz 17 wird wie folgt gefasst:

"Bad Säckingen, Schönau im Schwarzwald, Schopfheim, St. Blasien und Waldshut-Tiengen."

- 2. In § 6 werden die Wörter "Gemeinden oder Gemeindeteile" durch die Wörter "Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreien Gebiete" ersetzt.
- 3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 14.4 der Anlage wird das Wort "Oberrotweil" durch die Wörter "Vogtsburg im Kaiserstuhl" ersetzt.
 - b) Ziffer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Ziffer 16.2 wird die Ziffer "16.3 Dettenheim" eingefügt.
 - bb) Ziffer 16.9 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Ziffern 16.3 bis 16.8 werden die Ziffern 16.4 bis 16.9.
 - c) Ziffer 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Ziffer 19.4 wird die Ziffer "19.5 Bad Wildbad" eingefügt.
 - bb) Ziffer 19.17 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Ziffern 19.5 bis 19.16 werden die Ziffern 19.6 bis 19.17.
 - d) Den Ziffern 21.4 und 75.1 der Anlage werden jeweils die Wörter "im Schwarzwald" angefügt.
 - e) Ziffer 26 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Ziffer 26.3 wird die Ziffer "26.4 Rheinau, gemeindefreies Gebiet" eingefügt.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 26.4 und 26.5 werden die Ziffern 26.5 und 26.6.
 - f) Ziffer 28 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 28.5 werden die Wörter "am Kaiserstuhl" angefügt.
 - bb) Die Ziffern 28.17 und 28.18 werden aufgeho-
 - cc) In Ziffer 28.19 wird das Wort "Schallstadt-Wolfenweiler" durch das Wort "Schallstadt" ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Ziffern 28.19 und 28.20 werden die Ziffern 28.17 und 28.18.
 - ee) Unter Ziffer 28.18 werden die Ziffern "28.19 St. Märgen" und "28.20 St. Peter" eingefügt.

- g) Ziffer 29 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 29.4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 29.5 bis 29.10 werden die Ziffern 29.4 bis 29.9.
- h) Ziffer 33 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Ziffer 33.3 wird die Ziffer ,,33.4 Bad Boll" eingefügt.
 - bb) Ziffer 33.6 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Ziffern 33.4 und 33.5 werden die Ziffern 33.5 und 33.6.
- i) Ziffer 37 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 37.6 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 37.7 bis 37.19 werden die Ziffern 37.6 bis 37.18.
 - cc) Unter Ziffer 37.18 wird die Ziffer "37.19 Langenbrettach" eingefügt.
- j) Den Ziffern 42.1, 42.2, 42.7, 42.8 und 42.10 werden jeweils die Wörter "am Kaiserstuhl" angefügt.
- k) In den Ziffern 46 und 46.3 wird jeweils das Wort "Lahr" durch die Wörter "Lahr/Schwarzwald" ersetzt.
- 1) Ziffer 51 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 51.1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 51.2 bis 51.12 werden die Ziffern 51.1 bis 51.11.
 - cc) Unter Ziffer 51.11 wird die Ziffer "51.12 Remseck am Neckar" eingefügt.
- m)Ziffer 60 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Ziffer 60 wird die Ziffer "60.1 Aichtal" eingefügt.
 - bb) Ziffer 60.7 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Ziffern 60.1 bis 60.6 werden die Ziffern 60.2 bis 60.7.
- n) Ziffer 62 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 62.12 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Ziffer 62.13 wird die Ziffer 62.12.
- o) Den Ziffern 67, 67.4 und 92.3 der Anlage werden jeweils die Wörter "am Bodensee" angefügt.
- p) Ziffer 74 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 74 wird nach dem Wort "Amtsgerichtsbezirk" das Wort "Bad" eingefügt.
 - bb) Unter Ziffer 74 der Anlage wird die Ziffer "74.1 Bad Säckingen" eingefügt.
 - cc) Ziffer 74.5 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Ziffern 74.1 bis 74.4 werden die Ziffern 74.2 bis 74.5.

- q) In den Ziffern 75, 75.6, und 107.5 der Anlage wird jeweils das Wort "Sankt" durch die Angabe "St." ersetzt.
- r) Ziffer 76 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 76 wird nach dem Wort "Amtsgerichtsbezirk" das Wort "Bad" eingefügt.
 - bb) Unter Ziffer 76 wird die Ziffer "76.1 Bad Saulgau" eingefügt.
 - cc) Ziffer 76.5 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Ziffern 76.1 bis 76.4 werden die Ziffern 76.2 bis 76.5.
- s) Ziffer 78 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffern 78.1, 78.2, 78.6, 78.7, 78.8, 78.10, 78.11 und 78.12 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 78.3 und 78.4 werden die Ziffern 78.1 und 78.2.
 - cc) Unter Ziffer 78.2 wird die Ziffer "78.3 Kleines Wiesental" eingefügt.
 - dd) Die bisherige Ziffer 78.5 wird die Ziffer 78.4.
 - ee) Die bisherige Ziffer 78.9 wird die Ziffer 78.5.
- t) Ziffer 84.4 werden die Wörter "am Hochrhein" angefügt.
- u) In Ziffer 86.8 wird das Wort "Durchhasuen" durch das Wort "Durchhausen" ersetzt.
- v) Ziffer 87.6 werden die Wörter "am Rhein" angefügt.
- w) In Ziffer 92.4 wird das Wort "Kreßbronn" durch das Wort "Kressbronn" ersetzt.
- x) In Ziffer 95.3 werden die Wörter "Emmingen ab Egg" durch das Wort "Emmingen-Liptingen" ersetzt.
- y) Ziffer 98 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 98 wird nach dem Wort "Amtsgerichtbezirk" das Wort "Bad" eingefügt.
 - bb) Unter Ziffer 98 wird die Ziffer "98.1 Bad Urach" eingefügt.
 - cc) Ziffer 98.8 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Ziffern 98.1 bis 98.7 werden die Ziffern 98.2 bis 98.8.
 - ee) In Ziffer 98.9 wird das Wort "Würtingen" durch die Angabe "St. Johann" ersetzt.
- z) Ziffer 100 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 100.7 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 100.8 und 100.9 werden die Ziffern 100.7 und 100.8.
 - cc) Unter Ziffer 100.8 wird die Ziffer "100.9 St. Georgen im Schwarzwald" eingefügt.

- a0) Ziffer 101 wird wie folgt geändert:
 - unter Ziffer 101.2 wird die Ziffer "101.3 Kernen im Remstal" eingefügt.
 - bb) Ziffer 101.6 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Ziffern 101.3 bis 101.5 werden die Ziffern 101.4 bis 101.6.
- a1) Die bisherigen Ziffern 74, 76 und 98 werden die Ziffern 7 bis 9.
- a2) Die bisherigen Ziffern 7 bis 73 werden die Ziffern 10 bis 76.
- a3) Die bisherige Ziffer 75 wird die Ziffer 87.
- a4) Die bisherigen Ziffern 87 bis 97 werden die Ziffern 88 bis 98.

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 593, 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt oder aufgedruckt werden, in diesem Fall entfällt das Unterschriftserfordernis."

2. § 13 wird folgender Satz angefügt:

"Die §§ 45, 51, 58 Absatz 1 der Bundesnotarordnung gelten in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung entsprechend fort, die §§ 55 und 59 a des Beurkundungsgesetzes und eine auf der Grundlage von § 36 der Bundesnotarordnung und § 59 des Beurkundungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung finden auf Notariatsabwickler keine Anwendung."

- 3. § 35 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Bei der Grundbucheinsichtsstelle wird ein Geschäftsregister geführt nach einem Vordruck, den die die unmittelbare Dienstaufsicht führende Person zur Verfügung stellt."
- 4. Nach § 35 a wird folgender § 35 b eingefügt:

"§ 35 b

Öffentliche Beglaubigungen durch Ratschreiber

(1) Jede Gemeinde kann einen oder mehrere Ratschreiber bestellen; die Bestellung erfolgt durch Bestimmung des Bürgermeisters.

- (2) Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Zur Beglaubigung eines Handzeichens ist er nicht befugt. Er soll ferner Unterschriften nicht beglaubigen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist.
- (3) Ein Ratschreiber, der nicht bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig ist, untersteht der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gemeinde belegen ist; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.
- (4) § 35 a Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 5 bis 7, Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist des vom Ratschreiber zu führenden Geschäftsregisters beträgt 100 Jahre, Dokumente in Nebenakten sind sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem eine öffentliche Beglaubigung vorgenommen worden ist. Führt ein Ratschreiber getrennte Geschäftsregister für die Grundbucheinsichtsstelle und für die von ihm vorgenommenen öffentlichen Beglaubigungen, beträgt die Aufbewahrungsfrist für das Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstelle zwei Jahre und beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das Geschäftsregister geführt worden ist."

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 109, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Wörter "Die Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298)" durch die Wörter "Das Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)" ersetzt.
- In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Justizbeitreibungsordnung" durch die Angabe "JBeitrG" ersetzt.
- 3. § 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 4 werden die Angaben "JBeitrO" jeweils durch die Angaben "JBeitrG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)" durch die Wörter "sowie für Abrechnungs- und Kontrollzwecke" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Nummern 1 und 3 werden die Wörter "für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 BDSG" durch die Wörter "sowie für Abrechnungs- und Kontrollzwecke" ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird gestrichen.

- 4. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe "2,50 Euro" durch die Angabe "10 Euro" ersetzt.
- 5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "nach § 35 a" durch die Wörter "nach den §§ 35 a und 35 b" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Ratschreibers" die Wörter ", der bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig ist," eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "0,15 Euro" durch die Angabe "0,30 Euro" ersetzt.
- Der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 9 angefügt:
 - ,,9 Schriftliche Auskünfte oder Ermittlung von Grundakten oder Grundbüchern zur Einsichtnahme im Verwaltungsweg, je angefangene Viertelstunde

Anmerkungen:

- (1) Die Gebühr wird nicht erhoben
- 1. für einfache schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Aktenschriftgut hin und nehmen weniger als eine Stunde Zeit in Anspruch;
- 2. für schriftliche Auskünfte, für die ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (2) Neben der Gebühr wird die Gebühr Nummer 1401 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz für schriftliche Auskünfte nicht erhoben."

Artikel 7

Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 193, ber. S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "275 a Absatz 5" wird durch die Angabe "275 a Absatz 6" ersetzt.
 - b) Die Angabe "§ 329 Absatz 4 Satz 1" wird durch die Angabe "§ 329 Absatz 3" ersetzt.
- In § 35 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Absatz 1 Satz 3 und 4" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 4 und 5" ersetzt.
- 3. In § 91 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter "die nicht offenkundig sind" durch die Wörter "die nicht allgemein zugänglich sind" ersetzt.

Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. den Bürgerbeauftragten des Landes,".
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
- 2. § 61 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig."

- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 126 Absatz 5 StPO gilt entsprechend."
- 3. § 70 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Untersuchungsgefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Untersuchungsgefangene), dürfen mit jungen Untersuchungsgefangenen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung dem Wohl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen jugendliche Untersuchungsgefangene nur ausnahmsweise untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl dient."
- 4. § 81 wird wie folgt gefasst:

,,§ 81

Einstweilige Unterbringung

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO richtet sich nach § 32 Absatz 2 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes."

- 5. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "275 a Abs. 5" wird durch die Angabe "275 a Absatz 6" ersetzt.
 - b) Die Angabe "§ 329 Abs. 4 Satz 1" wird durch die Angabe "§ 329 Absatz 3" ersetzt.

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 24 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. den Bürgerbeauftragten des Landes,".
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
- 2. § 80 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig."
 - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "§§ 121 a, 121 b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) gelten entsprechend."
- 3. In § 93 wird die Angabe "§§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)" durch die Angabe "§§ 109 bis 121 b StVollzG" ersetzt.
- 4. § 106 wird wie folgt gefasst:

"§ 106

Anwendung anderer Vorschriften

Der Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach §§ 32 bis 54 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes."

Artikel 10

Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 22 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. den Bürgerbeauftragten des Landes,".
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.

- 2. § 76 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig."

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 93 JGG gilt entsprechend."

Artikel 11

Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 27 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. den Bürgerbeauftragten des Landes,".
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
- 2. § 72 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig."

- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "§§ 121 a, 121 b StVollzG gelten entsprechend."
- 3. In § 83 wird die Angabe "§§ 109 bis 121" durch die Angabe "§§ 109 bis 121 b" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

- § 5 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Handelsmäklern" durch das Wort "Handelsmaklern" ersetzt.
- 2. In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Handelsmäkler" durch das Wort "Handelsmakler" ersetzt.

Änderung der Amtstrachtverordnung

Die Amtstrachtverordnung vom 3. Juli 2014 (GBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird die Angabe "§ 21 Absatz 3" durch die Angabe "§ 21 Absatz 4" ersetzt.
- 2. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Wörter ", Personen, die ihnen obliegende oder übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen," eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren

Die Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 20. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 11), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. 1577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a

Zentraler Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim

- (1) Beim Amtsgericht Mannheim wird eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte eingerichtet. Die sachliche Zuständigkeit dieser gemeinsamen Zweigstelle beschränkt sich auf die Führung der Grundbücher und umfasst nicht die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens.
- (2) Für die Dienstaufsicht ist der Sitz der gemeinsamen Zweigstelle maßgeblich. Für den Rechtsweg gelten die allgemeinen Vorschriften."
- 2. § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die nach § 1 a beim Amtsgericht Mannheim eingerichtete gemeinsame Zweigstelle hat kein direkt adressierbares elektronisches Postfach für den Empfang von in elektronischer Form gestellten Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten in Grundbuchsachen."

Änderung der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§ 1 der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1954 (GBl. S. 110), die durch Artikel 122 der Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71, 87) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Die weitere Vertretung richtet sich nach § 21 h Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes."

Artikel 16

Inkrafttreten

- (1) Artikel 5 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient zunächst der Anpassung und der Bereinigung verschiedener Gesetze aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung an Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht. Die Änderungen aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 223) erfordern eine redaktionelle Änderung im Juristenausbildungsgesetz. In diesem ist zudem eine Anpassung an Änderungen im Landeshochschulgesetz vorzunehmen. In Vorschriften der Gerichtsorganisation sollen Änderungen von Gemeindenamen abgebildet und ein bislang nicht berücksichtigtes Gebiet in die Regelungen einbezogen werden. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht darüber hinaus aufgrund der Umbenennung der Justizbeitreibungsordnung in Justizbeitreibungsgesetz durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. 2016 I S. 2591, 2600), dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und der Neukonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Änderung der Strafprozessordnung (StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes sowie der Änderungen des Strafvollzugsgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840).

Darüber hinaus soll der hohe Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz dadurch gestärkt werden, dass die Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter (im Folgenden: Richter) sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: Staatsanwälte) im Hinblick auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens konkretisiert wird. Hiermit soll auch den Empfehlungen der Kommission Kinderschutz Rechnung getragen werden, die von der Landesregierung damit beauftragt worden war, anlässlich des "Staufener Missbrauchsfalls" Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu erarbeiten. Diese empfiehlt in ihrem Abschlussbericht eine gezieltere Qualifizierung von Familienrichtern. Diese Qualifizierung soll erreicht werden, indem die richterliche Fortbildungspflicht sich nicht mehr nur allgemein an den Anforderungen des innegehabten Statusamts orientiert, sondern auf die Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens bezieht. Korrespondierend mit der Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht soll auch das Fortbildungsangebot ausgebaut werden.

Weiter sollen Vorschriften aus dem Bereich der Justizverwaltung und -organisation sowie der Juristenausbildung vereinheitlicht und die Regelungen betreffend die Amtstracht auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (im Folgenden: Rechtspfleger) im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstreckt werden.

Mit der Errichtung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsamer Zweigstelle der übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte soll das Instrument der amtsübergreifenden Zusammenarbeit der mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte neu strukturiert werden, um dauerhafte Standortnachteile und landesteilbezogene Differenzen ausgleichen zu können.

Auch soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, Ratschreiberinnen und Ratschreiber (im Folgenden: Ratschreiber) zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zu bestellen, unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle. Damit wird zugleich eine Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg in seiner Studie "Bürokratieabbau bei der Begründung von Genossenschaften" umgesetzt.

Im Landesjustizkostenrecht sollen bestimmte Entschädigungsregelungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich angepasst sowie ein Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt werden.

Für die Sozialgerichtsbarkeit soll zudem eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben geschaffen werden.

2. Inhalt

Das Gesetz nimmt zunächst die notwendigen Bereinigungen und Anpassungen vor, um im Bundes- und Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachzuvollziehen. In der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz (GerOrgG) werden veraltete Gemeindenamen aktualisiert und Änderungen in Gemeindegebieten nachvollzogen.

Darüber hinaus werden punktuelle Änderungen im Bereich der richterlichen Fortbildungspflicht, der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht vorgenommen.

So konkretisiert das Gesetz im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) die bereits bestehende allgemeine Fortbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte. Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Richter für ihre Fortbildung - auch im Hinblick auf deren inhaltliche Ausrichtung - hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig kann ein Richter, der in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätig ist, seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sich seine Fortbildung an den Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens orientiert und nicht nur den allgemeinen Anforderungen des innegehabten Statusamts folgt. Diese Dienstpostenbezogenheit der Fortbildungspflicht soll mit der vorliegenden Regelung klargestellt werden. Hierbei korrespondiert mit der Pflicht des Richters zur dienstpostenbezogenen Fortbildung die Pflicht des Dienstherrn, den in einem sehr spezialisierten Rechtsgebiet tätigen Richter auch durch das Angebot gezielter, dienstpostenbezogener Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll die Konkretisierung der Fortbildungspflicht mit einem Ausbau des Fortbildungsangebots insbesondere für Familienrichter verbunden werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit der Fortbildungsangebote gelegt werden soll.

Daneben wird das LRiStAG in redaktioneller Hinsicht geändert und an die geltende Rechtslage im Disziplinarrecht angepasst.

Im Bereich der Juristenausbildung und -prüfung soll mehr Flexibilität bei den Prüfungsorten und der Altersgrenze von Prüferinnen und Prüfern (im Folgenden: Prüfern) erzielt werden.

Ferner soll die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen vereinheitlicht werden. Gleiches gilt für die Zuständigkeit zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und zur Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden. Des Weiteren zielt das Gesetz darauf ab, die Regelungen betreffend die Amtstracht auch auf Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erstrecken.

Beim Amtsgericht Mannheim wird eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte errichtet. Notariatsabwickler sollen von bestimmten bundesgesetzlichen Änderungen ausgenommen werden, die am 1. Januar 2022 mit dem Start des Elektronischen Urkundenarchivs in Kraft treten. Gemeinden wird ermöglicht, Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zu bestellen unabhängig davon, ob bei ihnen eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist oder nicht.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Anpassung der Entschädigung der zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeuginnen und Zeugen (im Folgenden: Zeugen) sowie der Fahrtauslagen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich sowie eine Ergänzung der Anlage (Gebührenverzeichnis) zum Landesjustizkostengesetz um einen Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg vor.

In die Verordnung betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird schließlich eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für die Verwaltungsaufgaben eingefügt.

3. Alternativen

Keine, soweit es sich um die Bereinigung von Landesrecht handelt; Beibehaltung der jetzigen Regelungen im Übrigen. In Bezug auf die Änderung im Landesjustizkostengesetz kommt alternativ zur Einführung einer am zeitlichen Aufwand orientierten Gebühr die Einführung einer Rahmengebühr in Betracht.

4. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Die mit dem Gesetz verfolgte einheitliche Zuständigkeitsregelung für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen einerseits und für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation sowie für die Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden andererseits führt zu einer Vereinfachung der Abläufe im Bereich der Justizverwaltung und -organisation.

5. Finanzielle Auswirkungen

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten.

Der Zentrale Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim hat bereits am 1. November 2019 seine Tätigkeit interimsweise mit 15 Rechtspfleger-AKA aufgenommen. Nachdem die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Zweigstelle bislang fehlen, wird derzeit mittels (Teil-)Abordnungen der Sachbearbeiter an die übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte operiert. Da der Bedarf an einem flexiblen, standortübergreifenden Personaleinsatz dauerhaft besteht, soll der Zentrale Sachbearbeiter-Pool langfristig mit einem festen Personalkörper von rund 30 Rechtspfleger-AKA ausgestattet werden. Die hierfür erforderlichen Stellen werden aus dem vorhandenen Stellen-Pool des Justizhaushalts entnommen. Der Zentrale Sachbearbeiter-Pool verfügt als eigenständige Organisationseinheit über eine eigene Gruppenleitung, welche die internen Arbeitsabläufe der neuen Organisationseinheit koordiniert und deren Einsatzplanung vorbereitet. Die hierfür benötigte zusätzliche Stelle (A13 Z) wurde bereits im Staatshaushaltsplan für 2020/2021 ausgebracht. Weitere Stellenanträge sind nicht beabsichtigt.

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im Landesjustizkostengesetz wird sich aufgrund der damit verbundenen, geringfügigen Mehreinnahmen positiv auf den Justizhaushalt auswirken. Zwar fällt hierfür ein geschätzter Aufwand in der Justizverwaltung in Höhe von 5,25 Euro pro Erstellung einer Kostenrechnung an. Durch die Einführung des Gebührentatbestandes ist es erforderlich, dass beim Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg der angefallene Zeitaufwand zur Abrechnung erfasst wird. Zudem ist von der Justizbehörde eine Kostenrechnung zu erstellen. Die dafür anfallende durchschnittliche Bearbeitungszeit wird pro Antrag auf circa fünf Minuten geschätzt. Zuzüglich eines 20%-igen Zuschlags für Rüstzeiten ergibt sich eine Gesamtbearbeitungszeit von sechs Minuten. Ausgehend von einem Pauschalsatz je Arbeitsstunde von 63 Euro im gehobenen Dienst ist von einem geschätzten Erfüllungsaufwand auf Seiten des Grundbuchzentralarchivs Baden-Württemberg und des grundbuchführenden Amtsgerichts von 5,25 Euro pro Antrag auszugehen. Diesem Aufwand stehen jedoch die zu erhebenden, höheren Gebühren gegenüber. Den Gemeinden entsteht - ebenso wie Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben - durch die Einführung des Gebührentatbestands kein

zusätzlicher Aufwand. Sie sind nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 5 des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) von der Zahlung der Gebühren, die Behörden der Justizverwaltung erheben, befreit.

Die weiteren vorgesehenen Änderungen im Landesjustizkostengesetz haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die betroffenen Entschädigungen sind zwar aus der Gemeindekasse zu zahlen. Die Gemeinden erheben diese jedoch als Auslagen von den jeweiligen Kostenschuldnern.

6. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation vom Justizministerium auf die Präsidenten der Landgerichte führt zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: Bürger) und insoweit allenfalls zu einer Entlastung.

Die Anpassung bestimmter Entschädigungen im Landesjustizkostengesetz führt zu geringfügigen Mehrkosten bei der Inanspruchnahme der Bürgermeistereinnen und Bürgermeister (im Folgenden: Bürgermeister) und Gemeinden auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mangels Erhebung von Fallzahlen können diese nicht weiter präzisiert werden. Die Mitwirkung der Bürgermeister bei der Errichtung eines Nottestaments beziehungsweise die Mitwirkung der Gemeinden in Nachlass- und Teilungssachen dürfte jedoch relativ selten erforderlich sein, sodass insoweit von keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen ist.

Im Übrigen ist ein Erfüllungsaufwand für die Bürger nicht zu erwarten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

c) Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

aa) Der durch die mit der Änderung von § 8 a Satz 1 LRiStAG verbundenen Verbesserung des Fortbildungsangebots für Familienrichter entstehende Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 221.141,20 Euro und in den nachfolgenden Jahren jeweils 195.126,20 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Justizpraxis beträgt jährlich 371.712 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder Stellen wird im Rahmen folgender Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Im Einzelnen errechnet sich der Erfüllungsaufwand wie folgt:

Neben einem modularen Fortbildungsangebot für alle erstmals im Familienrecht tätigen Richter soll auch den erfahrenen Richtern insbesondere zum Themenkreis "Anhörung von Kindern" und "entwicklungsgerechte Gesprächsführung" ein flächendeckendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden. Hinzu kommt der in der Kommission Kinderschutz geforderte Ausbau des interdisziplinären Fortbildungsangebots, der auch die Begleitung der Entwicklung von E-Learning-Programmen umfasst, die künftig zum Einsatz kommen sollen. Bei der Konzeption des Fortbildungsangebots soll ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Angebote auch von Richtern mit Familienaufgaben wahrgenommen werden können.

Sachaufwand:

Die modularen Veranstaltungen für Referatsanfängerinnen und -anfänger (im Folgenden: Referatsanfänger) sind derzeit mit jeweils etwa 5.000 Euro zu beziffern. Dieser Betrag setzt sich aus den Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Referentinnen und Referenten sowie dem Honorar für die Referentinnen und Referenten zusammen und entspricht den Erfahrungswerten für zweitägige Fortbildungen an der Justizakademie Schwetzingen für etwa 15 Personen. Es sollen zunächst vier Module durchgeführt werden. Bei etwa 30 bis 35 Referatsanfängern jährlich ist die Modulreihe zwei bis drei Mal jährlich durchzuführen, um dafür Sorge zu tragen, dass allen Familienrichtern zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit ein umfassendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden kann. Damit sind die Kosten der Modulreihe mit etwa 60.000 Euro jährlich zu veranschlagen.

Für Trainings zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern und deren Anhörung ist angedacht, an jedem der 17 Landgerichte des Landes dezentrale Seminare anzubieten, um alle rund 300 Familienrichter vor Ort fortbilden zu können. Daneben sind weitere Angebote im Bereich der familienrichterlichen Fortbildung bedarfsorientiert zu konzipieren. Jährlich ist mithin von etwa 20 zusätzlichen Tagungen auszugehen, sodass weitere 100.000 Euro zu veranschlagen sind.

Personalaufwand in der Justizverwaltung:

Für die genannten Tagungen müssen Inhalte konzipiert und interdisziplinär abgestimmt werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Gewinnung neuer Referenten liegen, denn die fachliche Verbreiterung des Angebots, das zugleich effektiv und zeitnah in die Fläche gebracht werden muss, kann nur mit einer deutlichen Ausweitung und Neuausrichtung des derzeitigen Referentenpools gelingen. Zudem ist die Betreuung der Entwicklung von E-Learning-Programmen und die Konzeption interdisziplinärer Veranstaltungen zu leisten. Regelmäßig sind Bedarfserhebungen durchzuführen. Hinzu kommt die organisatorische Abwicklung (Kommunikation mit den Beteiligten – Tagungsstätten, Kooperationspartner, Referentinnen und Referenten, Tagungsleiterinnen und Tagungsleitern, entsendenden Behörden –, die Ausschreibung der Veranstaltungen, die Teilnehmerverwaltung, die Abrechnung sowie die Evaluation).

Für die o. g. Aufgaben ist mit folgendem Personalaufwand zu rechnen:

Aufgabe	Zeitaufwand jährlich
Inhaltliche Konzeption der Modulreihe	16 Personenstunden h. D.
(1. Jahr) bzw. erstmalige Überarbeitung	
der Konzeption (2. Jahr)	
Planung der Einzelveranstaltungen	12 x 4 Personenstunden h. D.
Inhaltliche Konzeption der Trainings	16 Personenstunden h. D.
(1. Jahr) bzw. erstmalige Überarbeitung	
der Konzeption (2. Jahr)	
Planung der Einzelveranstaltungen	17 x 4 Personenstunden h. D.
Ausbau, Aktualisierung und Betreuung	16 Personenstunden h. D.
des Referentenpools	

Aufgabe	Zeitaufwand jährlich
Planung weiterer Veranstaltungen	3 x 16 Personenstunden h. D.
Betreuung der Entwicklung von	300 Personenstunden h. D. (gesamt)
E-Learning (Prof. Fegert, Uniklinik Ulm)	
- Abstimmung mit Uniklinik	- 80 Personenstunden
- Organisatorische Begleitung	- 90 Personenstunden
(Projektbewilligung,	
Berichtsprüfung,)	
- Begleitung der inhaltlichen	- 90 Personenstunden
Umsetzung	
- Hausinterne Abstimmung	- 40 Personenstunden
Interdisziplinäre Veranstaltungen	2 x 30 Personenstunden h. D.
(Inhaltliche Planung,	
ressortübergreifende Abstimmung,	
Organisation Einzelveranstaltung)	
Beantwortung parlamentarischer	40 Personenstunden h. D.
Anfragen familienrichterliche	
Fortbildung	

In den ersten 24 Monaten ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand im höheren Dienst von jährlich 612 Stunden zu rechnen, was einem jährlichen Personalaufwand von 37.026 Euro entspricht.

Nach den ersten 24 Monaten reduziert sich der Personalaufwand im höheren Dienst wie folgt auf jährlich 182 Stunden (11.011 Euro):

Aufgabe	Zeitaufwand jährlich
Aktualisierung der Fortbildungsinhalte	16 Personenstunden h. D.
Aktualisierung und Pflege der	12 Personenstunden h. D.
Referentenpools	
Planung der Einzelveranstaltungen	32 x 2 Personenstunden h. D.
Weiterbetreuung des E-Learnings	80 Personenstunden h. D.
(Prof. Fegert, Uniklinik Ulm)	
Beantwortung parlamentarischer	10 Personenstunden h. D.
Anfragen familienrichterliche	
Fortbildung	

Daneben fallen zahlreiche Tätigkeiten im Unterstützungsbereich an. Die Abwicklung zusätzlicher Veranstaltungen ist dauerhaft mit folgendem jährlichen Personalaufwand im mittleren Dienst zu beziffern, wobei als Schätzgrundlage die Erfahrungswerte aus der Abwicklung des übrigen Fortbildungsangebots herangezogen wurde:

Aufgabe	Zeitaufwand je Veranstaltung
Ausschreibung der Veranstaltung	2 Personenstunden m. D.
Abstimmung mit der Tagungsstätte	2 Personenstunden m. D.
(Verpflegung, Übernachtung), den	
Referenten und dem Tagungsleiter	
Bearbeitung der Anmeldungen	2 Personenstunden m. D.
Teilnehmerverwaltung	3 Personenstunden m. D.
(Teilnehmerwechsel, Überwachung	
Fortbildungspflicht)	
Vorbereitung der schriftlichen	6 Personenstunden m. D.
Korrespondenz mit Teilnehmern,	
Referenten und Tagungsleiter sowie	
der Tagungsstätte und den	
Kooperationspartnern vor Ort	
Beantwortung von Anfragen	3 Personenstunden m. D.
Evaluierung der Tagung	3 Personenstunden m. D.
Abrechnung mit Tagungsstätten,	3 Personenstunden m. D.
Honorare, Reisekosten	

Bei 32 zusätzlichen Einzelveranstaltungen ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand im mittleren Dienst von 768 Stunden (à 31,40 Euro). Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 24.115,20 Euro.

Personalaufwand in der Justizpraxis:

Daneben sind die Fortbildungsteilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer der Teilnahme freizustellen. Die Umsetzung führt daher bei den Familienrichterinnen und -richtern zu einem Personalaufwand von insgesamt 6.144 Personenstunden h. D. (= 32 Veranstaltungen à 16 Stunden à 12 Teilnehmer). Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in der Justizpraxis in Höhe von 371.712 Euro.

- bb) Die Änderung unter Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (Änderung von § 5 Absatz 2 JAG) führt zu einer Entlastung für die Verwaltung in einer Größenordnung von jährlich ca. 240 Euro.
- cc) Durch die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen und der Zuständigkeiten zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und der Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden ist bei landesweiter Betrachtung nicht von einem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen. Die Regelungen führen zu einer Vereinfachung der Abläufe und Verringerung des zeitlichen Aufwands. Durch die Verlagerung der Zuständigkeiten vom Justizministerium auf die Präsidentinnen und Präsidenten (im Folgenden: Präsidenten) der Landgerichte dürfte zwar bei letzteren ein geringfügiger Mehraufwand entstehen. Gleichzeitig entfällt dieser jedoch beim Justizministerium. Zudem entfällt in Bezug auf die Übertragung der Zuständigkeit für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden der Aufwand für die Prüfung der Echtheit der Unterschriften unter den zu beglaubigenden öffentlichen Urkunden.
- dd) Die Erstreckung der Regelungen zur Amtstracht in § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen

der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) führt zu einmaligen Beschaffungskosten und gegebenenfalls zu Reinigungskosten, die von den jeweiligen Gerichten im Rahmen der vorhandenen Mittel getragen werden. Die Kosten für die Beschaffung der von mehreren Beamtinnen beziehungsweise Beamten (im Folgenden: Beamten) zu nutzenden Roben belaufen sich auf ca. 205 Euro je Robe. Bei 108 Amtsgerichten und einem bei landesweiter Betrachtung durchschnittlichen Bedürfnis von geschätzten vier Roben pro Amtsgericht ergeben sich einmalige Gesamtkosten von circa 90.000 Euro.

- ee) Soweit die Regelung zum Trennungsgebot bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen eine durch den geänderten § 89 c des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bedingte wesentliche materielle Änderung beinhaltet, geht diese mit keinem erheblichen Erfüllungsaufwand einher. In Baden-Württemberg existiert keine spezielle Anstalt für junge bzw. jugendliche Untersuchungsgefangene. Vielmehr werden die männlichen jungen beziehungsweise jugendlichen Untersuchungsgefangenen grundsätzlich in gesonderten Abteilungen von Untersuchungshaftanstalten, von Jugendstraf- oder Justizvollzugsanstalten oder in eigenen, von der Hauptanstalt getrennten Untersuchungshaftbereichen bzw. in einem gesonderten Hafthaus einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Eine Trennung zwischen jungen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen erfolgt derzeit nicht flächendeckend. Bislang wurde eine dezentrale Unterbringung als sinnvoll erachtet, weil die jungen bzw. jugendlichen Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung ihrer familiären und sonstigen sozialen Kontakte und mit Blick auf das anstehende Verfahren möglichst heimatnah untergebracht werden sollen. Die Bereitstellung eines breiten und bedarfsgerechten Angebots an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, an Arbeitsmöglichkeiten sowie Freizeit- und therapeutischen Maßnahmen kann überdies am besten durch organisatorische Angliederung an eine größere Anstalt verwirklicht werden. Zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes zwischen jungen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen wird die Einrichtung spezieller Abteilungen für jugendliche Untersuchungsgefangene zu prüfen sein. Dabei wird auch abzuwägen sein, inwieweit eine dezentrale Unterbringung im Hinblick auf die Behandlungsangebote aufrechterhalten werden kann. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass eine interne Umstrukturierung in Baden-Württemberg kostenneutral möglich ist.
- ff) Durch die Einführung einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben der Sozialgerichte wird das Justizministerium von dem Aufwand einer bisher erforderlichen Vertreterbestellung entlastet.

7. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die vorgesehene Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht in § 8 a LRiStAG wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche "Situation der Familien", "Situation der Kinder", "Körperliche und seelische Gesundheit" sowie vor allem "Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken. Der Mehraufwand für die Justizverwaltung infolge der zusätzlichen Fortbildungen wird durch diese Verbesserungen aufgewogen. Insbesondere können Folgekosten im Bereich des Kinderschutzes vermieden werden.

Im Übrigen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks aus den nachfolgenden Gründen abgesehen:

a) Die Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen lässt erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten, da im Wesentlichen lediglich im Bundesund Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachvollzogen werden beziehungsweise redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Die weiteren Änderungen sind wie folgt zu bewerten:

- b) Erhebliche Auswirkungen sind auch durch die Änderungen im JAG offensichtlich nicht zu erwarten. Soweit die Änderungen über bloße Anpassungen und Klarstellungen hinausgehen, modifizieren sie nur leicht die bestehenden Regelungen im Bereich der Juristenausbildung. Nennenswerten Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder "Ökologische Tragfähigkeit", "Bedürfnisse und gutes Leben" sowie "Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren" mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.
- c) Die vorgesehene Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und für die Erteilung der Apostille wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche "Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft" und "Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken, weil sich Bürger sowie Unternehmen für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden nicht mehr an das Justizministerium wenden müssen, sondern diese entsprechend der Regelung zur Erteilung von Apostillen unmittelbar von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellt werden dürfen. Letztlich handelt es sich jedoch lediglich um eine Zuständigkeitsänderung. Das Verfahren im Übrigen bleibt unverändert, weshalb erhebliche Auswirkungen insoweit offensichtlich nicht zu erwarten sind.
- d) Mit der den Gemeinden eröffneten Möglichkeit, Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen auch ohne Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bestellen zu können, sollen wohnortnahe Beglaubigungen gefördert und positive Auswirkungen für die Zielbereiche "Klimawandel", "Wohl und Zufriedenheit" sowie "Leistungsfähige Verwaltung und Justiz" erzielt werden, indem die Rechtsuchenden ohne weite Wege ressourcen- und zeitsparend Unterschriften und Abschriften öffentlich beglaubigen lassen können. Da viele Gemeinden jedoch bereits derzeit Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet haben und in diesen Gemeinden damit Ratschreiber zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften zur Verfügung stehen, sind durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
- e) Auch die Anpassung der Entschädigung für zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeugen sowie der Fahrtauslagen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich werden sich zwar voraussichtlich positiv auf den Zielbereich "Leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken. Angesichts der geringen praktischen Relevanz sind jedoch auch hier offensichtlich keine erheblichen Folgen zu erwarten.
- f) Aufgrund der geringen Anzahl entsprechender Anträge (ca. 100 pro Jahr) gilt dies auch für die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken im Verwaltungsweg. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 LJKG bestehende Gebührenfreiheit für Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, sowie auf die Befreiungstatbestände nach der Anmerkung zu dem Gebührentatbestand hinzuweisen.

8. Sonstige Kosten für Private

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im Landesjustizkostengesetz führt zu Kosten in Höhe von 15 Euro pro angefangener Viertelstunde. Im Zeitraum 4. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2018 wurden landesweit 108 Anfragen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken im Verwaltungsweg an das Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg gestellt. Davon dürfte ein geringer Teil – circa 10 Prozent – von Universitäten, Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen stammen, die nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 LJKG gebührenbefreit sind, sodass jährlich voraussichtlich circa 100 Anträge von der Regelung betroffen sein werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes – LRiStAG):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 8 a Satz 1 LRiStAG):

Das LRiStAG enthält in § 8 a Satz 1 LRiStAG bereits eine spezialgesetzliche Regelung der Fortbildungspflicht für Richter, welche nach § 87 Absatz 1 LRiStAG für Staatsanwälte entsprechend gilt. Mit dieser Vorschrift ist Baden-Württemberg neben Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt eines der wenigen Länder, in welchen die Fortbildungspflicht für Richter bereits ausdrücklich geregelt ist. Die Fortbildungspflicht folgt aus der in § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 34 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Pflicht der Richter, sich mit voller Hingabe ihrem Beruf zu widmen.

Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Richter für ihre Fortbildung – auch im Hinblick auf deren inhaltliche Ausrichtung – hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig kann ein Richter, der in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätig ist, seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sich seine Fortbildung an den Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens orientiert und nicht nur den allgemeinen Anforderungen des innegehabten Statusamts folgt. Der Dienstposten umfasst dabei sämtliche Geschäfte, die dem einzelnen Richter zur Erledigung seiner Aufgaben zugewiesen sind.

Diese Dienstpostenbezogenheit der Fortbildungspflicht soll mit der vorliegenden Regelung klargestellt werden.

Dementsprechend konkretisiert § 8 a Satz 1 LRiStAG die Fortbildungspflicht durch den Zusatz "insbesondere". Hiermit soll klargestellt werden, dass die Fortbildungspflicht sich auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens bezieht und neben der hierfür notwendigen Fachkunde auch Methoden- sowie soziale Kompetenzen umfasst. Die Formulierung ist angelehnt an § 50 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG), der bis zur Neufassung des LRiStAG vom 16. April 2013 (GBl. S. 77) entsprechend für Richter galt. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG) ist die Fortbildungspflicht in § 8 a Satz 1 LRiStAG allerdings auf die Anforderungen des innegehabten Dienstpostens beschränkt (sog. Erhaltungsfortbildung).

Mit der Pflicht des Richters zur dienstpostenbezogenen Fortbildung korrespondiert die Pflicht des Dienstherrn, den in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätigen Richter auch durch das Angebot gezielter, dienstpostenbezogener Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll die Konkretisierung der Fortbildungspflicht mit einem Ausbau des Fortbildungsangebots insbesondere für Familienrichter verbunden werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit der Fortbildungsangebote gelegt werden soll.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 34 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG):

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 94 LRiStAG):

Die aufzuhebenden Bestimmungen zum Untersuchungsführer und dem Vertreter der Einleitungsbehörde in § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG beziehen sich auf das Disziplinarverfahrensrecht unter dem Regime der Landesdisziplinarordnung (LDO), welche am 22. Oktober 2008 durch Artikel 27 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343 – LDNOG) außer Kraft gesetzt wurde. Im Zuge der Einführung des geltenden Landesdisziplinargesetzes (LDG) wurde das Disziplinarverfahrensrecht grundlegend modifiziert. Hierbei wurden insbesondere die Rechtsfiguren des Untersuchungsführers (ehemals § 52 LDO) und der Einleitungsbehörde (ehemals § 37 LDO) abgeschafft. Vor diesem Hintergrund ist der Anwendungsbereich des § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG – Bestellung des Untersuchungsführers bzw. des Vertreters der Einleitungsbehörde – entfallen. Übergangsregelungen finden sich in Arti-

kel 26 des LDNOG und Artikel 4 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 77). Diese erklären jedoch entweder das alte oder das neue Recht für anwendbar, sodass auch vor diesem Hintergrund § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG entbehrlich sind. Die Regelung des § 94 Absatz 3 LRiStAG ist ebenfalls entbehrlich, denn die Geltung von § 77 LRiStAG (Revision) bei Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte ist bereits in § 93 LRiStAG geregelt.

Zu Nummer 4 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufhebung von § 94 LRiStAG ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 2 JAG):

Es handelt sich um eine Klarstellung, wonach das Landesjustizprüfungsamt die organisatorischen Rahmenbedingungen der einzelnen Prüfung wie etwa Zeit und Ort der Prüfung, Meldefrist, Ordnung während der Prüfung und zulässige Hilfsmittel festlegt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2 JAG):

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1):

Da es angesichts fehlender geeigneter Räumlichkeiten an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsorte oder aus sonstigen organisatorischen Gründen erforderlich sein kann, die Prüfung an einem anderen Ort stattfinden zu lassen, soll für die Pflichtfachprüfung ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungen an anderen als den bisherigen Prüfungsorten abzuhalten.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Die bisher für den schriftlichen Teil der Zweiten juristischen Staatsprüfung geltende flexible Regelung soll auch auf die mündliche Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung erstreckt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 3 JAG):

Zu Buchstaben a und c (Änderung von Absatz 1 und 4):

Die Verweise und Formulierungen werden an das insoweit geänderte Landeshochschulgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3):

Darüber hinaus soll im Einzelfall ermöglicht werden, die Bestellung von Prüfern über die bisherige Altersgrenze hinaus zu verlängern.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5 JAG):

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1):

Aufgrund des Einfügens des neuen § 9 durch Artikel 10 LDSG-JB ist die Verweisung in Absatz 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Die Streichung des Grundes für die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund fehlender praktischer Relevanz.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 8 JAG):

Zu Buchstaben a und b (Aufhebung von Absatz 2):

Angesichts der Abschaffung der Amts- und Bezirksnotariate im Rahmen der Notariatsreform ist die bisherige Regelung in Absatz 2 obsolet.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 10 JAG):

Die flexiblere Regelung zu den Prüfungsorten in § 2 macht eine Verordnungsermächtigung insoweit entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 2 AGGVG):

In Baden-Württemberg ist die Führung des Grundbuchs derzeit 13 Amtsgerichten zugewiesen auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 der Grundbuchordnung (GBO) in Verbindung mit §§ 1, 15 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) und § 5 b der Zuständigkeitsverordnung Justiz (ZuVOJu). Der § 2 Absatz 2 AGGVG anzufügende Satz 4 ermöglicht es, bei einem der grundbuchführenden Amtsgerichte eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte zu errichten, wovon nachfolgend mit Artikel 14 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird. Ohne die neue explizite Regelung könnte eine solche gemeinsame Zweigstelle nicht durch Organisationsakt des Justizministeriums nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 AGGVG errichtet werden, weil der Landesgesetzgeber bei der Ermächtigung in § 2 Absatz 2 Satz 1 AGGVG davon ausging, dass das Justizministerium dergestalt nur innerhalb des Bezirks des betreffenden Amtsgerichts eine Zweigstelle errichten kann (Landtags-Drucksache 6/7750 vom 20. Mai 1975, S. 34), was indes bei einer gemeinsamen Zweigstelle mehrerer Amtsgerichte ausscheidet. So erfolgte bereits die Ermächtigung zur Errichtung des Grundbuchzentralarchivs Baden-Württemberg als gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte für die Verwahrung der Grundakten und der Grundbücher durch Artikel 17 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564), womit § 2 Absatz 2 AGGVG mit Wirkung zum 14. August 2010 ein neuer Satz 3 angefügt wurde. Entsprechend soll jetzt § 2 Absatz 2 AGGVG ein neuer Satz 4 angefügt werden. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Errichtung gemeinsamer Zweigstellen folgt bereits allgemein aus der Organisationshoheit der Länder (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. November 2014, 1 BvL 4/13, Rn. 17 f. – zitiert nach juris) und speziell auch aus der Ermächtigung in § 13 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), nach dessen zweiter Alternative durch Landesrecht auswärtige Spruchkörper eingerichtet werden können, ohne dass dabei einschränkende Voraussetzungen genannt werden.

Halbsatz 2 des § 2 Absatz 2 AGGVG anzufügenden Satzes 4 beschränkt die sachliche Zuständigkeit einer nach Halbsatz 1 errichteten gemeinsamen Zweigstelle auf die Führung der Grundbücher. Die gemeinsame Zweigstelle hat ausdrücklich keine Zuständigkeit zur Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens. Eintragungsanträge und -ersuchen können nur bei dem jeweils nach § 5 b ZuVOJu für die Führung des Grundbuchs zuständigen Gericht und nicht bei der gemeinsamen Zweigstelle eingereicht werden. Dem Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags oder Ersuchens kommt im Grundbuchverfahren im Hinblick auf §§ 17 und 45 GBO besondere Bedeutung zu. § 2 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 AGGVG vermeidet einen sonst notwendigen aufwendigen Abgleich der Eingänge beim jeweiligen Grundbuchamt und bei der gemeinsamen Zweigstelle.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 5 AGGVG):

Durch die Änderung wird dem Präsidenten des Landgerichts auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen zugewiesen. Nach § 5 AGGVG bestimmt der Präsident des Landgerichts die Zahl der Zivil- und Strafkammern. Eine entsprechende Regelung für die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen fehlt dagegen. Diese wird derzeit durch das Justizministerium festgelegt. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich, weshalb eine einheitliche Zuständigkeitsregelung geschaffen werden soll. § 93 GVG, nach dem die Landesregierungen bzw. – aufgrund einer Subdelegation – die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen zu bilden, steht dem nicht entgegen. Von einer Trennung zwischen der Bildung der Kammern bzw. Senate und der Bestimmung der Anzahl der Kammern bzw. Senate gehen auch die §§ 60, 116 und 130 GVG aus.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 13 Absatz 1 Nummer 3 AGGVG):

In § 13 Absatz 1 Nummer 3 AGGVG wird der Verweis auf die Justizbeitreibungsordnung durch einen Verweis auf das Justizbeitreibungsgesetz ersetzt. Die Änderung ist notwendig, da die Justizbeitreibungsordnung durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. 2016 I S. 2591, 2600) in Justizbeitreibungsgesetz umbenannt wurde.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 19 Absatz 1 AGGVG):

Die Änderung betrifft die Zuständigkeit für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden. Für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Präsidenten der Landgerichte und den Vollzugsanstalten ausgestellten öffentlichen Urkunden ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 AGGVG das Justizministerium zuständig. Für die Erteilung von Apostillen – einer weniger förmlichen Beglaubigungsform – für von den Präsidenten der Landgerichte und den Vollzugsanstalten ausgestellte öffentliche Urkunden sind dagegen nach § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Art. 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 8. Februar 1966 (GBl. 1966, S. 9) die Präsidenten der Landgerichte zuständig. Durch die Änderung wird ein Gleichlauf der Zuständigkeiten herbeigeführt.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 21 Absatz 1 AGGVG)

Mit der Änderung wird die bislang lediglich für Berufsrichter, Handelsrichter, Vertreterinnen und Vertreter (im Folgenden: Vertreter) der Staatsanwaltschaft sowie Urkundsbeamte der Geschäftsstelle geltende Regelung zum Tragen einer Amtstracht in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen auf Rechtspfleger erstreckt.

Diesen sind nach § 3 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) bestimmte richterliche Tätigkeiten übertragen. In die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen beispielsweise Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, darunter die Leitung von Versteigerungsterminen, sowie verschiedene Amtshandlungen mit Leitungsfunktion in Verfahren nach der Insolvenzordnung. Soweit Rechtspfleger selbständig sitzungsleitende Funktionen ausüben, repräsentieren sie das Gericht ebenso wie Richter. Die Argumente, die das Tragen einer Amtstracht durch Berufsrichter begründen, insbesondere die gegenüber dem Kreis der übrigen Teilnehmer einer Sitzung herausgehobene Stellung sowie das Schaffen einer Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. Februar 1970 – 1 BvR 226/69 –, BVerfGE 28, 21–36, Rn. 34), treffen daher gleichermaßen auf Rechtspfleger zu.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für Beamte des Justizdienstes, die im Land Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben haben und nach § 33 Absatz 2 RPflG mit den entsprechenden Aufgaben eines Rechtspflegers betraut sind. Die Ausführungen gelten darüber hinaus auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (im Folgenden Rechtsreferendare), die nach § 2 Absatz 5 RPflG mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt wurden.

Zu Nummer 6 (Änderung der Überschrift zu § 44 AGGVG):

§ 44 AGGVG regelt die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 57 a des Strafgesetzbuchs (StGB). Hierzu wird in der Überschrift von § 44 AGGVG auf § 454 Absatz 2 StPO verwiesen, in dessen Satz 1 die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde geregelt war. § 454 Absatz 2 StPO wurde jedoch durch Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I, S. 160, 162) zu Absatz 3. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu Nummern 1 und 3 (Änderung von § 4 GerOrgG und der Anlage zu § 6 GerOrgG):

Mit den Anpassungen werden die Änderungen von Gemeindenamen durch Umbenennungen oder Zusammenschlüsse nachvollzogen und Schreibfehler berichtigt.

Das gemeindefreie Gebiet Rheinau (Nummer 3 Buchstabe e) ist bislang in der Anlage zum GerOrgG nicht aufgeführt. Das Gebiet liegt geografisch am westlichen Rand des Amtsgerichtsbezirks Ettenheim. Es grenzt an die zu diesem Amtsgerichtsbezirk zählenden Gemeinden Rust und Kappel-Grafenhausen sowie auf einem etwa 100 Meter langen, im Rhein gelegenen Grenzabschnitt an die Gemeinde Rheinhausen, die zum Amtsgerichtsbezirk Kenzingen zählt. Aufgrund der Lage des Gebiets ist eine Zuordnung zum Amtsgerichtsbezirk Ettenheim sinnvoll.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 GerOrgG):

Die Änderung dient der Klarstellung. In der Anlage sind auch gemeindefreie Gebiete enthalten, die bislang nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit – LFGG):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 11 Absatz 5 LFGG):

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 486 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vormals § 200 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) regelt § 11 Absatz 5 LFGG auf Ebene des Landesrechts für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welcher Form beglaubigte Abschriften erteilt werden. Nach der bisherigen und auch weiterhin anwendbaren Regelung in § 11 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 LFGG müssen beglaubigte Abschriften unterschrieben und mit Präge- oder Farbdrucksiegel (Siegel) versehen sein. Zur Entbürokratisierung der gerichtlichen Arbeitsabläufe soll zusätzlich die Erteilung beglaubigter Abschriften durch maschinelle Bearbeitung ermöglicht werden. Diese weitere Möglichkeit der Erteilung beglaubigter Abschriften orientiert sich an § 169 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 13 LFGG):

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer so-

wie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), das durch Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942, 1947) geändert worden ist, sieht zum 1. Januar 2022 Änderungen der Bundesnotarordnung (BNotO) und des Beurkundungsgesetzes vor. Für die in Baden-Württemberg zur Abwicklung der am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate bestellten Notariatsabwicklerinnen und Notariatsabwickler (im Folgenden: Notariatsabwickler) sollen hingegen für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse die §§ 45, 51, 58 Absatz 1 BNotO in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung entsprechend fortgelten, insbesondere sollen nach Beendigung einer Notariatsabwicklung die Amtsgerichte und nicht die Notarkammer Baden-Württemberg für die Verwahrung zuständig sein. Die Notariatsabwickler führen weiterhin kein Urkundenverzeichnis, keine elektronische Urkundensammlung und kein Verwahrungsverzeichnis im Elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer, weshalb die am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden §§ 55 und 59 a des Beurkundungsgesetzes sowie eine auf der Grundlage von § 36 BNotO und § 59 des Beurkundungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung – insbesondere die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246) – auf sie keine Anwendung findet. Die Weitergeltung der bisherigen Regelungen in der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) wird entsprechend durch Anpassung der VwV Notarwesen angeordnet werden. Die landesrechtliche Regelungskompetenz für die Bestimmungen zum Amt des Notariatsabwicklers folgt aus § 114 Absatz 4 Satz 2 BNotO.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 35 a LFGG):

Zu Buchstabe a (Aufhebung von § 35 a Absatz 2 Satz 5 LFGG):

Seit 1. Januar 2018 setzt das Amt des Ratschreibers die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle voraus, entsprechend bestimmt § 35 a Absatz 2 Satz 5 LFGG bislang, dass das Amt eines Ratschreibers erlischt, wenn eine Grundbucheinsichtsstelle durch Rechtsverordnung des Justizministeriums aufgehoben wird. Nachdem der mit Nummer 3 neu einzufügende § 35 b LFGG den Gemeinden allgemein die Bestellung von Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen ermöglicht, ist § 35 a Absatz 2 Satz 5 LFGG aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Neufassung von § 35 a Absatz 4 LFGG):

Die bisher in § 35 a Absatz 4 LFGG enthaltene Befugnis der Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen ist künftig in § 35 b Absatz 2 LFGG geregelt. Die Neufassung von § 35 a Absatz 4 LFGG übernimmt die bisher in § 8 der Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (2. VV LFGG) vom 26. August 2005 – Az.: 3800a/0011 (Die Justiz S. 413), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2018 (Die Justiz 2019 S. 3) geändert worden ist, enthaltene Regelung auf Ebene des Gesetzes.

Zu Nummer 4 (Einfügung eines neuen § 35 b LFGG):

Der neu einzufügende § 35 b LFGG ermöglicht es den Gemeinden, Ratschreiber unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu bestellen (Absatz 1). Die Ratschreiber sind wie bisher nach § 35 a Absatz 4 LFGG allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften, nicht jedoch Handzeichen, öffentlich zu beglaubigen, wobei sie gehalten sind, von Unterschriftsbeglaubigungen abzusehen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist (Absatz 2). Ist ein Ratschreiber bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig, gilt für die Dienstund Fachaufsicht § 35 a Absatz 3 Satz 1 bis 4 LFGG, ansonsten untersteht er der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gemeinde belegen ist (Absatz 3). § 35 a Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 5 bis 7 und Absatz 4 bis 6 LFGG gilt entsprechend (Absatz 4). Die neu in das Gesetz aufge-

nommenen Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen für Geschäftsregister und Nebenakten (Absatz 5) orientieren sich an § 5 Absatz 4 Satz 1 und 4 DONot sowie an § 12 Absatz 4 Satz 3 GBO. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Übertragung der Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften folgt aus § 68 des Beurkundungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 LJKG):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 LJKG):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 9 a LJKG):

Zu Buchstabe a: (Änderung von Absatz 1 und Absatz 4):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Buchstaben b, c und d (Änderung von Änderung von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Nummer 1, Nummer 3 sowie Streichung von Absatz 7):

Der rein deklaratorische Verweis auf die Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts wurde aufgrund der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung gestrichen. Eine materiell-rechtliche Änderung folgt daraus nicht.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 17 Absatz 2 LJKG):

Die Entschädigung der zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeugen wird von 2,50 Euro auf 10 Euro angehoben. Seit dem Inkrafttreten des Landesjustizkostengesetzes vom 30. März 1971 (GBl. 1971, S. 96) zum 1. April 1971 beträgt die Entschädigung 5 Deutsche Mark (vgl. § 16 Absatz 2 LJKG vom 30. März 1971) beziehungsweise nach der Währungsumstellung 2,50 Euro, weshalb nach fast 50 Jahren eine Anpassung auf nunmehr 10 Euro sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 20 LJKG):

Zu Buchstaben a und b (Änderung von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2):

Bei den Änderungen in § 20 Absatz 1 und 2 LJKG handelt es sich um Anpassungen an die Änderungen in §§ 35 a und 35 b LFGG: Nachdem die Tätigkeiten der Ratschreiber künftig in § 35 a LFGG (Grundbucheinsichtsstellen) und in § 35 b LFGG (öffentliche Beglaubigungen) geregelt sind, ist die Bezugnahme in § 20 Absatz 1 LJKG entsprechend zu erweitern. In § 20 Absatz 2 Satz 2 LJKG ist die besondere Erinnerungszuständigkeit des grundbuchführenden Amtsgerichts gegen Kostenansätze eines Ratschreibers einzuschränken auf diejenigen Ratschreiber, die bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig sind; für die übrigen Ratschreiber, die der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts unterstehen, bleibt es bei der in § 20 Absatz 2 Satz 1 LJKG geregelten Erinnerungszuständigkeit des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 3 Satz 2):

Die notwendigen Fahrtauslagen bei der Benutzung eines Kraftwagens werden von 0,15 Euro auf 0,30 Euro angehoben. Der Betrag wurde zuletzt im Rahmen der

Änderung des Landesjustizkostengesetzes durch das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975, das zum 1. Juli 1975 in Kraft getreten ist, von 25 Deutsche Pfennig auf 30 Deutsche Pfennig angehoben. Eine Anpassung erscheint daher sachgerecht. Mit der Anhebung auf 0,30 Euro wird ein Gleichlauf mit den Auslagentatbeständen nach dem sachnahen Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) hergestellt (vgl. Nummer 31006, 32006 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).

Zu Nummer 6 (Anfügung von Nummer 9 in der Anlage – Gebührenverzeichnis):

Mit der Änderung wird eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung der Einsicht in das Grundbuch oder in Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt. Diese Einsichtsmöglichkeit besteht neben der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Grundbuch nach § 12 GBO. Es handelt sich um unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Voraussetzungen, die sich gegenseitig ausschließen (BeckOK GBO/Wilsch, 38. Ed. 1. März 2020, GBO § 12 Rn. 18; Lemke, Immobilienrecht, 2. Auflage 2016, § 12 GBO Rn 23).

Im Rahmen der Neuordnung des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg wurden die über 600 Grundbuchämter der bisherigen Struktur aufgelöst und ihre Zuständigkeit auf 13 neue zentrale Grundbuchämter übertragen. Die Papierbestände aller bisherigen Grundbuchämter wurden in das Grundbuchzentralarchiv überführt. Dieses wird von der Justiz gemeinsam mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg betrieben. Die Einrichtung vereint zwei Behörden unter einem Dach.

Mit der Aufbewahrung des Aktenschriftguts der Justiz ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERGA-VO) das Grundbuchzentralarchiv als gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte betraut. Es führt insoweit die Bezeichnung "Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg". Neben der Aufbewahrung des Aktenschriftguts der Justiz erledigt es zudem die für die jeweiligen Amtsgerichte eingehenden Einsichts- und Auskunftsersuchen. Ein Großteil der Bestände, die von den bisherigen Grundbuchämtern übernommen wurden, ist als Aktenschriftgut der Justiz aufzubewahren. Das Grundbuch in seiner heutigen Form wurde zum 1. Januar 1900 angelegt. Grundbücher und Urkunden, auf die sich eine Eintragung gründet oder Bezug nimmt, sind nach § 10 Absatz 1 Satz 1 GBO dauernd aufzubewahren. Das heißt, dass eine Aussonderung dieser Bestände grundsätzlich nicht erfolgt.

Unterlagen aus der Zeit vor 1900 werden – mit Ausnahme der Servitutenbücher – als Archivgut bezeichnet. Sie sind als historische Bestände dem Landesarchiv zugeordnet, das infolgedessen auch über die Auskunft aus diesen Unterlagen entscheidet. Als Außenstelle des Landesarchivs führt das Grundbuchzentralarchiv die Bezeichnung "Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim".

Während für schriftliche Auskünfte aus oder die Ermittlung von Archivgut Gebühren nach § 1 der Landesarchivgebührenordnung (LArchGebO) in Verbindung mit Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (GV) zur LArchGebO erhoben werden können, fehlt eine entsprechende Regelung für die Einsicht in das Aktenschriftgut der Justiz bislang. Aufgrund des vergleichbaren Aufwands, insbesondere für das Ermitteln und Heraussuchen der Akten, erscheint es sachgerecht, auch für Anträge auf Einsicht in das Aktenschriftgut der Justiz im Verwaltungsweg einen Gebührentatbestand zu schaffen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der Gebühr nach Nummer 1 GV LArchGebO.

Die in Absatz 1 der Anmerkung vorgesehene Gebührenfreiheit für bestimmte Auskünfte entspricht der Regelung in der § 2 Absatz 2 LArchGebO. Die Gebührenfreiheit für Einsichtnahmen im Verfahren nach § 12 GBO (vgl. BeckOK GBO/Wilsch, 38. Ed. 1. März 2020, GBO § 12 Rn. 20) bleibt durch diese Regelung unberührt.

Für schriftliche Auskünfte sieht Nummer 1401 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz bereits einen Gebührentatbestand vor, der über die Verweisung in § 1 Absatz 1 Satz 1 LJKG Anwendung findet. Mit Absatz 2 der Anmerkung wird sichergestellt, dass für schriftliche Auskünfte aus Grundakten oder Grundbüchern im Verwaltungsweg Gebühren allein nach Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz erhoben werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB I):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I):

Zu Buchstabe a:

Durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2303) wurde in § 275 a StPO der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Zu Buchstabe b:

§ 329 StPO wurde durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) neu gefasst. Die Anordnung der Untersuchungshaft ist nunmehr in § 329 Absatz 3 StPO geregelt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 35 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB I):

§ 35 JVollzGB I wurde durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze vom 21. Mai 2019 (GBl. 189, 193) neu gefasst. Insbesondere wurde in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt. Die hierdurch notwendig gewesene Anpassung des Verweises in Absatz 2 Satz 3 wurde übersehen und soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 91 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I):

Die Formulierung wird an § 86 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I, § 10 Absatz 1 Nummer 1 LDSG-JB und § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) angeglichen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB II):

Zu Nummer 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB II):

Zu Buchstabe a (Nummer 5):

Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aufgrund der Neukonzeption des BDSG und dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung. Der bisherige Verweis auf das BDSG wird entsprechend aktualisiert.

Zu Buchstabe b und c (Einfügung einer neuen Nummer 7):

Neu in den Katalog aufgenommen wird der Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg. Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg (BürgBG) vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 151) eröffnet jedermann die Möglichkeit, sich an die oder den Bürgerbeauftragten wegen Problemen im Verkehr mit Behörden des Landes zu wenden. Die allgemeine Bestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 2 BürgBG, wonach bei Freiheitsentzug oder -beschränkung die Eingabe ohne Kontrolle unverschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten ist, soll – entsprechend § 119 Absatz 4 Satz 2 StPO – auch Niederschlag in den Regelungen des JVollzGB zur Überwachung des Schriftwechsels finden.

Zu Nummer 2 (Änderungen von § 61 Absatz 3 JVollzGB II):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 126 Absatz 5 StPO die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, sodass die Vorschrift des JVollzGB II entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 70 Absatz 3 JVollzGB II):

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Anfügung von Absatz 2 in § 89 c JGG mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BGBl. 2019 I, S. 2146) die Vorgaben des Artikels 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 bundesgesetzlich umgesetzt. § 89 c Absatz 2 JGG stellt sicher, dass Untersuchungshaft an Jugendlichen, die zur Zeit des Untersuchungshaftvollzugs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch "Kinder" im Sinne der genannten Richtlinie sind, in einer Weise vollstreckt wird, bei der eine gemeinsame Unterbringung mit volljährigen Gefangenen nur unter den von der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen in Betracht kommt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem genannten Gesetz ausdrücklich seine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG in Anspruch genommen. Die Änderung des § 70 Absatz 3 JVollzGB II hat deshalb nur eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 4 (Neufassung von § 81 JVollzGB II):

Mit der Änderung wird ein Verweis auf das am 1. Januar 2015 außer Kraft getretene Unterbringungsgesetz (UBG) korrigiert. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde das UBG durch das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) vom 25. November 2014 (GBl. 2014, S. 534) aufgehoben. Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung wird erstmalig und abschließend im PsychKHG geregelt (vgl. § 32 Absatz 2 PsychKHG), sodass eine Anpassung des § 81 JVollzGB II erfolgen muss. Die differenzierte Ausgestaltung des Maßregelvollzugs erfolgt nun in Teil 4 des PsychKHG, sodass der bisherige Absatz 3 obsolet geworden ist. § 81 JVollzGB II soll insbesondere mit einem – deklaratorischen – Verweis auf § 32 Absatz 2 PsychKHG erhalten bleiben.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 82 JVollzGB II):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB III):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 24 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB III):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 80 Absatz 3 JVollzGB III):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 121 a, 121 b des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG) die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, sodass die Vorschrift des JVollzGB III entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 93 JVollzGB III):

Durch die Einfügung der §§ 121 a, 121 b StVollzG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) ist § 93 JVollzGB III um diese Vorschriften zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (Neufassung von § 106 JVollzGB III):

Mit der Änderung wird ein Verweis auf das am 1. Januar 2015 außer Kraft getretene UBG korrigiert. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde das UBG durch das PsychKHG vom 25. November 2014 (GBl. 2014, S. 534) aufgehoben. Der Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) wurden erstmalig und abschließend im PsychKHG geregelt, sodass eine Anpassung des § 106 JVollzGB III erfolgen muss. Die differenzierte Ausgestaltung des Maßregelvollzugs erfolgt nun in Teil 4 des PsychKHG, sodass die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 106 JVollzGB III obsolet geworden sind. § 106 JVollzGB III soll mit einem – deklaratorischen – Verweis auf die §§ 32 bis 54 PsychKHG erhalten bleiben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB IV):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 22 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB IV):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 76 JVollzGB IV):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 93 JGG die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, sodass die Vorschrift des JVollzGB IV entsprechend anzupassen ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB V):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 27 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB V):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 72 a Absatz 3 JVollzGB V):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 121 a, 121 b StVollzG die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, sodass die Vorschrift des JVollzGB V entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 83 JVollzGB V):

Durch die Einfügung der §§ 121 a, 121 b StVollzG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) ist § 83 JVollzGB V um diese Vorschriften zu ergänzen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – AGBGB):

Zu Nummer 1 und 2 (Änderung der Überschrift von § 5 AGBGB sowie von § 5 Satz 1 und 2 AGBGB):

Mit der Änderung wird die veraltete Bezeichnung "Handelsmäkler" durch die modernere und teilweise auch schon in Bundesgesetzen (siehe §§ 93 ff. des Handelsgesetzbuchs) verwendete Bezeichnung "Handelsmakler" ersetzt.

Zu Artikel 13 (Änderung der Amtstrachtverordnung – GerAtr BW):

Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BverfGE 114, 196-257, Rn. 207) mit Artikel 3 Nummer 5 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen. Im Zuge der Änderung ist zugleich eine weitere notwendige Anpassung vorzunehmen.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 GerAtr BW):

Bei der Änderung handelt sich um eine aufgrund von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265) notwendige Folgeänderung. Durch dieses Gesetz wurde der bisherige § 21 Absatz 3 AGGVG zu § 21 Absatz 4 AGGVG.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 GerAtr BW):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5. Mit der Erstreckung der Amtstracht auf Rechtspfleger sowie Personen, die ihnen übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen, sind auch die Regelungen zu Art und Ausgestaltung der Amtstracht entsprechend anzupassen. Da die genannten Personen nach § 3 RPflG richterliche Aufgaben wahrnehmen, sollen für sie auch die entsprechenden Regelungen zu Art und Ausgestaltung der richterlichen Amtstracht gelten.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren):

Der durch Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes § 2 Absatz 2 AGGVG angefügte Satz 4 ermöglicht es, bei einem mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgericht eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte zu errichten. Die Errichtung erfolgt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 AGGVG durch Rechtsverordnung des Justizministeriums. Vorliegend soll dafür keine neue Verordnung erlassen, sondern die ERGA-VO geändert werden. Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, a. a. O.) mit Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

Zu Nummer 1 (Einfügung eines neuen § 1 a ERGA-VO):

Während § 1 ERGA-VO Regelungen zum Grundbuchzentralarchiv als gemeinsamer Zweigstelle aller grundbuchführenden Amtsgerichte enthält, regelt der neu einzufügende § 1 a ERGA-VO die Errichtung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte (Achern, Böblingen, Emmendingen, Heilbronn, Maulbronn, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd, Sigmaringen, Tauberbischofsheim, Ulm, Villingen-Schwenningen und Waiblingen). Die sachliche Zuständigkeit der gemeinsamen Zweigstelle ist dahingehend eingeschränkt, dass sie nur die Führung der Grundbücher erfasst, nicht hingegen die Entgegennahme eines Eintragungsantrags oder -ersuchens.

§ 1 a Absatz 2 Satz 1 ERGA-VO bestimmt, dass für die Dienstaufsicht (§ 16 AGGVG) der Sitz der gemeinsamen Zweigstelle maßgeblich ist (vergleiche auch die Parallel-Vorschrift in § 1 Absatz 4 Satz 1 ERGA-VO). Die Dienstaufsicht über den Zentralen Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim wird somit nicht vom Präsidenten oder aufsichtführenden Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts ausgeübt, für den ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte (im Folgenden: ein Beschäftigter) des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim tätig geworden ist, sondern einheitlich von der Leitung des Amtsgerichts Mannheim.

Für den Rechtsweg gelten nach § 1 a Absatz 2 Satz 2 ERGA-VO die allgemeinen Vorschriften. Die örtliche Zuständigkeit für Erinnerungen und Beschwerden bestimmt sich damit nach dem Sitz des jeweiligen grundbuchführenden Amtsgerichts, für den ein Beschäftigter des Zentralen Sachbearbeiter-Pools tätig geworden ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3 Absatz 3 ERGA-VO):

Bei dem § 3 Absatz 3 ERGA-VO anzufügenden Satz 3 handelt es sich um eine Bestimmung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GBO in Verbindung mit §§ 1, 15 SubVOJu, die die bereits nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 AGGVG und § 1 a Absatz 1 Satz 2 ERGA-VO angeordnete sachliche Zuständigkeitsbeschränkung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools für elektronisch übermittelte Dokumente ergänzt.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit):

Die Änderung der Verordnung erfolgt als Teil der im vorliegenden Gesetz vorgenommenen Anpassungen und Klarstellungen ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, a. a. O.) mit den weiteren Änderungen in diversen verfahrensrechtlichen Regelungen.

In der Sozialgerichtsbarkeit fehlt es bislang an einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für die Justizverwaltungsaufgaben. Mit der Einfügung wird eine solche Vertretungsregelung geschaffen, die inhaltlich der bereits bestehenden Regelung für die ordentliche Gerichtsbarkeit entspricht und der für die Arbeitsgerichtsbarkeit bestehenden Regelung ähnelt.

Zu Artikel 16:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes:

Nach Absatz 1 tritt Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes (Änderung von § 13 LFGG) am 1. Januar 2022 in Kraft zeitgleich mit wesentlichen Teilen des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942, 1947) geändert worden ist. Im Übrigen tritt das Gesetz nach Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 28. Juli 2020 zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden die Obergerichte, die Generalstaatsanwaltschaften, die Vertretungen der Beschäftigten und deren Berufsorganisationen, sonstige berufsständige Organisationen, Einrichtungen und Interessenvertretungen, die Gewerkschaften, die Dekane der rechtswissenschaftlichen Universitäten, die Sprechervorstände der Rechtsreferendare bei den Oberlandesgerichten sowie die kommunalen Landesverbände. Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg mit der Möglichkeit eingestellt, den Gesetzentwurf zu kommentieren. Ferner wurde der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sowie der Normenprüfungsausschuss beteiligt.

Von den angehörten Stellen haben Stellung genommen:

- der Badische Notarverein,
- der BBW Beamtenbund Tarifunion,
- der Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter,
- der Bund Deutscher Rechtspfleger,
- die Bundesnotarkammer,
- die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug,
- der Deutsche Richterbund Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg,
- der Gemeindetag Baden-Württemberg,
- die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart,
- der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Europa,
- der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat,
- die Justizvollzugsanstalt Heimsheim,
- die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe,
- das Landessozialgericht Baden-Württemberg,
- die Notarkammer Baden-Württemberg,
- das Oberlandesgericht Karlsruhe,
- das Oberlandesgericht Stuttgart,
- der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg,
- der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und
- der Württembergische Notarverein.
- 2. Zusammenfassung der Stellungnahmen
- a) Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs

Die vorgesehenen Änderungen werden in den eingegangenen Stellungnahmen dem Grunde nach überwiegend begrüßt, wobei sich die Stellungnahmen im Wesentlichen auf die nachfolgend dargestellten Punkte konzentrieren. Bedenken werden teilweise gegen die Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht erhoben. Die vorgesehene Möglichkeit der Gemeinden, Ratschreiber unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu bestellen, stößt insbesondere bei den Notarorganisationen auf Ablehnung.

• Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht (Artikel 1 Nummer 1)

Während das Landessozialgericht Baden-Württemberg, das Oberlandesgericht Karlsruhe, das Oberlandesgericht Stuttgart, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg die Regelung zur Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht grundsätzlich begrüßen oder jedenfalls keine Einwände erheben, lehnen der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg die Änderung ab.

Der Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter erhebt zwar gegen die Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht keine Einwände, übt jedoch Kritik an der einseitigen Verpflichtung der Richter. Es bedürfe einer damit korrespondierenden Verpflichtung auf Seiten des Dienstherrn. Die derzeitige Regelung in § 8 a Satz 2 LRiStAG sei nicht ausreichend, da es gerade im Bereich der Finanzrichter kaum geeignete steuerrechtliche Fortbildungen gebe.

Das Thema Fortbildungsbedarf und Fortbildungsangebote wird auch von den beiden Oberlandesgerichten thematisiert. Insbesondere wird für einen Ausbau dezentraler Fortbildungsangebote plädiert.

 Einrichtung einer gemeinsamen Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte beim Amtsgericht Mannheim (Zentraler Sachbearbeiter-Pool – Artikel 3 Nummer 1, Artikel 14)

Die Einrichtung einer gemeinsamen Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte beim Amtsgericht Mannheim wird vom Bund Deutscher Rechtspfleger, dem Hauptpersonalrat des Ministeriums der Justiz und für Europa, dem Württembergischen Notarverein sowie dem Oberlandesgericht Karlsruhe begrüßt. Der Bund Deutscher Rechtspfleger sowie der Hauptpersonalrat regen in Übereinstimmung mit einer Stellungnahme aus der gerichtlichen Praxis lediglich eine Änderung der Bezeichnung von "Zentraler Sachbearbeiter-Pool" in "Zentraler Rechtspfleger-Pool" an.

• Amtstracht für Rechtspfleger (Artikel 3 Nummer 5, Artikel 13)

Die geplante Ausweitung der Regelungen über die Amtstracht auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfährt durchweg positive Resonanz vom Bund Deutscher Rechtspfleger, dem Hauptpersonalrat des Ministeriums der Justiz und für Europa sowie dem Württembergischen Notarverein.

Möglichkeit der Gemeinden, Ratschreiber unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu bestellen (Artikel 5 Nummer 4)

Zu der geplanten Änderung, den Gemeinden die Bestellung eines Ratschreibers unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu ermöglichen, zeigt sich ein uneinheitliches Meinungsbild. Der Normenkontrollrat begrüßt die Änderung. Der Hauptpersonalrat des Ministeriums der Justiz und für Europa begrüßt die vorgesehene Änderung als "Schritt in die richtige Richtung" ebenfalls. Eine positive Rückmeldung kam auch vom Gemeindetag Baden-Württemberg.

Dagegen stehen der Badische Notarverein, die Bundesnotarkammer, die Notarkammer Baden-Württemberg und der Württembergische Notarverein dem Vorschlag ablehnend gegenüber. Bedenken äußern auch der Bund Deutscher Rechtspfleger und der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg sowie der Direktor eines Amtsgerichts.

• Änderungen im Landesjustizkostengesetz (Artikel 6)

Der Gemeindetag Baden-Württemberg begrüßt insbesondere die beabsichtigte Erhöhung der Zeugenentschädigung in § 17 Absatz 2 LJKG sowie die Erhöhung des Fahrtkostenersatzes in § 20 Absatz 3 LJKG. Die übrigen Änderungen im Landesjustizkostengesetz werden ebenfalls mitgetragen.

Ergänzend regt der Gemeindetag Baden-Württemberg an, eine Ermächtigungsgrundlage für die Überlassung der der Gemeindekasse zustehenden Gebühren für die Tätigkeit der Ratschreiber an die Ratschreiber zu schaffen.

• Änderungen in den Justizvollzugsgesetzbüchern (Artikel 7 bis 11)

Die Justizvollzugsanstalt Heimsheim erhebt gegen die vorgesehenen Änderungen keine Einwände. Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe begrüßt die Änderungen im Wesentlichen; ebenso die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug. Diese regt ergänzend an, die in Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, beschriebenen Vorkehrungen als verbindliche Standards in die Landesgesetzgebung aufzunehmen und die Umsetzung nicht nur auf Fragen der Trennung bei der Unterbringung zu beschränken. Die Trennungsgrundsätze des § 4 JVollzGB I (insbesondere Absatz 4) sollten ebenfalls der intendierten Neuregelung angepasst werden. Schließlich weist die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter darauf hin, dass die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende kostenneutrale Umsetzung nicht möglich sein werde.

- b) Anregungen zu den einzelnen Regelungen:
- aa) Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 8 a LRiStAG-E)
- (1) Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg lehnen die Änderung von § 8 a LRiStAG mit im Wesentlichen übereinstimmender Argumentation ab. Durch die Änderung werde der Entscheidungsspielraum des Gerichtspräsidiums unzulässig eingeengt. Weiter wird auf die vermeintliche disziplinarrechtliche Bewehrung der Fortbildungspflicht abgestellt und die dienstpostenbezogene Fortbildungspflicht als Abkehr vom Bild des Justizjuristen als für jede rechtsprechende Tätigkeit ausreichend qualifiziertem Generalisten kritisiert. Ferner erachten sowohl der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat als auch der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg eine Ausweitung der dienstpostenbezogenen Fort- und Weiterbildungsangebote für erforderlich und verweisen auf den damit einhergehenden Erfüllungsaufwand.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Annahme, durch die Änderung von § 8 a LRiStAG werde der Entscheidungsspielraum des Präsidiums unzulässig eingeengt, trifft nicht zu. Die Regelungen zur Fortbildungspflicht schränken die Befugnisse des Präsidiums nicht ein. Vielmehr wird nur die allgemein bestehende richterliche Fortbildungspflicht im Hinblick auf den Dienstposten landesrechtlich konkretisiert. Dies erfolgt unabhängig von der in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder bundesgesetzlich vorgesehenen Regelung in § 23 b Absatz 3 GVG, die den Entscheidungsspielraum der Präsidien im Bereich der Familiengerichte tatsächlich einengt und belegbare Kenntnisse vor der Zuweisung einer Tätigkeit als Familienrichter verlangt. Die beabsichtigte Konkretisierung der Fortbildungspflicht flankiert die auf Bundesebene beabsichtigte Ergänzung von § 23 b Absatz 3 GVG, indem den betroffenen Richtern verdeutlicht wird, dass sich die Fortbildungspflicht insbesondere auf den konkreten Dienstposten bezieht. Aber auch die Pflicht des Dienstherrn aus § 8 a Satz 2 LRiStAG, die Fortbildung durch geeignete Maßnahmen zu fördern, wird durch die Konkretisierung der Fortbildungspflicht hervorgehoben, da dienstpostenbezogene Fortbildungen dadurch mehr in den Fokus rücken und ein Ausbau des Fortbildungsangebots – vor allem im Hinblick auf § 23 b Absatz 3 GVG-E – auch erforderlich sein wird, um einen geordneten Dienstbetrieb zu gewährleisten.

Die daneben in den Stellungnahmen des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats und des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg erwähnte disziplinarrechtlichen Bewehrung der Fortbildungspflicht wird in der Gesetzesbegründung nicht mehr angeführt, da die ursprünglich beabsichtigte verbind-

liche Vorgabe konkreter Fortbildungskonzepte im Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten ist

Entgegen der Stellungnahmen ist es nicht zwingend, dass die entsprechende Fortbildung vor der Dienstpostenzuweisung erfolgt. Selbst der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sieht im Rahmen der Ergänzung von § 23 b Absatz 3 GVG vor, dass die Aufgaben eines Familienrichters zugewiesen werden können, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Soweit ersichtlich besteht außerhalb dessen keine gesetzliche Vorgabe, Kenntnisse für einen bestimmten richterlichen Dienstposten vor der Übernahme zu belegen. Auch bei der Insolvenzrichtertätigkeit ist es zulässig, den Erwerb der Kenntnisse alsbald nachzuholen (vgl. § 22 Absatz 6 Satz 3 GVG). Erst recht schränkt § 8 a Satz 1 LRiStAG nicht die Möglichkeit ein, Aufgaben auf einem bestimmten Dienstposten – ohne entsprechende Fortbildung – wahrzunehmen. Dort wird allein die Fortbildungspflicht geregelt.

Das weiterhin von dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat und dem Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg angeführte Bild des Justizjuristen, der als Generalist für jede rechtsprechende Tätigkeit ausreichend qualifiziert sei, wird dadurch nicht aufgegeben. Vielmehr ist es in bestimmten besonders grundrechtssensiblen Rechtsgebieten wie dem Familienrecht oder in sehr spezialisierten Bereichen wie dem Insolvenzrecht geboten, sich über die grundsätzliche Juristenausbildung hinaus fortzubilden. Dabei sind insbesondere Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich, die über die eigentliche juristische Ausbildung hinausgehen. Im Übrigen dürfte es darüber hinaus sachgerecht – und mit dem Bild des Justizjuristen als Generalisten vereinbar – sein, sich auch in Bezug auf den konkret ausgeübten Dienstposten fortzubilden, um die aktuelle Tätigkeit bestmöglich ausüben zu können.

Soweit sowohl der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat als auch der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg eine Ausweitung der dienstpostenbezogenen Fort- und Weiterbildungskapazitäten für erforderlich erachtet, ist darauf hinzuweisen, dass Baden-Württemberg bereits über ein breites Fortbildungsportfolio im Bereich des Familienrechts verfügt, das von dem Angebot der Deutschen Richterakademie ergänzt wird. Insbesondere soll eine neu konzipierte Fortbildungsreihe für die baden-württembergische Justiz erstmals im Familienrecht tätigen Richterinnen und Richtern ein breites Angebot zur Qualifizierung gerade in den ersten Monaten der verantwortungsvollen Tätigkeit bieten. Neben der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen im materiellen Recht, im Familienverfahrensrecht sowie im interdisziplinären Umgang beispielsweise mit dem Jugendamt beschäftigt sich ein Modul mit der Anhörung von Kindern auch im Hinblick auf psychologische Aspekte. Die Modulreihe wird 2020 zum ersten Mal angeboten und soll 2021 erneut dreimal stattfinden. Ein weiterer Ausbau ist notwendig, um Referatsanfängern zeitnah zum Einstieg Fortbildungsplätze anbieten zu können.

Daneben soll auch erfahrenen Richtern insbesondere zum Themenkreis "Anhörung von Kindern" und "entwicklungsgerechte Gesprächsführung" vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit ein flächendeckendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden. Der interdisziplinäre Ansatz spiegelt sich auch in den regelmäßig stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen "Elternkonsens" sowie dem "Kinderschutztag" wieder. Diese Tagungen dienen gezielt dem Austausch zwischen Familiengerichten und Jugendämtern sowie Sachverständigen und Beratungsstellen. Daneben sind im Bereich der interdisziplinären Fortbildung E-Learning-Projekte mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz des Universitätsklinikums Ulm in Planung.

Der Hinweis des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats sowie des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württembergs, der Ausbau des Fort- und Weiterbildungsangebots sei nicht ohne zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu leisten, trifft zu. Im Allgemeinen Teil der Begründung werden unter A. Nummer 6 ausführlich die Kosten aufgeführt, die mit dem angestrebten Ausbau des Fortbildungsangebots einhergehen.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg regt in seiner Stellungnahme an, die Formulierung "die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse" im Regelungsentwurf zu § 8 a Satz 1 LRiStAG zu überdenken und den spezifisch richterdienstrechtlichen Gehalt zu betonen, zum Beispiel mit der Formulierung "die für ihre konkret wahrzunehmenden/jeweiligen richterlichen Geschäfte notwendigen Fachkenntnisse" oder durch die Verwendung des Begriffs "Richterdienstposten". Der beamtenrechtliche Begriff des "Dienstpostens" sei im Rahmen des Richterdienstrechtes eher unüblich.

Stellungnahme der Landesregierung

Eine Änderung der Formulierung ist nicht geboten. Der Begriff des "Dienstpostens" ist in der Rechtsprechung zum Richterdienstrecht geläufig (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.08.2015 – 4 S 1405/15 –; BayVGH, Beschluss vom 17.08.2017 - 3 CE 17.815 - und vom 29.11.2012 - 3 CE 12.2225 -; HessVGH, Beschluss vom 20.08.2002 - 1 TG 1229/02 -, alle zitiert nach juris). Zwar wird in der Literatur teilweise darauf verwiesen, dass die konkreten richterlichen Dienstgeschäfte nicht als Amt im funktionellen Sinne (= Dienstposten) bezeichnet werden könnten (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage 2009, § 27 Rn. 7). Dagegen wird aber zutreffend argumentiert, dass der Begriff "Richteramt" diesbezüglich weit zu verstehen ist und die konkrete Tätigkeit eines Richters als Amt im funktionellen Sinne angesehen werden kann (vgl. GKÖD, Stand: 52 Lfg., § 27 DRiG Rn. 3; ähnlich Plog/ Wiedow/Lemhöfer, BBG, Stand: Juni 2015, § 27 DRiG, Rn. 2, die die Zuteilung der richterlichen Geschäfte mit der Vergabe eines konkret-funktionellen Amts bei Beamten gleichsetzen). Zwar wird der Begriff "Dienstposten" insoweit nicht ausdrücklich verwendet, aber der herangezogene Begriff "Amt im funktionellen Sinne" bezeichnet letztlich nichts anderes als den konkret ausgeübten Dienstposten. Im Übrigen galt bis zur Einführung des § 8 a LRiStAG im Jahr 2013 über § 8 LRiStAG die beamtenrechtliche Regelung zur Fortbildungspflicht in § 50 LBG entsprechend, in der der Begriff "Dienstposten" verwendet wird (vgl. die Einzelbegründung B., Zu Artikel 1, Zu Nummer 1).

Der Begriff "Richterdienstposten" wird hingegen in der Rechtsprechung kaum und soweit ersichtlich in der Literatur nicht verwendet. Daher fehlt es auch an einer allgemein gängigen Definition, was unter dem Begriff "Richterdienstposten" – auch im Vergleich zum Begriff "Dienstposten" – zu verstehen ist. In der Folge ist nicht absehbar, welche Auslegung der Begriff des "Richterdienstpostens" zukünftig erfahren könnte. Eine Interpretation könnte insoweit die Beschränkung der konkreten Fortbildungspflicht auf richterliche Dienstgeschäfte sein (vgl. auch die weitere angeregte Formulierung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg). Ein solche Begrenzung ist allerdings nicht beabsichtigt, da Fortbildungen auch für Aufgaben auf Dienstposten, auf denen nicht-richterlichen Tätigkeiten wie zum Beispiel Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, umfasst sein sollen. Dies ist etwa bei einer Tätigkeit in der Gerichtsleitung oder einer Abordnung in das Ministerium der Justiz und für Europa der Fall. Angesichts dessen ist von einer möglicherweise einschränkend zu interpretierenden Regelung abzusehen. Zur Klarstellung wird jedoch die Begründung zu § 8 a Satz 1 LRiStAG um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

(3) Der Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter spricht sich in seiner Stellungnahme dafür aus, auch die Verpflichtung des Dienstherrn zum Angebot von Fortbildungsmaßnahmen in § 8 a Satz 2 LRiStAG zu konkretisieren. Gerade im Bereich der Finanzrichter fehle es an geeigneten steuerrechtlichen Fortbildungen, die in zeitgemäßen Formaten wie zum Beispiel Webinaren angeboten würden. Es wird daher die nachfolgende Anpassung von § 8 a Satz 2 LRiStAG vorgeschlagen:

"Der Dienstherr verpflichtet sich, die dienstliche Fortbildung durch die Bereitstellung bedarfsgruppengerechter und zeitgemäßer Fortbildungsangebote sicherzustellen."

Stellungnahme der Landesregierung

Eine entsprechende Regelung ist nicht veranlasst. § 8 a Satz 2 LRiStAG sieht bereits jetzt die Verpflichtung des Dienstherrn vor, die Fortbildung durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Darunter lässt sich auch die Bereitstellung bedarfsgruppengerechter und zeitgemäßer Angebote subsumieren, wie sie bereits praktiziert wird. Zudem führt die Einführung neuer Begrifflichkeiten wie "bedarfsgruppengerecht" und "zeitgemäß" zu Schwierigkeiten bei der Auslegung der Förderpflicht des Dienstherrn und könnte im Einzelfall sogar einschränkend wirken, sofern nur noch digitale Fortbildungsangebote als zeitgemäß angesehen werden. Auch könnte die Regelung so verstanden werden, dass das Land unmittelbar verpflichtet wird, entsprechende Fortbildungen selbst anzubieten, was angesichts des Umfangs des Fortbildungsbedarfs weder geleistet werden kann noch im Hinblick auf das Angebot der bundesweiten Richterakademie notwendig erscheint.

bb) Zu Artikel 3 Nummer 5 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 AGGVG-E)

Aus Sicht des Hauptpersonalrats beim Ministerium der Justiz und für Europa, der die Regelung im Übrigen begrüßt, soll es genügen, in § 21 Absatz 1 Satz 1 AGGVG die Aufzählung um das Wort "Rechtspfleger" zu ergänzen. Eine weitere Regelung oder Umschreibung sei nicht erforderlich.

Stellungnahme der Landesregierung

An der vorgesehenen Formulierung wird festgehalten. Sie stellt sicher, dass auch Bezirksnotare oder Rechtsreferendare, die mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, von der Vorschrift erfasst werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 5 verwiesen.

cc) Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b (§ 35 a Absatz 4 LFGG-E)

Der Direktor eines Amtsgerichts spricht sich dafür aus, für das bei der Grundbucheinsichtsstelle zu führende Geschäftsregister ein landesweit einheitliches Muster durch die Justizverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die vorgesehene Regelung entspricht der derzeitigen Regelung in § 8 2. VV LFGG. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Übernahme der Regelung auf die Ebene des Gesetzes nicht verbunden. Die Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Anlass für eine Änderung besteht nicht.

dd) Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 35 b LFGG-E)

Der Verein der Richter und Staatsanwälte, der Bund Deutscher Rechtspfleger sowie die Notarorganisationen stehen dem Vorhaben, Gemeinden die Bestellung von Ratschreibern unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu ermöglichen, kritisch gegenüber. Die Notarorganisationen fordern, die Befugnis der Ratschreiber bei der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zu begrenzen. So sollten nach der insoweit am weitesten reichenden Stellungnahme Erklärungen im Bereich des Grundbuchs und des Handelsregisters, Vollmachten und Erbschaftsausschlagungen von der Beglaubigungsbefugnis der Ratschreiber ausgenommen werden. Denn die Ratschreiber nähmen anders als die Notare bei der Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen keine inhaltliche Prüfung und Beratung vor und seien nicht nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Überdies sei bei den Grundbuchämtern und Registergerichten, worauf auch der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg sowie der Bund Deutscher Rechtspfleger hinweisen, ein Mehraufwand zu befürchten, da einerseits die für Grundbucherklärungen und für bestimmte Registeranmeldungen vorgeschriebene notarielle Prüfung auf Eintragungsfähigkeit bei Unterschriftsbeglaubigung durch einen Ratschreiber entfällt. Andererseits seien Ratschreiber im Unterschied zu Notaren nicht dazu verpflichtet, Grundbuchanträge und Registeranmeldungen auf elektronischem Weg einzureichen und Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln, was bei den Gerichten zusätzlichen Scan- und Erfassungsaufwand zur Folge habe. Außerdem führe der Einsatz unzureichend qualifizierter Ratschreiber zu Haftungsrisiken für die Gemeinden.

Schließlich erheben die Notarorganisationen verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Einbindung der Ratschreiber in eine Behördenhierarchie und ihrer Weisungsabhängigkeit. Eine allgemeine Beglaubigungszuständigkeit des Ratschreibers im Bereich des Zivilrechts greife in den Bereich der vorsorgenden Rechtspflege ein und könnte gegen das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes verstoßen beziehungsweise sei von der Ermächtigung in § 68 des Beurkundungsgesetzes nicht abgedeckt.

Der Direktor eines grundbuchführenden Amtsgerichts hat angeregt, die Anzahl der Ratschreiber je Gemeinde zu beschränken und auch für die nicht bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätigen Ratschreiber eine Mindestqualifikation vorzuschreiben.

Stellungnahme der Landesregierung

Die verfassungsrechtlichen Einwände greifen nicht durch. Zwar sind Notare nur dem Gesetz unterworfene unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes und üben teilweise Tätigkeiten aus, die ansonsten durch ein Gericht vorgenommen werden könnten. Öffentliche Beglaubigungen sind jedoch keine Tätigkeiten, die nach ihrer Bedeutung und Komplexität aus rechtsstaatlichen oder sonstigen Gründen von Verfassungs wegen zwingend von richterähnlich unabhängigen Personen ausgeübt werden müssten. Hiervon geht auch § 68 des Beurkundungsgesetzes aus, der die Länder ermächtigt, die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften "anderen Personen oder Stellen" durch Gesetz zu übertragen, ohne dies an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. Dementsprechend können bereits nach derzeitiger Rechtslage Ratschreiber öffentliche Beglaubigungen vornehmen und besteht eine Befugnis zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen etwa auch für Konsularbeamte, für Urkundspersonen bei der Betreuungsbehörde und für Beamte bei den unteren Vermessungsbehörden.

Zu den übrigen Einwendungen ist zu bemerken, dass die Ratschreiber bei den Grundbucheinsichtsstellen bereits heute die Befugnis zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen haben (bisheriger § 35 a Absatz 4 LFGG). § 35 b LFGG-E erweitert diese Beglaubigungsbefugnis nicht, sondern ermöglicht lediglich die Bestellung von Ratschreibern ohne Anbindung an eine Grundbucheinsichtsstelle, was im Übrigen bis 31. Dezember 2017 bereits in Gemeinden ohne Grundbuchamt und in Ortsteilen mit Ortschaftsverfassung möglich war (§ 31 Absatz 2 Satz 1 LFGG a. F.). Die Möglichkeit, in jeder Gemeinde – unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle - Ratschreiber mit der Befugnis zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zu bestellen, ermöglicht den Rechtsuchenden eine flächendeckende, ortsnahe Versorgung mit solchen Leistungen, gerade auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der staatlichen Notariate im Zuge der Notariatsreform. Den Bürgerinnen und Bürgern soll so insbesondere ermöglicht werden, an ihrem Wohnort Unterschriften zu Grundbucherklärungen sowie zu Anmeldungen zum Vereinsregister öffentlich beglaubigen zu lassen. Eine Beschränkung der Anzahl der Ratschreiber je Gemeinde ist nicht veranlasst; gerade für größere Städte oder Flächengemeinden mit mehreren Ortsteilen kann eine Bestellung mehrerer Ratschreiber in Betracht kommen. Für die Vornahme öffentlicher Beglaubigungen wird kein gesetzliches Bedürfnis zur Formulierung einer bestimmten Mindestqualifikation als erforderlich angesehen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gemeinden im Bewusstsein ihrer Verantwortung und Haftung nur geeignete Personen zum Ratschreiber bestellen. Erforderlichenfalls kann die die Fachaufsicht führende Person Weisungen erteilen und einen ungeeigneten Ratschreiber des Amtes entheben.

ee) Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 Satz 2 LJKG-E)

Der Direktor eines Amtsgerichts regt an, die Zuständigkeitsregelung des § 20 Absatz 2 Satz 2 LJKG für Entscheidungen über die Erinnerung gegen den Kostenansatz eines Ratschreibers auf dessen Tätigwerden für die Grundbucheinsichtsstelle zu begrenzen. Für Erinnerungen gegen den Kostenansatz eines Ratschreibers für eine öffentliche Beglaubigung (§ 35 b Absatz 2 LFGG-E) soll dagegen generell das Amtsgericht zuständig sein, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der bisher vorgesehenen Regelung fest. Die Fachaufsicht des Präsidenten oder Direktors des grundbuchführenden Amtsgerichts erstreckt sich auch auf die Beglaubigungstätigkeit der Ratschreiber der zugehörigen Grundbucheinsichtsstellen. Es ist daher sachgerecht, die Regelung über die Zuständigkeit für Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Ratschreiber entsprechend auszugestalten.

- ff) Zu Artikel 8 Nummer 3 (§ 70 Absatz JVollzGB II-E)
- (1) Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter regt zum einen an, die in Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (im Folgenden: Richtlinie [EU] 2016/800), beschriebenen Vorkehrungen als verbindliche Standards in die Landesgesetzgebung aufzunehmen und die Umsetzung nicht nur auf Fragen der Trennung bei der Unterbringung zu beschränken.

Zum anderen sollten die Trennungsgrundsätze des § 4 JVollzGB I (insbesondere Absatz 4) ebenfalls der intendierten Neuregelung angepasst werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Beide Anregungen betreffen die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800. Eine solche Umsetzung entspricht indes nicht der Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Er dient vielmehr insbesondere der Anpassung und Bereinigung verschiedener Gesetze an Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht, wie etwa die Anpassung an die Neuregelung des § 89 c Absatz 2 JGG. Unabhängig davon sind die in Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie genannten Vorkehrungen bezüglich der jugendlichen Untersuchungsgefangenen bereits grundsätzlich in den §§ 71 bis 76 JVollzGB II festgeschrieben. Soweit eine Anpassung der Trennungsgrundsätze angeregt wird, umfasst die Richtlinie (EU) 2016/800 lediglich "Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind" (nach der Terminologie des Justizvollzugsgesetzbuchs "jugendliche Untersuchungsgefangene", § 70 Absatz 3 JVollzGB II), weshalb die Richtlinie nicht auf die Trennungsgrundsätze der §§ 4 ff. JVollzGB I zu übertragen ist; insbesondere regelt § 4 Absatz 4 JVollzGB I nur die Trennung innerhalb des Jugendstrafvollzugs.

Eine etwaige sprachliche Anpassung des Justizvollzuggesetzbuches im Einzelfall, etwa an Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 bleibt einer eigenständigen Novelle vorbehalten, die derzeit erarbeitet wird.

(2) Schließlich gibt die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter zu bedenken, dass eine kostenneutrale Umsetzung nicht möglich sein werde.

Stellungnahme der Landesregierung

Die geplante Änderung dient der Anpassung des Landesrechts an § 89 c Absatz 2 JGG. Sie hat lediglich klarstellende Funktion (siehe die Einzelbegründung zu Artikel 8 Nummer 3). Ein weiterer Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch nicht.

gg) Zu Artikel 14 Nummer 1 (§ 1 a ERGA-VO-E)

Der Bund Deutscher Rechtspfleger, der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Europa, der Württembergische Notarverein sowie das Oberlandesgericht Karlsruhe begrüßen die Einrichtung einer gemeinsamen Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte beim Amtsgericht Mannheim einhellig. Der Bund Deutscher Rechtspfleger sowie der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Europa regen in Übereinstimmung mit einer Stellungnahme aus der gerichtlichen Praxis lediglich eine Änderung der Bezeichnung von "Zentraler Sachbearbeiter-Pool" in "Zentraler Rechtspfleger-Pool" an.

Stellungnahme der Landesregierung

Auch wenn das Anliegen, der gemeinsamen Zweigstelle der übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte beim Amtsgericht Mannheim eine andere Bezeichnung als "Zentraler Sachbearbeiter-Pool" zu geben, im Grunde nachvollzogen werden kann, so kann ihm dennoch nicht entsprochen werden.

Der Begriff "Grundbuchsachbearbeiter" ist im gesamten Grundbuchbereich die übliche, bereits durch das Organisationsmodell Grundbuchwesen vorgesehene Bezeichnung für die bei den Zentralen Grundbuchämtern tätigen Rechtspfleger, Bezirksnotarinnen und -notare (im Folgenden: Bezirksnotare) sowie Notarvertreterinnen und -vertreter (im Folgenden: Notarvertreter). Würde man den im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußerten Wunsch, in die Bezeichnung der beim Amtsgericht Mannheim zu bildenden gemeinsamen Zweigstelle der übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte das Wort "Rechtspfleger" mitaufzunehmen, aufgreifen, so wäre die Bezeichnung unpräzise, denn sie würde nicht die Bezirksnotare sowie Notarvertreter, die nach der Notariatsreform noch immer in großer Zahl im Grundbuchbereich tätig sind und deren Einsatz bei der gemeinsamen Zweigstelle durchaus denkbar ist, umfassen. Zudem bestünde kein Gleichlauf mit der Bezeichnung der bei den übrigen grundbuchführenden Amtsgerichten als Entscheider tätigen Beschäftigten mehr, was zu der unzutreffenden Annahme führen könnte, dass die von den bei der gemeinsamen Zweigstelle eingesetzten Kolleginnen und Kollegen ausgeübte Tätigkeit anders ausgestaltet ist.

hh) Zu Artikel 15 (§ 1 der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit)

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg regt an, anstelle einer § 21 h Satz 2 GVG entsprechenden Formulierung § 21 h Satz 2 GVG lediglich für entsprechend anwendbar zu erklären.

Stellungnahme der Landesregierung

Dem Vorschlag wird durch eine Anpassung des Wortlauts Rechnung getragen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

- c) Sonstige Einzelanregungen:
- aa) Der Präsident eines Amtsgerichts weist auf ein Problem im Zusammenhang mit der Erstellung beglaubigter Abschriften von Verfügungen von Todes wegen und Eröffnungsprotokollen hin. § 169 Absatz 3 ZPO sieht insoweit geringere Voraussetzungen ("maschinelle Beglaubigung") als die landesrechtliche Spezialregelung in § 11 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 LFGG (Unterschrift und Präge- oder Farbdruckssiegel erforderlich) vor.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Vorschlag wird in Artikel 5 Nummer 1 aufgegriffen.

bb) Der Gemeindetag Baden-Württemberg schlägt vor, im Landesjustizkostengesetz eine Ermächtigungsgrundlage für die Überlassung der der Gemeindekasse zustehenden Gebühren für die Tätigkeit der Ratschreiber an die Ratschreiber zu schaffen. Zur Begründung verweist der Gemeindetag Baden-Württemberg auf die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Rechtslage.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die in Bezug genommene Regelung des § 18 Absatz 2 Satz 8 des Landesjustizkostengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung galt nur im württembergischen Landesteil. Für die Ratschreiber im früheren badischen Landesteil gibt es kein entsprechendes historisches Vorbild einer Gebührenüberlassung. Im Übrigen hatte sich der historische Gesetzgeber bewusst für eine Aufhebung der Vorschrift entschieden, da mit der Eingliederung der staatlichen Grundbuchämter in die Amtsgerichte zum 1. Januar 2018 Ratschreiber nicht mehr im bisherigen Umfang eingesetzt werden (Landtagsdrucksache 14/6250, Seite 38).

d) Normenkontrollrat und Normenprüfungsausschuss

Der Normenkontrollrat hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mehrere Hinweise und Anregungen gegeben, die – soweit möglich – aufgegriffen wurden

Der Normenprüfungsausschuss hat verschiedene redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die ganz überwiegend berücksichtigt wurden.

e) Kommentare im Beteiligungsportal Baden-Württemberg

Über das Beteiligungsportal sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Badischer Notarverein e.V. Die Präsidentin

Badischer Notarverein, Friedrichstraße 6, 77815 Bühl

An das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 70173 Stuttgart

Bühl, den 30.09.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und – Staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem im Betreff genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir schließen uns den ausführlichen Stellungnahmen der Bundesnotarkammer und der Notarkammer Baden-Württemberg vollumfänglich an. Auch seitens des Badischen Notarvereins sehen wir die Einführung eines neuen § 35b LFGG sehr kritisch. Aus unserer Sicht sollte die Befugnis der Ratschreiber zur Beglaubigung von Unterschriften unbedingt auf Vorgänge außerhalb des Register- und Grundbuchbereichs beschränkt werden.

Das Bedürfnis, jenseits der notariellen Zuständigkeiten, Beglaubigungen durchführen zu lassen, ist allenfalls im Zusammenhang mit einer Grundbucheinsichtsstelle anzuerkennen, also mit Bezug zu grundbuchlichen Angelegenheiten, bei denen keine weitere juristische Beratung und/oder Prüfung stattfinden muss (z.B. reine Löschungszustimmungen zu Rechten in Abt. III).

Die vom Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, einen oder mehrere Ratschreiber auch ohne Grundbucheinsichtsstelle zu bestellen, würde die vorsorgende Rechtspflege hingegen massiv schwächen. Es ist zu befürchten, dass von dieser Möglichkeit, vermehrt Gebrauch gemacht würde und bei den Gemeinden gleich mehrere Ratschreiber bestellt würden, ohne dass eine entsprechende Qualifikation und Fachkunde eine Rolle spielen würden. Auch bei der Vornahme einer Unterschriftsbeglaubigung ist eine rechtliche Beratung und Betreuung der Bürgerinnen und Bürger zu deren Schutz unverzichtbar. Eine solche Beratung und Betreuung wird

2

von einem Ratschreiber – anders als von einem Notar – regelmäßig nicht geleistet werden können

Es ist zu befürchten, dass eine Umsetzung der vorliegenden Überlegungen dazu führen würde, dass große Massen an ungeprüften Grundbuch-Registererklärungen bei den Grundbuch- und Registergerichten eingehen und dort zu (weiteren) erheblichen Verzögerungen im Vollzug führen würden. Während der Notar gemäß § 15 Abs. 3 GBO, § 378 Abs. 3 FamFG eine umfassende (Vor-)Prüfung der betreffenden Unterlagen und Erklärungen auf Eintragungsfähigkeit vornimmt und damit Registergerichte und Grundbuchämter maßgeblich entlastet, beschränkt sich der Ratschreiber auf eine "bloße" Beglaubigung der Unterschrift. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Grundbuchämter in Baden-Württemberg immer noch sehr lange Bearbeitungszeiten haben und die Bevölkerung teilweise bis zu einem Jahr auf den Grundbuchvollzug selbst bei einfachen Vorgängen, wie einer Eigentumsumschreibung - warten muss. Das gesetzgeberische Ziel, dem Bürger qualifiziert zur Seite zu stehen und ihm ein ressourcen- und zeitsparendes Angebot zu bieten, kann auf diesem Wege gerade nicht erreicht werden. Vielmehr besteht im Gegenteil gerade die Gefahr, dass die Bevölkerung erhebliche (weitere) Nachteile in diesen Bereichen zu gewärtigen hätte.

Eine (zahlenmäßige) Ausweitung der Unterschriftsbeglaubigungen durch Ratschreiber wäre zudem völlig konträr zu den bundesweiten Digitalisierungsanstrengungen im Bereich der Justiz. Die Ratschreiber sind nicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet und dazu auch regelmäßig nicht in der Lage. In der Praxis händigt der Ratschreiber den Bürgerinnen und Bürgern das beglaubigte Dokument aus, die ihrerseits dieses wiederum postalisch an das Grundbuchamt weiterleiten. Dort entsteht ein erheblicher personeller Mehraufwand durch das dadurch notwendig werdende digitale Erfassen, was wiederum zu einer verzögerten Bearbeitung aller eingereichten Grundbuchanträge führt, da aufgrund des Prioritätsprinzips stets der Posteingang in Papierform und der digitale Posteingang parallel abgearbeitet werden müssen.

Schließlich würden bei Umsetzung der vorliegenden Überlegungen auch die erheblichen Anstrengungen der Bundesregierung wie auch der Europäischen Union auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung unterlaufen. Gemeindebedienstete sind – im Gegensatz zu Notaren – keine Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz und unterliegen deswegen nicht den spezifischen geldwäscherechtlichen Pflichten. Es lässt sich leicht erahnen, dass sich kriminelle Kreise rasch darauf verstünden, derartige Systemlücken zu illegalen Zwecken zu missbrauchen.

Mit freundlichen Grüßen

Florence Wetzel
Präsidentin des Badischen Notarvereins



BBW Beamtenbund Tarifunion

BBW – Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 13 70005 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa

- per E-Mail -

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12 70188 Stuttgart

Telefon 0711/1 68 76-0 Telefax 0711/1 68 76-76 Internet: http://www.bbw.dbb.de e-mail: bbw@bbw.dbb.de

24.09.2020 Ha/ms/4993a/20

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

und weiterer Gesetze

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.08.2020; Az.: JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Sehr geehrter sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der BBW erhebt gegen das geplante Gesetz keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Rosenberger





Landesverband Baden-Württemberg Der Vorsitzende

Bund Deutscher Finanzrichter Landesverband Baden-Württemberg • Börsenstraße 6• 70174 Stuttgart

An das

MINISTERIUM der Justiz und für Europa BADEN-WÜRTTEMBERG

Per E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Datum 28.09.2020

Name Ewald Lamminger

Durchwahl Telefax E-Mail

Aktenzeichen JUMRI-JUM-3000-2/4/1_Stellungnahme BDFR (Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und – staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze hier: Anhörung zum Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr

ich bedanke mich für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Gesetzesentwurf und nehme diese nach Rücksprache mit den richterlichen Kollegen beim Finanzgericht Baden-Württemberg sehr gerne war.

Aus Sicht des Finanzrichterbundes ist lediglich die Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht auf den übertragenen Dienstposten, Artikel 1 Nummer 1 von Relevanz.

§ 8a Satz 1 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes soll danach wie folgt neu gefasst werden:

"Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln."

Börsenstraße 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 6685-207 • Telefax 0711 6685-199

VVS Haltestelle: Friedrichsbau (Linien U9 und U14); S-Bahnhaltestelle Stadtmitte (Linien S1 bis S6)

lamminger@fgstuttgart.justiz.bwl.de • www.bdfr.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

- 2 -

Zunächst begrüße ich sehr die zwischenzeitlich erfolgte Anpassung des (missglückten) und kritisierten Vorgängergesetzentwurfs insoweit.

Allerdings kann auch diese Fassung nicht überzeugen, da nur eine einseitige Verpflichtung der Richterschaft aufgenommen wird, ohne eine korrespondierende Verpflichtung auf Seiten des Dienstherrn. Zwar ist nach dem (unveränderten) § 8a Satz 2 die dienstliche Fortbildung vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dies dass setzt jedoch voraus. geeignete, bedarfsgruppengerechte Fortbildungsmaßnahmen auch angeboten und (vollumfänglich) finanziert werden. Gerade im Bereich der Finanzrichter gibt es kaum geeignete steuerrechtliche Fortbildungen. Das Jahresprogramm der DRA für das Jahr 2021 enthält z. B. keine einzige steuerrechtliche Fortbildung für Finanzrichter. Es fehlt an zeitgemäßen Fortbildungsangeboten wie Blended Learning oder Webinaren, die es auch Kolleginnen und Kollegen mit Kindern ermöglichen guten Gewissens an einer Fortbildung teilzunehmen.

Eine Verpflichtung zur Fortbildung kann nur dann Früchte tragen, wenn vom Dienstherrn eine entsprechende Fortbildungslandschaft bereitgestellt wird.

Neben § 8a Satz 1 sollte deshalb auch Satz 2 angepasst werden. Ich schlage folgende korrespondierende Änderung vor:

"Der Dienstherr verpflichtet sich, die dienstliche Fortbildung durch die Bereitstellung bedarfsgruppengerechter und zeitgemäßer Fortbildungsangebote sicherzustellen."

Mit freundlichen Grüßen

Lamminger



Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Baden-Württemberg

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leintelstr. 50, 73061 Ebersbach

Herrn Ministerialdirigent

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Schillerplatz 4 70173 Stuttgart

28. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze; Anhörung zum Gesetzentwurf

hier: Stellungnahme des Bunds Deutscher Rechtspfleger LV Baden-Württemberg e.V. (zum Schreiben vom 18. August 2020, JUMRI-JUM-3000-2/4/1)

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Entwurfs und für die Möglichkeit zur Stellungnahme dazu.

Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung der Amtstrachtverordnung (Artikel 13 des Entwurfs), die es künftig ermöglicht, dass auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Verhandlungen eine Robe tragen können und bedanken uns, dass unsere diesbezügliche Anregung so zügig umgesetzt werden konnte.

Auch begrüßen wir die Änderung der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (Artikel 14 des Entwurfs) mit der bei dem Amtsgericht Mannheim eine gemeinsame Zweigstelle für die übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte eingerichtet wird.

Kontakt

Timo Haußer Landesvorsitzender



Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Leintelstraße 50 73061 Ebersbach

E-Mail: poststelle@bdrbw.de

BDS

Für diese Zweigstelle lässt sich durch die zentrale Lage in der Metropolregion Rhein-Neckar und aufgrund der Nähe zur Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen vermutlich leichter Personal gewinnen als für die anderen Grundbuchstandorte.

Aus unserer Sicht wäre es aber wünschenswert und dringend angezeigt, diese gemeinsame Zweigstelle nicht als "Zentralen **Sachbearbeiter-**Pool (ZSP)" zu bezeichnen (§ 1a der Verordnung). Da der zentrale Pool langfristig mit einem eigenen, festen Personalkörper, welcher ausschließlich aus Rechtspflegern besteht, ausgestattet werden soll, wäre dieser auch als solcher zu bezeichnen. Wir würden hier die Bezeichnung "Zentraler **Rechtspfleger-**Pool (ZRP)" oder alternativ "Gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte" vorschlagen.

Im Bereich der Verwaltung mag die Bezeichnung "Sachbearbeiter" durchaus gängig sein. Diese Bezeichnung trägt aber den im Grundbuchbereich eingesetzten Kolleginnen und Kollegen, die ihre Entscheidung in sachlicher Unabhängigkeit treffen, nicht ausreichend Rechnung (§ 9 RpflG).

An anderer Stelle sieht der Entwurf unter Artikel 5 eine Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vor. Es soll ein neuer § 35b eingeführt werden, der Gemeinden dazu ermächtigt, einen oder mehrere Ratschreiber zu bestellen, die dann befugt sind, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Bisher war deren Bestellung an die Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen geknüpft.

Es ist zu befürchten, dass es durch diese Neuregelung zu einer Mehrbelastung von Grundbuchämtern und Registergerichten kommt. Ratschreiber sind – im Vergleich zu Notaren – nicht verpflichtet, die ihnen vorgelegten Erklärungen auf deren Eintragungsfähigkeit hin zu prüfen (vgl. § 143 Abs. 4 GBO; § 486 Abs. 3 FamFG). Eine Ausweitung der Tätigkeiten der Ratschreiber könnte daher im Ergebnis dazu führen, dass sich die Grundbuchämter und Registergerichte vermehrt mit nicht geprüften und ggf. unvollständigen oder fehlerhaften Anträgen konfrontiert sehen. In weiterer Konsequenz hätte dies einen (vermeidbaren) Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung und eine zusätzliche Belastung der dort tätigen Kolleginnen und Kollegen zur Folge. Im Interesse der Grundbuchämter und Registergerichte und einer effizienten Rechtspflege regen wir daher an, diesen Passus nochmals genau zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesleitung des BDR

gez.

Timo Haußer Landesvorsitzender BUNDESNOTARKAMMER

GESCHÄFTSFÜHRUNG

BERLIN, den 30. September 2020 Unser Zeichen: E 44/pk

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 70173 Stuttgart

per E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr

das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze (nachfolgend "Gesetzentwurf" genannt) vorgelegt. Hierzu erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen, wobei wir uns auf die für den notariellen Bereich maßgeblichen Aspekte, mithin auf die angedachten Änderungen des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG), beschränken werden.

Durch § 35b n. F. LFGG sollen die Gemeinden ermächtigt werden, beliebig viele Ratschreiber zu bestellen, die allgemein befugt sein sollen, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen. Bislang war gem. § 35a Absatz 2 Satz 1 LFGG jeweils nur ein Ratschreiber für jede durch Rechtsverordnung errichtete Grundbucheinsichtsstelle tätig und dort in der Praxis vorrangig damit befasst, Bürgerinnen und Bürgern Einsicht in das Grundbuch zu gewähren und (amtliche) Ausdrucke aus diesem zu erteilen. Die gem. § 35a Absatz 4 LFGG auch schon nach bisheriger Rechtslage mögliche Vornahme von öffentlichen Unterschriftsbeglaubigungen spielte in der Praxis hingegen nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Die Bestrebungen des baden-württembergischen Landesgesetzgebers, die Bürgerinnen und Bürger möglichst wohnortnah mit öffentlichen Beglaubigungen zu versorgen, ist

- 2 -

zwar nachvollziehbar. Die angedachte Regelung des § 35b n.F. LFGG schießt jedoch über dieses Ziel hinaus und begegnet erheblichen und grundlegenden Bedenken.

Die zu erwartende Aufstockung der Ratschreiber und die damit einhergehende Zunahme der von diesen vorgenommenen Unterschriftsbeglaubigungen würde die vorsorgende Rechtspflege schwächen (A.), eine effektive Geldwäschebekämpfung beeinträchtigen (B.) und den Digitalisierungsanstrengungen im Bereich der Justiz zuwiderlaufen (C.). Zugleich wäre die angedachte Neuregelung mit zahlreichen Nachteilen für die Kommunen verbunden (D.). Schließlich dürften auch grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken an einer solchen Regelung bestehen (E.).

Wir halten aus diesen Gründen eine Begrenzung der Befugnis der Ratschreiber zur Beglaubigung von Unterschriften auf Vorgänge außerhalb des Register- und Grundbuchbereichs für erforderlich.

Der Beglaubigung von Abschriften durch Ratschreiber steht nach unserem Dafürhalten hingegen nichts entgegen. Sie bietet für die Bürgerinnen und Bürger eine ergänzende Möglichkeit zum Erhalt von beglaubigten Abschriften von Dokumenten.

Im Einzelnen:

A. Schwächung der vorsorgenden Rechtspflege

a) Filterfunktion des Notars zur Entlastung der Justiz

Anders als vielfach angenommen geht es bei der öffentlichen Beglaubigung nicht allein darum, die Unterschrift eines Bürgers zu Beweiszwecken "entgegenzunehmen". Vielmehr muss der Notar neben der zuverlässigen Identifikation der beteiligten Personen eine inhaltliche Prüfung vornehmen, ob Gründe vorliegen, seine Amtstätigkeit zu versagen (vgl. § 40 Absatz 2 BeurkG).

Der Notar hat die öffentliche Beglaubigung abzulehnen, wenn

- die ihre Unterschrift leistende Person geschäftsunfähig ist oder im Falle der Vertretung keine hinreichende Vertretungsmacht besitzt,
- mit dem zu beglaubigenden Dokument gesetzes- oder sittenwidrige Zwecke verfolgt werden oder
- das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft formell oder materiell unwirksam ist.

- 3 -

Dadurch filtert der Notar unwirksame Rechtsgeschäfte und Erklärungen von vornherein heraus und verhindert, dass diese alleine schon durch das angebrachte notarielle Siegel im Rechtsverkehr den Anschein der Wirksamkeit erwecken. Diese Prüfung können Gemeindebedienstete ohne juristische Ausbildung nicht leisten.

Das betrifft insbesondere Anmeldungen in Registersachen und Grundbucherklärungen. Diese sind vor ihrer Einreichung beim Gericht gem. § 378 Absatz 3 FamFG bzw. § 15 Absatz 3 GBO von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen. Der Notar dokumentiert das Ergebnis seiner Prüfung in einem abschließenden Prüfvermerk und erleichtert und beschleunigt so den Eintragungsprozess. Als vorgeschaltete Instanz hält der Notar fehlerbehaftete oder unvollständige Anträge von den Gerichten fern. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung der Justiz und damit auch zu einer Stärkung der vorsorgenden Rechtspflege insgesamt.

Ein Gemeindebediensteter ist regelmäßig nicht dazu ausgebildet, eine solche Prüfung vorzunehmen. Sollte § 35b n.F. LFGG in der vorgeschlagenen Fassung in Kraft treten, würde die Filter- und Entlastungsfunktion der Notare damit für sämtliche, von den Ratschreibern beglaubigten Registeranmeldungen und Grundbucherklärungen schlicht wegfallen. Dies würde zwangsläufig zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte und damit zu längeren Wartezeiten der Bürgerinnen und Bürger auf Eintragungen in Register und Grundbücher führen.

b) Rechtliche Beratung der Bürgerinnen und Bürger

Darüber hinaus stehen Notare der rechtssuchenden Bevölkerung auch im Rahmen von öffentlichen Beglaubigungen regelmäßig als umfassende rechtliche Berater zur Seite. Bei den meisten Beglaubigungen geht es – wie vorliegend bereits beschrieben – nicht nur um das bloße Leisten einer Unterschrift; vielmehr muss insbesondere im Grundbuch- und Handelsregisterverkehr die Situation des Beteiligten umfassend gewürdigt und geprüft sowie kritisch und fachkundig hinterfragt werden. Notare beraten die Beteiligten darüber, welche Vorgehensweise sinnvoll und möglichst kostengünstig ist.

Die Praxis zeigt insoweit, dass die von Dritten erstellten "Vorlagen" oder "Muster" für Registeranmeldungen und Grundbucherklärungen, mit denen die Bürgerinnen und Bürger die Notare zum Zweck der öffentlichen Beglaubigung ihrer Unterschrift aufsuchen, häufig inhaltlich unzutreffend oder im konkreten Fall nicht zielführend sind. Die Notare klären in diesen Fällen die Beteiligten umfassend auf und entwerfen die passende Lösung.

- 4 -

Dies können Gemeindebedienstete jedoch regelmäßig nicht leisten, was insbesondere in Fällen, in denen die Eintragung im Register anschließend vom Gericht abgelehnt wird, nicht nur zu Frust, sondern gegebenenfalls auch zu finanziellen Nachteilen bei den Bürgerinnen und Bürgern führen würde.

B. Beeinträchtigung einer effektiven Geldwäschebekämpfung

Gegen eine Beglaubigungszuständigkeit der Ratschreiber spricht auch das staatliche und gesamtgesellschaftliche Interesse an einer wirksamen Geldwäscheprävention. Denn während Notare Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind und deshalb spezifischen geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, trifft dies auf Gemeindebedienstete nicht zu.

Eine Beglaubigung durch Ratschreiber würde daher Geldwäschern die Möglichkeit bieten, sich einer strengen geldwäscherechtlichen Prüfung und Dokumentation durch Notare zu entziehen. Solche Umgehungen sind den Strafverfolgungsbehörden insbesondere bereits aus dem Bereich der Auslandsvertretungen bekannt. So gab es Fälle, in denen die jeweiligen Mitarbeiter der Auslandsvertretungen – die ebenfalls keine geldwäscherechtlich Verpflichteten sind – keine ausreichenden Identifizierungsmaßnahmen ergriffen hatten. Gerade aus Sicht krimineller Kreise erscheint es unter diesen Umständen nur konsequent, Vollmachten für Immobiliengeschäfte gezielt bei Mitarbeitern von Auslandsvertretungen und anderen nicht nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten beglaubigen zu lassen, um die wahre Identität der wirtschaftlich Berechtigten zu verschleiern.

Die angestrebte erweiterte Beglaubigungszuständigkeit für die Gemeinden würde das Missbrauchspotential steigern und damit die aktuellen erheblichen Anstrengungen der Europäischen Union und der Bundesregierung bei der Bekämpfung von Geldwäsche beeinträchtigen. Sollte diese Lücke im Geldwäscherecht, wie zu erwarten ist, von Kriminellen vermehrt genutzt werden, würde dies auch zu einem Ansehensverlust der baden-württembergischen Kommunen führen.

C. Rückschritt für die Digitalisierung im Bereich der Justiz

Eine Ausweitung der Unterschriftsbeglaubigung durch Ratschreiber widerspricht zudem den derzeitigen bundesweiten Digitalisierungsanstrengungen im Bereich der Justiz. Während erklärtes Ziel von Bund und Ländern ist, den elektronischen Rechtsverkehr insbesondere im Bereich des Grundbuchs und der Register zu fördern, wäre mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf insoweit ein deutlicher Rückschritt verbunden.

- 5 -

Denn während Notare mit den Grundbuchämtern und Registergerichten ausschließlich elektronisch kommunizieren und hierzu in Grundbuchsachen sowie Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen¹ auch verpflichtet sind, sind die Ratschreiber zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr weder verpflichtet noch faktisch in der Lage. Die Bürgerinnen und Bürger würden vom Ratschreiber in Grundbuch- und Registersachen wie bisher auch ein beglaubigtes Papierdokument zur postalischen Weiterleitung an das zuständige Gericht erhalten. Da die Gerichte in Baden-Württemberg bereits die elektronische Akte eingeführt haben, entstünde ihnen durch das Digitalisieren der Dokumente ein erheblicher Mehraufwand.

In Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen ist ohnehin die elektronische Einreichung bundesgesetzlich vorgeschrieben,² so dass der Bürger in diesen Angelegenheiten faktisch ohnehin eine Notarin oder einen Notar aufsuchen muss, um das einzureichende Dokument gem. § 39a BeurkG in die elektronische Form zu übertragen und per EGVP an das zuständige Gericht zu senden. Eine erweiterte Zuständigkeit des Ratschreibers würde für den Bürger daher in diesen Verfahren keinerlei Vorteile bieten.

D. Nachteile für Gemeinden

Die angedachte Neuregelung wäre aber auch mit erheblichen Nachteilen für die Gemeinden verbunden. Ohne die Kompetenz und das bürgernahe Engagement der kommunalen Mitarbeiter infrage stellen zu wollen, geben wir zu bedenken, dass im Hinblick auf die gegebenenfalls zu erwartende vermehrte Vornahme von öffentlichen Beglaubigungen zusätzliche Juristen oder Rechtspfleger eingestellt werden müssten, um den fachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Angesichts der Komplexität der Rechtsmaterie im Bereich des Grundstücks- und Gesellschaftsrechts und der zugehörigen Verfahrensgesetze dürften bloße Fortbildungen für Gemeindebedienstete hingegen nicht ausreichen.

Es ist davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger anlässlich der Unterschriftsbeglaubigung gerade in Register- und Grundbuchsachen vielfach mit zusätzlichen rechtlichen Fragen an die Gemeindebediensteten herantreten würden. Mit kritischen (Rück-)Fragen wäre insbesondere dann zu rechnen, wenn Registeranmeldungen und Grundbuchanträge durch das Registergericht bzw. das Grundbuchamt aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen zurückgewiesen würden. Dies fiele negativ auf die Kommunen zurück und könnte je nach Einzelfall auch erhebliche Haftungsfragen aufwerfen.

^{§ 3} Absatz 2 ERGA-VO, § 12 Absatz 1 HGB, § 5 Absatz 2 PartGG, § 157 GenG.

² Vgl. § 12 Absatz 1 HGB, § 5 Absatz 2 PartGG, § 157 GenG.

- 6 -

E. Verfassungsrechtliche Bedenken

Hinsichtlich einer Beglaubigungszuständigkeit von Behörden auf dem Gebiet des Zivilrechts bestehen schließlich auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass "der Notar [...] wegen der von ihm zu erfüllenden Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege, die originäre Staatsaufgaben sind, dem Richter nahe [stehe]".³ Der Notar nimmt damit – gewissermaßen als "Richter im Vorfeld" – Aufgaben wahr, die der Gesetzgeber auch den staatlichen Gerichten vorbehalten könnte.⁴ Daraus ergibt sich das zwingende Erfordernis, dass die zur öffentlichen Beglaubigung berufene Person ein gewisses Maß an sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit aufweist, die derjenigen des Richters oder Notars zumindest nahekommt.

Bei einem Ratschreiber handelt es sich jedoch nicht um einen weisungsunabhängigen Amtsträger, sondern vielmehr um einen durch den Bürgermeister bestellten und in die Behördenhierarchie eingebundenen Verwaltungsbeamten oder Verwaltungsangestellten. Zwar sieht das Gesetz besondere Vorschriften zur Fachaufsicht über die Ratschreiber vor; dies ändert aber nichts daran, dass die Beglaubigung durch den Ratschreiber, auf deren Durchführung übrigens – anders als beim Notar – kein Anspruch besteht, in einem verwaltungsmäßigen Verfahren vor einem weisungsgebundenen Mitarbeiter der Gemeinde stattfindet.

Eine solche allgemeine Beglaubigungszuständigkeit des Ratschreibers im Bereich des Zivilrechts griffe somit in den Bereich der vorsorgenden Rechtspflege ein und könnte gegen das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes verstoßen.⁵

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kollegen Andreas Bosch, Dr. Philipp Kienzle und ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Nicola Hoischen) Hauptgeschäftsführerin

³ BVerfGE 17, 371 (376ff.); 73, 280 (294); 131, 130 (133ff.).

Vgl. BVerfGE 73, 280 (293f.).

Vgl. zur Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörden OLG Köln, Beschl. v. 30.10.2019 – 2 Wx 327/19.

bvaj

Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V.

bvaj e.V. - Leinestraße 111 - 04279 Leipzig Vorstand

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Schillerplatz 4 70173 Stuttgart Rolf Jacob 1. Vorsitzender Leinestraße 111 04279 Leipzig

Yvonne Radetzki 2. Vorsitzende

Hadmut Birgit Jung-Silberreis 3. Vorsitzende

Gerhard Weigand Schriftführer

Rüdiger Werner Schatzmeister

Leipzig, 03.09.2020

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze, Anhörung zum Gesetzentwurf

hier: Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e. V.

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. August 2020, Az: JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Sehr geehrter Herr

die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e. V. (im folgenden Bundesvereinigung) bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter-und - staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze.

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzender Rolf Jacob, Leinestraße 111, 04279 Leipzig

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603, vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Die Bundesvereinigung beschränkt sich hierbei auf die durch Sachkunde betroffenen Art. 7-11 des Gesetzentwurfs und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Intendierte Änderungen ergeben sich weitgehend folgerichtig als Anpassung aus der Änderung sonstigen Rechts.

Das Land Baden-Württemberg hat die Institution eines Bürgerbeauftragten geschaffen, weshalb seine Aufnahme in den geschützten Briefverkehr der Gefangenen sachgerecht erscheint. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass diese Einrichtung auch für querulatorische Gefangene ein weiteres Petitionsforum darstellen wird, das für Stellungnahmen, Berichte und Schriftwechsel einen zusätzlichen Sachbearbeitungsaufwand erfordert.

Die Bundesvereinigung begrüßt ausdrücklich, dass aufgrund der nunmehr bundesgesetzlich erfolgten Klarstellung zur Regelung des Rechtswegs und der gerichtlichen Zuständigkeit bei medizinischen Zwangsmaßnahmen und durch Verweis in dieser Norm auch bei Fixierungen ein Verfahren für die Justizvollzugsanstalten für alle Haftarten geregelt werden soll, die für die Vollzugspraxis eine klare und handhabbare Verfahrensweise zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidungen gibt. Im Rahmen dieser außerordentlich kompliziert ausgestalteten Regelung werden in der Neufassung jedoch Zuständigkeitswechsel und unklare Verfahrensgänge vermieden.

Die Bundesvereinigung begrüßt ferner, dass die Bestimmungen des Art. 37 der UN - Kinderrechtskonvention und des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2016 / 800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, nunmehr in das Landesrecht umgesetzt werden sollen.

Zwar sind auch in den bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Jugendstrafe und zum Jugendarrest eine Vielzahl der Vorgaben zum Kindeswohl bereits umgesetzt, gleichwohl regt die Bundesvereinigung an, insbesondere die in Art. 12 Abs. 5 der EU - Richtlinie beschriebenen Vorkehrungen als verbindliche Standards in die Landesgesetzgebung aufzunehmen und die Umsetzung nicht nur auf die Fragen der Trennung bei der Unterbringung zu beschränken.

Hinsichtlich der Trennungserfordernisse regt die Bundesvereinigung an, die Trennungsgrundsätze des §§ 4 JVollzGB I (insbesondere Abs. 4) ebenfalls der intendierten Neuregelung anzupassen.

Die vorgesehenen Trennungserfordernisse setzen die internationale Regelung insoweit um.

Die Bundesvereinigung gibt zu bedenken, dass nach hiesiger Auffassung eine kostenneutrale Umsetzung, wie sie im Begründungsteil beschrieben ist, für den Justizvollzug nicht möglich sein wird. Zutreffend ist, dass eine tatsächliche Trennung der betroffenen Gefangenengruppen bislang nicht erfolgt, zur Umsetzung also bauliche und organisatorische Maßnahmen erforderlich sein werden, darüber hinaus zur Bereitstellung des beschriebenen bedarfsgerechten Angebots auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei Anstalten, die eine Mischform an Vollzugszuständigkeiten unterhalten, also bereits über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, mag dies durch organisatorische Angliederung kostengünstiger umsetzbar sein. Bei "reinen" Untersuchungshaftanstalten ist dies meist nicht möglich, so dass es der entsprechenden Ausstattung bedarf. Noch deutlicher wird dies für den Bereich des Frauenvollzugs aufgrund der geringeren Anzahl an Standorten.

Die Umsetzung des Trennungsgrundsatzes wird z.B. auch bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen virulent. Bei konsequenter Umsetzung des Trennungsgebots wird auf die für "Kinder" und "Jugendliche" zuständigen Anstalten ein erhöhter Einzeltransportaufwand zukommen, da keine Überstellungen mehr in unzuständige Anstalten durch Sammeltransport erfolgen können.

Bei tatsächlicher Umsetzung der Neuregelung sieht daher die Bundesvereinigung im Bereich der personellen und sächlichen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten einen deutlichen Mehrbedarf, der im Gesetzentwurf nicht beschrieben ist. Die Bundesvereinigung bittet, dies entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rølf Jacob

1 Vorsitzender

Von: (DGB-BWU)

Gesendet: Mittwoch, 30. September 2020 15:45 **An:** Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle) **Cc:** Gaugler, Dominik (DGB-BWU)

Betreff: [Az.: JUMRI-JUM-3000-2/4/1] AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des

LRiStAG und weiterer Gesetze

Bedeutung: High

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) und weiterer Gesetze im Rahmen der Verbandsanhörung.

Wir haben zum vorliegenden Gesetzentwurf keine Anmerkungen und verzichten auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dominik Gaugler Abteilungsleiter Öffentlicher Dienst / Beamtenpolitik

Abt. Öffentlicher Dienst / Beamtenpolitik Assistenz

DGB-Bezirk Baden-Württemberg Willi-Bleicher-Str. 20 70174 Stuttgart

https://bw.dgb.de/oeffentlicher-dienst-beamtenpolitik

Von: (JUM)

Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 11:55 **An:** BWU Info <BWUInfo@DGB.de>

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und

weiterer Gesetze; Anhörung zum Gesetzentwurf

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Richterbund

Verein der Richter und
Staatsanwälte
in Baden-Württemberg e.V.

Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart Stuttgart, den 30.9.2020

Ministerium der Justiz und für Europa Postfach 103461 70029 Stuttgart

Betreff: Ihr Schreiben vom 18.8.2020, AZ: JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Sehr geehrter

für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen sehr.

Wir erheben weiterhin die Bedenken, die wir bereits in unserem Schreiben vom 15.6.2020 dargelegt haben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir auf jene Ausführungen Bezug.

Ergänzend möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die beabsichtigte Ausgestaltung der Fortbildungspflicht als eine auf den konkreten Dienstposten bezogene Pflicht bedeutet eine Abkehr vom bisherigen Bild des Justizjuristen als für jede rechtsprechende Tätigkeit ausreichend qualifizierten Generalisten, der sich gerade wegen dieser Befähigung vom Spezialisten abhebt. Ein solcher Paradigmenwechsel – der in einer komplexer werdenden Rechtswirklichkeit durchaus diskutiert werden kann - muss zur Konsequenz haben, dass die Fort- und Weiterbildung anders als bisher betrieben werden muss.

Im Hinblick auf die disziplinarrechtliche Bewehrung der Fortbildungspflicht wird es einem Richter / einer Richterin nicht zuzumuten sein, einen bestimmten Dienstposten ohne die erforderliche Fortbildung zu versehen. Dies bedeutet, dass die entsprechende Fortbildung vor der Dienstpostenzuweisung erfolgen muss, nicht erst nach dessen Übernahme (nach den bisherigen Erfahrungen u. U. einige Monate später). Der Dienstherr wird daher das Fortbildungsangebot erheblich ausweiten und zeitnäher anbieten müssen.

Betrachtet man die aufgestellten Anforderungen in außerjuristischen Fachbereichen, in denen insbesondere Familienrichter künftig Kenntnisse nachweisen sollen, kann die Fortbildung auch nicht in den bisherigen Strukturen erfolgen, sich nämlich die notwendigen Spezialkenntnisse im Wesentlichen im Selbststudium und im Rahmen der Berufsausübung anzueignen. Bloße Tagungen oder womöglich e-learning-Tutorials werden nicht ausreichen, die geforderten Kenntnisse beispielsweise in sozialpädagogischer / sozialpsychologischer Hinsicht bereits vor Antritt des Dienstpostens – und damit ohne die Anschauung der sich in den Rechtsfällen darstellenden Lebenswirklichkeit - zu vermitteln und nachzuweisen. Für die Aneignung solcher Kenntnisse werden vielmehr im Voraus durchzuführende Fortbildungsmaßnahmen wie coachings durch externe Fachleute, mentoring durch erfahrene Kolleginnen oder Kollegen, Hospitationen bei anderen Gerichten u. ä. notwendig sein. Ohne zusätzlichen Erfüllungsaufwand wird der Dienstherr ein solches Fortbildungsprogramm nicht erbringen können, zumal die für eine solche Fort- und Weiterbildung erforderliche richterliche Arbeitszeit in PEBB§Y abgebildet werden muss und zu einem entsprechenden Personalmehrbedarf führen wird.

Was die geplante Änderung des § 35 b LFGG anlangt, befürchten wir eine zusätzliche Belastung der Grundbuch- und Registergerichte, die jetzt schon zum Teil hoch belastet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Wulf Schindler Vorsitzender



Gemeindetag Baden-Württemberg Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Gemeindetag Baden-Wurtteinberg | Panoramastr 31 | 70174 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner:

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Schillerplatz 4 70173 Stuttgart

Stuttgart, 29.09 2020

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze; Anhörung zum Gesetzentwurf / Ihr Schreiben vom 18. August 2020, AZ: JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Sehr geehrter Herr sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfs sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir.

Die Städte und Gemeinden im Land sind insbesondere von Art. 5 (Änderung LFGG) und Artikel 6 (Änderung LJKG) des Gesetzentwurfes betroffen. Deswegen möchten wir unsere Anmerkungen auf diese beiden Artikel konzentrieren.

Zu Artikel 5 – Änderung des LFGG:

Die Möglichkeit, einen (oder mehrere) Ratschreiber bei Gemeinden auch dann einsetzen zu können, wenn bei der Gemeinde keine Grundbucheinsichtstelle besteht, begrüßen wir. Da sich weder durch diese Regelung noch durch die "Verschiebung" von § 35a in den neuen § 35b LFGG an den Befugnissen des Ratschreibers etwas ändert, sehen wir in dieser Vorschrift einen kundenfreundlichen und bürgernahen Lösungsansatz, dem wir zustimmen können – zumal sich die Tätigkeit weiterhin auf die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften beschränkt und Vorgänge, die eine gewisse Beratungsleistung gegenüber den Kunden erfordern, weiterhin den Notaren vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 6 – Änderung des LJKG:

Die Änderungen tragen wir mit, insbesondere begrüßen wir die in Ziff. 4 (Erhöhung der Zeugen-Vergütung nach § 17 Abs. 2) und Ziff. 5c (Erhöhung Entschädigungssatz PKW-Nutzung) aufgenommenen Anpassungen.

In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, für eine früher durchaus bewährte Regelung wieder eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen: Nach § 18 Abs. 2 Satz 8 Landesjustizkostengesetz (LJKG) war es früher möglich, dass die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Ratschreiber, die der Gemeindekasse verbleiben, sowie die Gebührenanteile, die der Gemeinde nach § 18 Abs. 2 Satz 1 LJKG zustehen, auf Beschluss des Gemeinderats den Ratschreibern ganz oder teilweise überlassen werden konnten. Schon 2010 ergab sich hier eine wichtige Änderung: Mit Artikel 4 Ziffer 3 des Gesetzes zur Reform des Notariats-

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711 22572-0 | Telefax +49 711 22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw de www gemeindetag-bw de



und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 wurde § 18 des LJKG aufgehoben. Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des o.g. Gesetzes trat Artikel 4 (die Streichung des § 18 LJKG) zum 1.1.2018 in Kraft. Von der "Überlassungsmöglichkeit" haben früher viele Gemeinden Gebrauch gemacht – auch, um die Attraktivität der Tätigkeit des Ratschreibers zu stärken. Diese Möglichkeit sollte wieder im Gesetz aufgegriffen werden.

Hinsichtlich der praktischen Relevanz der den Amtsboten betreffenden Regelungen in § 22 LJKG bitten wir, diese Regelungen bis auf Weiteres im Gesetz zu belassen. Wir können nicht ausschließen, dass insbesondere in kleinen und kleinsten Gemeinden diese Vorschriften nach wie vor "gelebt" werden. Wir sind gerne bereit, bei einer Folgeanpassung des Gesetzes in Abstimmung mit dem Justizministerium hierzu eine Abfrage bei unseren Mitgliedern zu starten. Unter den aktuell gegebenen Umständen und unter Beachtung der gesetzten Frist war dies kurzfristig nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Jager Erster Beigeordneter



GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart • Postfach 10 36 53 • 70031 Stuttgart

Per E-Mail Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Stuttgart Datum 23.09.2020 Name

Durchwahl

Aktenzeichen 27-81

(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Erlass vom 18.08.2020- JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Den Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart ist der vorstehend genannte Erlass mit der Bitte um Kenntnisnahme zugleitet und anheimgegeben worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Entsprechende Berichte sind hier nicht eingegangen.

Aus meiner Sicht bestehen gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

Brauneisen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA DIE VORSITZENDE DES HAUPTPERSONALRATS

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Postfach 10 34 61 70029 Stuttgart Datum 24. September 2020

Name Durchwahl

Aktenzeichen 3000

(Bitte bei Antwort angeben)

Per Mail

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 18. August 2020, Az.: JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Sehr geehrter sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Die Errichtung einer gemeinsamen Zweigstelle aller grundbuchführenden Amtsgerichte wird begrüßt.

Die Führung des Grundbuchs ist durch § 3 Zif. 1h) RpfIG in vollem Umfang auf den Rechtspfleger übertragen. Diese Aufgaben übt er in sachlicher Unabhängigkeit nach § 9 RPfIG aus und nicht als weisungsgebundener Beamter. Aus diesem Grunde moniert die Praxis die Bezeichnung als "Sachbearbeiter", die auf Verwaltungshandeln hindeute.

Da die Einrichtung wegen des unstreitigen Bedarfs an qualifizierten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern verstetigt werden soll, wird angeregt, dies auch in der Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen.

Königstraße 34 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-3291 • Telefax 0049 800 66449281228• Hauptpersonalrat@jum.bwl.de www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz - S-Bahn: Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

2

Ebenso würde es aus unserer Sicht genügen, in § 21 AGGVG den "Rechtspfleger" in die Aufzählung der Personen aufzunehmen, die eine Amtstracht zu tragen haben. Wie bereits dargelegt, ergibt sich der Umfang der Befugnisse aus dem Rechtspflegergesetz. Hier ist auch geregelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das Amt eines Rechtspflegers ausüben zu dürfen (§ 2 RPflG). Einer weiteren Regelung oder Umschreibung bedarf es nach unserer Ansicht daher nicht.

Inhaltlich wird die Regelung begrüßt, stellt sie doch eine Aufwertung der verantwortungsvollen Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger dar.

Gegen die Neuregelung zur Bestellung von Ratschreibern bestehen keine Bedenken. Die Möglichkeit Unterschriften und Abschriften wohnortnah beglaubigen zu lassen ist ein Schritt in Richtung Bürgerfreundlichkeit.

Wir bitten uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Monika Haas Vorsitzende des Hauptpersonalrats Ministerium der Justiz und für Europa

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

LaRiStAR c/o VRLG Schindler LG Tübingen • Postfach 1840 • 72008 Tübingen

Herrn Ministerialdirigent

Ministerium der Justiz und für Europa Postfach 103461 70029 Stuttgart Landesrichter- und -staatsanwaltsrat c/o VRLG Schindler Landgericht Tübingen Postfach 1840 72008 Tübingen

30. September 2020

RE

Betreff: Ihr Schreiben vom 18.8.2020, AZ: JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Sehr geehrter Herr

für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen sehr. Nach wie vor steht für uns die beabsichtigte Änderung des § 8 a LRiStAG im Vordergrund. Wir erheben weiterhin die Bedenken, die wir bereits in unserem Schreiben vom 15.6.2020 dargelegt haben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir auf jene Stellungnahme Bezug.

Ergänzend möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die geplante Fortbildungspflicht für eine dienstpostenbezogene Verwendung hat weitreichende Konsequenzen:

So engt der Nachweis bestimmter Kenntnisse für eine bestimmte Verwendung den Entscheidungsspielraum des Gerichtspräsidiums, das bekanntlich alleine über die Geschäftszuweisung zu entscheiden hat, in nicht hinzunehmender Weise ein. Dies

-2-

gilt insbesondere dann, wenn an einem Gericht die zwingende Notwendigkeit für eine Umverteilung der Geschäfte entsteht (etwa durch Versetzung des bisherigen Dienstposteninhabers an ein anderes Gericht), aber kein anderer Richter / keine andere Richterin des Gerichts den formellen Nachweis der geforderten Fortbildung führen kann.

Im Hinblick auf die disziplinarrechtliche Bewehrung der Fortbildungspflicht wird es einem Richter / einer Richterin nicht zuzumuten sein, einen bestimmten Dienstposten ohne die für erforderlich erachtete Fortbildung zu versehen. Dies bedeutet, dass die entsprechende Fortbildung vor der Dienstpostenzuweisung erfolgen muss, nicht erst nach dessen Übernahme (nach den bisherigen Erfahrungen u. U. einige Monate später) Das Fortbildungsangebot wird daher erheblich ausgeweitet werden müssen.

Betrachtet man die aufgestellten Anforderungen in außerjuristischen Fachbereichen, in denen Familienrichter künftig Kenntnisse nachweisen sollen, kann die Fortbildung auch nicht in den bisherigen Strukturen erfolgen. Bloße Tagungen oder womöglich e-learning-Tutorials sind nicht geeignet, die geforderten Kenntnisse in sozialpädagogischer / sozialpsychologischer Hinsicht bereits vor Antritt des in Rede stehenden Dienstpostens zu vermitteln. Vielmehr müssten vorausgehende coachings durch externe Fachleute, mentoring durch erfahrene Kolleginnen oder Kollegen u. ä. erfolgen. Die Darstellung des Landesgesetzgebers, dieses ohne zusätzlichen Erfüllungsaufwand leisten zu können, erscheint nicht realitätsgerecht.

Schließlich bedeutet eine solche dienstpostenbezogene Fortbildungspflicht auch die Aufgabe des Bildes des Justizjuristen als für jede rechtsprechende Tätigkeit ausreichend qualifizierten Generalisten, der sich gerade wegen dieser Befähigung vom Spezialisten abhebt. Die Diskussion, ob dieses Bild noch in die heutige Zeit passt, ist sicher zulässig und auch notwendig; sie muss dann aber zur Konsequenz haben, dass die dienstpostenbezogene Fort- und Weiterbildung mit weit größeren Kapazitäten und weit zeitnäher durchgeführt wird als dies heute der Fall ist.

- 3 -

Mit freundlichen Grüßen

Wulf Schindler Vorsitzender des Landesrichterund -staatsanwaltsrats Von: Pejic, Nadine (JVA Heimsheim)

Gesendet: Montag, 14. September 2020 13:34

An: (JUM); Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle)

Cc: (JVA Heimsheim); (JVA Heimsheim);

> (JVA Heimsheim); (JVA Heimsheim); (JVA

Heimsheim)

Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -

staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze; Anhörung zum Gesetzentwurf; Az.: JUMRIV-JUM-

3000-2/4/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Erlass vom 18. August 2020 (JUMRIV-JUM-3000-2/4/1) wird für den Geschäftsbereich der Justizvollzugsanstalt Heimsheim Fehlanzeige erstattet.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Pejic

-stellvertretende Verwaltungsleiterin-

Justizvollzugsanstalt Heimsheim Mittelberg 1 71296 Heimsheim

📥 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die JVA Heimsheim finden sich im Internet

http://www.jva-heimsheim.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Informationen+zum+Datenschutz+im+Justizvollzug.

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Von: (JUM)

Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 11:09

An: Finanzgericht Stuttgart (Poststelle) < Poststelle@FGStuttgart.justiz.bwl.de>;

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Poststelle) < Poststelle@GenStAKarlsruhe.justiz.bwl.de>;

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart (Poststelle) < Poststelle@GenStAStuttgart.justiz.bwl.de>; VL

Justizvollzugsbehörden (JVA/JAA/JV-Schule) (Verteiler80) < jvapost@jum.bwl.de>; Landesarbeitsgericht

Stuttgart (Poststelle) < <u>poststelle@lag.justiz.bwl.de</u>>; Landessozialgericht BW (Poststelle) < <u>Poststelle@LSGStuttgart.justiz.bwl.de</u>>; Verwaltungsgerichtshof BW (Poststelle)

<Poststelle@VGHMannheim.JUSTIZ.bwl.de>

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze; Anhörung zum Gesetzentwurf

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

E- Mail: <u>poststelle@jum.bwl.de</u> Internet: <u>www.justiz-bw.de</u>

Informationen in Papierform versandt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese

Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA



Justizvollzugsanstalt Karlsruhe **DER LEITER**

Justizvollzugsanstalt Karlsruhe \cdot Postfach 28 80 \cdot 76015 Karlsruhe

Ministerium der Just ... Ministerium der Justiz und für Europa und für Surapa Baden-Will Postfach 103461 70029 Stuttgart

2 1. Aug. 2020

Datum 20.08.2020 Name Herr Müller

Durchwahl Aktenzeichen E 300

(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

hier: Anhörung

Erlass vom 18.08.2020, Az: JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Gesetzesänderungenvorhaben.

Soweit der Justizvollzug in den Artikeln 7 bis 11 betroffen ist, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Aufnahme des Bürgerbeauftragten in den geschützten Briefverkehr der Gefangenen erscheint als sachgerecht.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die aufgrund der bundesgesetzlichen Klarstellung erfolgten Regelung des Rechtswegs und der gerichtlichen Zuständigkeit bei medizinischen Zwangsmaßnahmen und im Verweiswege, damit auch bei den Fixierungen. Damit ist eine für die Vollzugspraxis klare und handhabbare Verfahrensweise zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidungen normiert.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des § 70 Abs. 3 JVollzGB II beschränkt sich die Umsetzung der internationalen Regelungen offenbar lediglich auf die Frage der Unterbringung. Nach der intendierten Formulierung dürfte sich in der Vollzugspraxis

Riefstahlstr 9 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 - 6126 · Telefax 0721 926-6068 · poststelle@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de

www.jva-karlsruhe.de · www.service-bw.de Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justizvollzugsanstalt finden sich im Internet unter: http://www.jva-karlsruhe.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Informationen+zum+Datenschutz+im+Justizvollzug Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

-2-

hieraus keine Änderung ergeben, bis möglicherweise durch die Rechtsprechung anderes vorgegeben wird.

Hierseits wäre es für sinnvoll erachtet worden, insbesondere bei einer engeren Auslegung der internationalen Bestimmungen, konkretere Vorgaben nicht nur hinsichtlich der Unterbringung, sondern auch der vollzuglichen Ausgestaltung zu treffen, welche dann aber nicht mehr so kostenneutral wie in der Einleitung beschrieben umsetzbar wären. Es wird davon ausgegangen, dass insoweit durch künftige Rechtsprechung sich Änderungserfordernisse ergeben werden.

Im Übrigen ergeben sich die intendierten Änderungen folgerichtig aus der Änderung sonstigen Rechts.

Müller Ltd. Regierungsdirektor



LANDESSOZIALGERICHT DER PRÄSIDENT

Landessozialgericht Baden-Württemberg · Postfach 102944 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Schillerplatz 4 70173 Stuttgart Datum 31.08.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 3000/0008

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:

JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRi-StAG)

hier: Anhörung

Sehr geehrter sehr geehrte Damen und Herren

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im LRiStAG.

Ich begrüße, dass die Ausgestaltung der Fortbildung für Richterinnen und Richter (§ 8a LRiStAG n.F.) weiterhin den Justizbehörden überlassen bleibt und keine Zwangs- und Überprüfungsregelungen enthalten sind, Sie also den Bedenken gegen den ursprünglichen Entwurf, wie sie auch meine Stellungnahme vom 04.06.2020 zum Ausdruck gebracht hat, beigetreten sind.

Für die geplante Regelung der weiteren Vertretung der aufsichtsführenden Richter in der Sozialgerichtsbarkeit (Art. 15 des Entwurfs) danke ich. Sie war aus meiner Gerichtsbarkeit angeregt worden, nachdem die Problematik einer Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des LSG in den Jahren 2017/2018 aufgetreten war. Allerdings weicht die vorgeschlagene Regelung von den Parallelvorschriften (§ 7 Abs. 2 AGGVG und § 3 Abs. 4 ArbGDaVO) ab. Dort wird jeweils nur die Vertretungsregelung in § 21h Satz 2 GVG für entsprechend anwendbar erklärt. Ein solcher Verweis sollte auch für die Sozialgerichtsbarkeit ausreichen, wenngleich Ihr Vorschlag die Formulierung in § 21h Satz 2 GVG wortgleich aufnimmt. Zu § 21h GVG existiert eine gefestigte Ansicht, wonach sich - wenn in einem Gericht Richter verschiedener Besoldungsstufen eingesetzt sind - das "Dienstalter" zunächst nach der Besoldungsstufe richtet (vgl. nur Hüßtege, in: Thomas/Putzo, 40. Aufl. 2019, § 21h GVG, Rn. 2 m.w.N.). Insbesondere beim Landessozialgericht ist es wichtig, dass der nächstberufe Vertreter des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Hauffstr. 5 · 70190 Stuttgart · Telefon 0711 921-0 · Telefax 0711 921-2000 · poststelle@ lsgstuttgart.justiz.bwl.de www.landessozialgericht-baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Hauffstr. 5 · VVS-Anschluss: Haltestelle Neckartor

-2-

ein Vorsitzender Richter ist. Auch wenn diese Auslegung auch für Ihren Vorschlag zutreffen dürfte, so rege ich doch an, eine Regelung zu wählen, die nicht von den Vorschriften für die anderen Gerichtsbarkeiten abweicht.

Mit freundlichen Grüßen

Mutschler

DER PRÄSIDENT



Notarkammer Baden-Württemberg • Friedrichstr. 9a • 70174 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 70173 Stuttgart Ansprechpartner

Telefon

E-Mail info@notarkammer-bw.de

30. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Ihr Zeichen: JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Sehr geehrter

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung des § 35a LFGG sowie die Einführung eines neuen § 35b LFGG vor. Durch § 35b LFGG-E sollen die Gemeinden ermächtigt werden, einen oder mehrere Ratschreiber zu bestellen, die allgemein befugt sind, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Bislang ist die Bestellung von Ratschreibern an die Errichtung einer Grundbucheinsichtsstelle durch Verordnung des Justizministeriums gebunden (vgl. § 35a LFGG). Je Grundbucheinsichtsstelle kann ein Ratschreiber bestellt werden, der in erster Linie damit befasst ist, den Bürgerinnen und Bürgern Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und in die elektronische Grundakte zu gewähren und (amtliche) Ausdrucke aus dem Grundbuch zu erteilen.

Die angedachte Neuregelung und die damit verbundene Entkoppelung der Ratschreiber von den Grundbucheinsichtsstellen dürfte in der Praxis zu einer erheblichen Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der Unterschriftsbeglaubigungen führen.

Hierzu dürfen wir zunächst anmerken, dass aus unserer Sicht kein Bedürfnis für eine öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch Ratschreiber besteht, da die Versorgung der



Rechtsuchenden mit entsprechenden Dienstleistungen durch die Notarinnen und Notare in Baden-Württemberg sichergestellt wird.

Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der Unterschriftsbeglaubigungen begegnet im Übrigen erheblichen Bedenken: Ratschreiber können die aus Sicht des Rechtsverkehrs wichtige inhaltliche Prüfung von Erklärungen sowie die oftmals dringend notwendige rechtliche Beratung der Bürgerinnen und Bürger nicht in gleicher Weise gewährleisten wie Notare (I.). Vermehrte Unterschriftsbeglaubigungen durch Ratschreiber würden zudem die Geldwäscheprävention erschweren (II.) und hätten eine deutliche Mehrbelastung der Grundbuchämter und Registergerichte zur Folge (III.). Bei Registeranmeldungen würde die Beglaubigung durch einen Ratschreiber darüber hinaus in vielen Fällen zu einem Mehraufwand für Rechtsuchende führen (IV.). Schließlich müssten die Gemeinden mit erhöhten Haftungsrisiken rechnen (V.).

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, die Befugnis der Ratschreiber zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zu begrenzen. Insbesondere bei Erklärungen im Bereich des Grundbuchs und des Handelsregisters, bei Vollmachten sowie bei Erbausschlagungen sollten Unterschriftsbeglaubigungen nicht durch Ratschreiber, sondern durch Notare vorgenommen werden.

Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Abschriften begrüßen wir demgegenüber, bietet sie doch für Bürgerinnen und Bürger eine weitere Möglichkeit, beglaubigte Abschriften von Dokumenten zu erhalten.

Im Einzelnen:

I. Inhaltliche Prüfung und Beratung im Rahmen von Unterschriftsbeglaubigungen

Die Tätigkeit der Notare im Rahmen der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Identität der unterzeichnenden Person. Vielmehr nehmen sie zum Schutz des Rechtsverkehrs eine inhaltliche Prüfung der vorgelegten Erklärung vor. Oftmals korrigieren sie auch die zu beglaubigenden Erklärungen oder entwerfen diese für die Beteiligten. Notare beraten die Beteiligten zudem regelmäßig auch im Rahmen von Unterschriftsbeglaubigungen umfassend und schützen diese damit vor den mitunter schwerwiegenden Konsequenzen unwirksamer oder unbeabsichtigter Erklärungen.

1. Schutz des Rechtsverkehrs

Notare haben stets zu prüfen, ob Gründe vorliegen, ihre Amtstätigkeit zu versagen. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Unterzeichnende ersichtlich geschäftsunfähig ist, es in Vertre-



tungsfällen an einer hinreichenden Vertretungsmacht fehlt, mit dem zu beglaubigenden Dokument gesetzeswidrige oder sittenwidrige Zwecke verfolgt werden oder das zugrundeliegende Geschäft formell oder materiell unwirksam ist. Hierdurch soll der Rechtsverkehr vor unwirksamen oder missbräuchlichen Erklärungen geschützt werden, die durch ein amtliches Siegel den Anschein der Wirksamkeit erwecken. Notare sind insbesondere sensibilisiert hinsichtlich der Beglaubigung von Dokumenten sogenannter Reichsbürger, die nicht selten versuchen, erfundenen Forderungen durch eine öffentliche Beglaubigung den Anstrich von Seriosität zu verleihen. Notare verfügen über die erforderliche Kompetenz und Erfahrung, um in der Praxis schnell und sicher zu erkennen, wann öffentliche Beglaubigungen geeignet sein können, kriminelle Handlungen zu erleichtern. In solchen Fällen versagen sie ihre Amtshandlung zum Schutz des Rechtsverkehrs.

2. Schutz der Beteiligten

Die notarielle Praxis zeigt, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern der Unterschied zwischen einer öffentlichen Beglaubigung und einer notariellen Beurkundung nicht geläufig ist. Bei der Vornahme einer Unterschriftsbeglaubigung muss daher stets geprüft werden, ob diese tatsächlich gewünscht und zielführend ist, oder ob es vielmehr einer notariellen Beurkundung bedarf. Andernfalls besteht die Gefahr, dass formunwirksame Erklärungen abgegeben werden. Diese Problematik lässt sich etwa am Beispiel eines maschinengeschriebenen Testaments illustrieren. Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter einem solchen Testament kann diesem nicht zur Wirksamkeit verhelfen. Der Erblasser wiegt sich indes aufgrund des amtlichen Siegels in der falschen Sicherheit, wirksam testiert zu haben. Notare werden den Erblasser auf die Unwirksamkeit der Verfügung hinweisen und die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter einem solchen Testament ablehnen.

Im Rahmen von Erbausschlagungen besteht in der Praxis ebenfalls ein erheblicher Beratungsbedarf. Dies betrifft zum Beispiel die einzuhaltende Frist, die möglicherweise notwendige Ausschlagung für minderjährige Kinder sowie die Frage, welche Alternativen es zu einer Ausschlagung gibt. Häufig ereignet sich auch der Fall, dass beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Kinder das Erbe ausschlagen wollen – in der irrigen Annahme, dass damit der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird. Hier kann eine notarielle Beratung vor irreversiblen Fehlern schützen.

Auch hinsichtlich der Erteilung von General- und Vorsorgevollmachten bestehen bei der rechtsuchenden Bevölkerung häufig Fehlvorstellungen. Oftmals verkennen Vollmachtgeber das Missbrauchsrisiko einer im Außenverhältnis unbeschränkt erteilten (General-)Vollmacht. Bei Vollmachten ist es daher essenziell, dass eine rechtliche Beratung über den Umfang und



die Wirkungsdauer der konkreten Vollmacht sowie über die Bedeutung und die Form eines Widerrufs erfolgt.

Beratungsbedarf besteht überdies auch und gerade bei der öffentlichen Beglaubigung von Erklärungen bzw. Anträgen in Grundbuch- und Handelsregistersachen. In der Praxis kommt es hier regelmäßig zu einer Korrektur der von den Beteiligten selbst oder einem Dritten entworfenen Dokumente. Eine fundierte Beratung setzt dabei vertiefte Kenntnisse nicht nur des jeweiligen Verfahrensrechts, sondern auch des Immobiliarsachenrechts bzw. des Handels- und Gesellschaftsrechts voraus.

Durch die hohen Anforderungen, die der Gesetzgeber und die Landesjustizverwaltung an die fachliche Qualifikation der Notare stellen, können sich Bürgerinnen und Bürger sicher sein, dass Notare über die notwendigen Rechtskenntnisse verfügen, um diesen Beratungsbedarf zu erfüllen.

Für die Bestellung zum Ratschreiber sieht § 35b LFGG-E demgegenüber weder Mindestanforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation vor, noch verpflichtet er die bestellten Ratschreiber zu einer regelmäßigen Fortbildung. § 149 GBO bestimmt lediglich im Hinblick auf die Führung der Grundbucheinsichtsstellen, dass die hiermit befassten Ratschreiber mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst haben müssen. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften erforderliche inhaltliche Prüfung und Beratung dürfte diese Mindestqualifikation indes nicht ausreichend sein.

II. Erschwerung der Geldwäscheprävention

Mit den gesetzlichen Neuregelungen im Geldwäschegesetz, die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind, strebt der Bundesgesetzgeber eine effektivere Geldwäscheprävention an. Während Notare zu den Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes gehören, trifft dies auf Ratschreiber nicht zu. Insoweit steht zu befürchten, dass Beglaubigungen vor Ratschreibern bewusst genutzt werden, um die umfangreichen Prüfungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Notare zu umgehen, etwa bei der Erteilung von Vollmachten für Grundstücksgeschäfte. Hierdurch würde die Geldwäscheprävention erheblich erschwert. Zudem wäre eine solche Entwicklung dem Ansehen der Rechtspflege und der betroffenen Gemeinden abträglich.

III. Mehrbelastung von Grundbuchämtern und Registergerichten

Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Grundbuchämter und Registergerichte führen.



1. Vorprüfung von Erklärungen durch Notare

Notare übernehmen eine wichtige Filterfunktion für öffentliche Register, insbesondere für das Grundbuch und das Handelsregister. Entsprechende Erklärungen bzw. Anmeldungen, welche den Notaren im Rahmen einer Unterschriftsbeglaubigung vorgelegt werden, sind von diesen nach § 15 Absatz 3 GBO bzw. § 378 Absatz 3 FamFG auf ihre Eintragungsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert der Notar in einem Prüfvermerk. Hierdurch wird das Eintragungsverfahren erheblich erleichtert und beschleunigt.

Ratschreiber sind hingegen nicht verpflichtet, die ihnen vorgelegten Erklärungen auf deren Eintragungsfähigkeit zu prüfen (vgl. § 143 Absatz 4 GBO bzw. § 486 Absatz 3 FamFG). Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber würde demnach dazu führen, dass die Grundbuchämter und Registergerichte vermehrt mit ungeprüften, oftmals unvollständigen oder fehlerhaften Erklärungen bzw. Anmeldungen konfrontiert würden. Dies hätte einen erheblichen Mehraufwand bei der Bearbeitung zur Folge.

2. Notare als Intermediäre zwischen Gerichten und Beteiligten

Im Falle der Einreichung eines Antrags durch einen Notar steht dieser während des Eintragungsverfahrens mit seiner Erfahrung und seinen qualifizierten Mitarbeitern als kompetenter und fachkundiger Ansprechpartner für die Gerichte und die Beteiligten zur Verfügung, so dass etwaigen Beanstandungen in aller Regel schnell und unkompliziert abgeholfen werden kann. Notare erläutern den Beteiligten zudem die Entscheidungen der Gerichte und sorgen so für deren Akzeptanz. Ratschreiber werden diese Funktion in der Regel nicht in gleicher Weise wahrnehmen können.

3. Elektronischer Rechtsverkehr

Notare in Baden-Württemberg reichen Grundbuchanträge und Registeranmeldungen in der Regel ausschließlich elektronisch ein. In Grundbuch- sowie Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen sind sie hierzu auch verpflichtet. Dabei müssen bestimmte Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form (XML-Format) übermittelt werden. Hierdurch leisten Notare eine erhebliche Vorarbeit und ersparen den Gerichten die nochmalige zeitaufwändige manuelle Erfassung der entsprechenden Daten. Ratschreiber sind hingegen nicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. In der Praxis dürften sie dazu auch gar nicht in der Lage sein, weil die Gemeinden regelmäßig nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Eine vermehrte Beglaubigungstätigkeit der Ratschreiber in Grundbuchsachen hätte zur Folge, dass Anträge und Unterlagen beim Grundbuchamt künftig wieder öfter in Papierform



eingereicht und dort zeitaufwändig manuell erfasst werden müssen. Die durch den elektronischen Rechtsverkehr geschaffenen Vorteile würden dadurch ungenutzt bleiben. Durch eine Zunahme der Einreichungen in Papierform würde zudem der elektronische Rechtsverkehr insgesamt geschwächt, und weitere Digitalisierungsbestrebungen würden gehemmt. Dies widerspricht dem erklärten Ziel von Bund und Ländern, den elektronischen Rechtsverkehr im Bereich des Grundbuchs und der Register weiter zu fördern.

IV. Mehraufwand für Rechtsuchende bei Registeranmeldungen

Im Bereich des Handelsregisters und des Partnerschaftsregisters sind Einreichungen in Papierform grundsätzlich nicht mehr möglich (vgl. § 12 Absatz 2 HGB, § 5 Absatz 2 PartGG). Die Beglaubigung eines entsprechenden Antrags durch einen Ratschreiber hätte daher in der Praxis regelmäßig zur Folge, dass der Bürger im Anschluss noch einen Notar aufsuchen muss, um die Dokumente dem Registergericht in der vorgeschriebenen elektronischen Form zu übermitteln. Dies wäre für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit einem zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Das Gleiche gilt für Anmeldungen zum Genossenschaftsregister, da auch diese zwingend in elektronischer Form einzureichen sind (vgl. § 157 GenG). Die Beglaubigung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch Ratschreiber dürfte daher – entgegen der Forderung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg in seinem Bericht "Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften" – in der Praxis nicht zu einem Bürokratieabbau, sondern zu einem Mehr an Bürokratie und Aufwand für Genossenschaften führen.

V. Erhöhte Haftungsrisiken für die Gemeinden

Die Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen durch Ratschreiber kann zu mitunter erheblichen Haftungsrisiken für die Gemeinden führen. So drohen etwa im oben genannten Fall der Beglaubigung eines maschinenschriftlichen Testaments Amtshaftungsansprüche durch nicht wirksam zum Erben eingesetzte Personen. Ein vergleichbarer Fall ist in der Praxis bereits vorgekommen und führte zu einer hohen Schadenersatzzahlung durch die Gemeinde.

Haftungsrisiken drohen zudem bei der Verletzung der auch den Ratschreibern obliegenden steuerlichen Mitteilungspflichten. So kann beispielsweise die Aufgabe eines Nießbrauchs an einem Grundstück durch den Berechtigten eine Schenkung an den Eigentümer darstellen. Die Beglaubigung einer entsprechenden Erklärung kann daher der Erbschafts- und Schenkungssteuerstelle des zuständigen Finanzamts mitzuteilen sein. Wird die Mitteilungspflicht mangels materiell-rechtlicher Kenntnisse nicht erkannt, droht der Gemeinde die Haftung für ausgefallene Steuerforderungen.



Solchen Haftungsrisiken könnten die Gemeinden nur wirksam begegnen, indem sie juristisch qualifiziertes Fachpersonal einstellen und dieses laufend fortbilden.

VI. Fazit

Einer Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften stehen wir sehr kritisch gegenüber. Ratschreiber können die aus Sicht des Rechtsverkehrs wichtige inhaltliche Prüfung von Erklärungen sowie die oftmals dringend notwendige rechtliche Beratung der Bürgerinnen und Bürger nicht in gleicher Weise gewährleisten wie Notare. Eine vermehrte Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der Unterschriftsbeglaubigungen würde zudem die Geldwäscheprävention erschweren. Darüber hinaus wäre durch die Beglaubigungstätigkeit der Ratschreiber mit einer Zunahme von Grundbuchanträgen in Papierform zu rechnen. Diese würden zu einer erheblichen Mehrbelastung der Grundbuchämter führen und dürften die ohnehin angespannte Personalsituation bei den Gerichten weiter verschärfen. Bei Registeranmeldungen wäre die Beglaubigung durch einen Ratschreiber darüber hinaus in vielen Fällen mit einem Mehraufwand für Rechtsuchende verbunden, weil Ratschreiber die Anmeldungen nicht in der vorgeschriebenen elektronischen Form an das Registergericht übermitteln können.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, die Befugnis der Ratschreiber zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zu begrenzen. Insbesondere bei Erklärungen im Bereich des Grundbuchs und des Handelsregisters, bei Vollmachten sowie bei Erbausschlagungen sollten Unterschriftsbeglaubigungen nicht durch Ratschreiber, sondern durch Notare vorgenommen werden.

Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Abschriften begrüßen wir demgegenüber, bietet sie doch für Bürgerinnen und Bürger eine weitere Möglichkeit, beglaubigte Abschriften von Dokumenten zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. P. Wandel Präsident **Von:** OLG Karlsruhe (Poststelle) [Poststelle@OLGKarlsruhe.justiz.bwl.de]

Gesendet: Mittwoch, 30. September 2020 10:24 **An:** Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle)

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und

weiterer Gesetzte; hier: Anhörung zum Gesetzentwurf

Anlagen: Stellungnahme

3000-4

Für Ihr Schreiben vom 18.08.2020 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze danken wir. Wir haben den Gerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangene Stellungnahme des Amtsgerichts Mannheim wird in der Anlage übersandt.

Die vorgeschlagene Konkretisierung der Fortbildungspflicht in § 8a LaRiStaG auf den wahrgenommenen Dienstposten ist zu begrüßen, insbesondere da sie mit einer Qualifizierungsoffensive einhergehen soll. Diese sollte nicht auf die Familiengerichte beschränkt bleiben. Wie bereits im Schreiben vom 15.06.2020 ausgeführt, sind modulare Fortbildungskonzepte, wie das für Familienrichter infolge des Staufener Missbrauchsfalls entwickelte. auch für andere wünschenswert. Wichtig ist der Ausbau dezentraler Rechtsgebiete Fortbildungsveranstaltungen an allen Landgerichtsstandorten, die den Aufwand, der für Kolleginnen und Kollegen, die an Justizstandorten in den etwas abgelegenen Teilen des Landes tätig sind, mit der Teilnahme an zentralen Fortbildungsveranstaltungen in Schwetzingen, Stuttgart oder an der Deutschen Richterakademie verbunden ist, deutlich minimieren würde. Insbesondere Richterinnen und Richter mit familiären Verpflichtungen sind auf kurze, flexible und wohnortnahe Fortbildungsangebote angewiesen. Die zentralen Veranstaltungen in der Richterakademie, die sich über eine Woche erstrecken, werden diesem Bedarf nicht gerecht. Auch die Möglichkeit des e-Learnings könnte bei dem Ausbau des Fortbildungsangebots ins Auge gefasst werden.

Die Errichtung einer gemeinsamen Zweigstelle beim Amtsgericht Mannheim für die übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte wird

diesseits genauso wie vom Amtsgericht Mannheim begrüßt. Die in der beigefügten Stellungnahme angeregte Änderung der Bezeichnung in "Zentraler Rechtspfleger-Pool" erhalten wir für bedenkenswert.

Im Auftrag

gez. Dr. Schneider Richterin am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Karlsruhe Hoffstraße 10 76133 Karlsruhe

Poststelle@olgkarlsruhe.justiz.bwl.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Gesetzesentwurf möchte ich wie folgt kurz Stellung nehmen:

Die Errichtung einer gemeinsamen Zweigstelle beim Amtsgericht Mannheim für die übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte wird begrüßt, weil für diese Zweigstelle vermutlich leichter Personal zu gewinnen ist als für andere Grundbuchstandorte.

Soweit durch Artikel 14 die Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren durch Einfügung eines § 1 a nach § 1 geändert werden soll, ist allerdings wünschenswert, diese gemeinsame Zweigstelle nicht als "Zentralen **Sachbearbeiter-**Pool" zu bezeichnen.

Da der zentrale Pool nach der Gesetzesbegründung langfristig mit einem festen Personalkörper von rund 30 Rechtspfleger-AKA ausgestattet werden soll, ist dieser auch als solcher zu bezeichnen, nämlich als Zentralen **Rechtspfleger-**Pool (ZRP) oder als "Gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte".

Die Bezeichnung "Sachbearbeiter" mag im Bereich der Verwaltung durchaus üblich sein. Diese Bezeichnung trägt jedoch den im Grundbuchbereich eingesetzten Kolleginnen und Kollegen, die ihre Entscheidungen in sachlichen Unabhängigkeit treffen, nicht ausreichend Rechnung (§ 9 RpflG).

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Just



Oberlandesgericht Stuttgart • Postfach 103653 • 70031 Stuttgart

Per E-Mail

An das

Ministerium der Justiz und für Europa

Datum 30 09.2020

Sachbearbeiter Durchwahl

Aktenzeichen 300-218

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Schreiben vom 18.08.2020, JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf wird gedankt.

Einwände gegen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden nicht erhoben.

Der im Zusammenhang mit der Neuregelung der richterlichen Fortbildungspflicht gemäß § 8a LRiStAG angekündigte Ausbau des Fortbildungsangebots insbesondere für Familienrichter wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt sowohl für die Veranstaltungen für Referatsanfänger an der Justizakademie in Schwetzingen wie auch die dezentral an den Landgerichten geplanten Seminare zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern und deren Anhörung.

- 2 -

Zur Thematik Ratschreiber ist eine Stellungnahme des Amtsgerichts Sigmaringen eingegangen, die als Anlage beigefügt ist. Der Direktor des Amtsgerichts regt u. a. an, die amtsgerichtliche Zuständigkeit für Erinnerungen gegen Kostenansätze der Ratschreiber zu vereinheitlichen.

Horz

Präsidentin des Oberlandesgerichts

2d4 G 1600

(OLG Stuttgart)

Freudenreich, Christoph (AG Sigmaringen)

Montag, 14. September 2020 09:12

••

Gesendet:

.

Betreff:

WG: 30-130 Gesetzentwurf Änderung des LRiStAG

Sehr geehrte Frau

zu dem übersandten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze nehme ich für das Amtsgericht Sigmaringen wie folgt Stellung:

Art. 5 Ziff. 2 b (Änderung von § 35a LFGG - Regelung zu Grundbucheinsichtsstellen):

Die Notwendigkeit eines von jedem GBA-Amtsgericht(-Direktor) individuell zur Verfügung gestellten Vordrucks anstelle eines landesweit einheitlichen Musters erschließt sich nicht. Sinnvoller wäre es u.E., wenn ein landesweit einheitliches Muster durch die Justizverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

Art. 5 Ziff. 3 (Einfügung von § 35b LFGG - Unterschriftsbeglaubigung durch Ratschreiber):

Kostenbehandlung später noch durch die Dienstaufsicht (Landgericht) bereinigt werden kann, führen die erstgenannten Punkte dazu, dass die Urkunde trotz Einschätzung der Fachgruppenleiterin des GBA etwa die Hälfte der Gemeinden den Vermerk einer Unterschriftsbeglaubigung formal nicht sachgemäß. Es fehlen Angaben zur Identifikation der Beteiligten (sehr häufig wird z.B. kein Geburtsdatum angegeben, was nicht die Wirksamkeit, aber die Nutzbarkeit der Beglaubigung einschränkt) und oft "verschwimmt" die Unterscheidung zwischen amtlicher und öffentlicher Beglaubigung (wahlweise im Text oder bei der Unterschriftsbeglaubigung notwendigen Rechtskenntnisse bei vielen Gemeinden nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. So erstellt nach Die Ausdehnung der Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung auf alle Ratscheiber wird als problematisch angesehen, da die für eine fehlerfreie Angabe des "Autors" des Beglaubigungsvermerks). Abgesehen davon werden auch häufig die Kosten falsch berechnet. Während die falsche vermeintlich eingeholter Unterschriftsbeglaubigung nicht im Grundbuchwesen verwendet werden kann. Sollte es nicht zu verhindern sein, dass den Gemeinden diese erweiterten Befugnisse eingeräumt werden, sollten jedenfalls wie bei den Ratschreibern einer Justizdienst) vorliegen (auf § 35a Abs. 2 S. 1 LFGG wird in § 35b LFGG nicht verwiesen, so dass nach der derzeitigen Fassung keinerlei Voraussetzungen Grundbucheinsichtsstelle (GBE) die Ratschreiber nach § 35b LFGG gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen, etwa die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung. Zumindest sollte aber die Qualifikation nach § 149 S. 2 GBO (mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder vorliegen müssen. Es ist lediglich eine nachträgliche Amtsenthebung vorgesehen).

Weiter sollte die Anzahl der Ratschreiber pro Gemeinde wie in § 35a LFGG beschränkt werden (1 Ratschreiber plus Vertretungsregelung)

Art. 6 Ziff. 5. b) (Änderung des LJKG - Erinnerung gegen Kostenansatz eines Ratschreibers einer GBE)

Grundbuchsachen "generalzuständig" sein, während die Zuständigkeit für Erinnerungen in Ürkundssachen bei dem jeweiligen "Sitz-Amtsgericht" liegen sollte. Es gibt aus unserer Sicht keinen fachlichen Grund, Unterschriftsbeglaubigungen durch GBE-Ratschreiber anders zu behandeln als solche von "Nicht-GBE-Die angegebene Ergänzung ist konsequent und bedeutet, dass Erinnerungen gegen Kostenansätze zu einer Unterschriftsbeglaubigung durch Gemeinden, Unterschriftsbeglaubigungen der Ratschreiber ganz allgemein so wäre, d.h. das GBA-Amtsgericht sollte als solches nur für Kostenansätze in die keine Grundbucheinsichtsstelle haben, beim Amtsgericht des Gemeindebezirks einzulegen sind. Sinnvoll wäre es, wenn dies für Ratschreibern"

Mit freundlichen Grüßen

Direktor des Amtsgerichts Christoph Freudenreich

Amtsgericht Sigmaringen 72488 Sigmaringen Karlstraße 17

Gesendet: Montag, 24. August 2020 12:46 An: Breucker, Hannes Dr. (LG Hechingen) Von: Schneider, Bianca (LG Hechingen)

@LGHechingen.justiz.bwl.de> Betreff: WG: Gesetzentwurf für eine Änderung des LRiStAG Az. 300-218 (LG Hechingen) < ပ္ပ

@ An die Richterinnen und Richter im Hause zur Kenntnisnahme ggf. zur weiteren Veranlassung @ An die Poststellen der Amtsgerichte zur weiteren Veranlassung

300 - 244

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Gesetzentwurf zur Kenntnisnahme und bei Bedarf zur Stellungnahme.

@lghechingen.justiz.bwl.de zu übersenden. Etwaige Stellungnahmen bitte ich bis spätestens 15.09.2020 per Mail an

Mit freundlichen Grüßen Bianca Schneider

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service"/"Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

 \sim

Krause, Heike (OLG Stuttgart)

Wiggenhauser, Luitgard (LG Hechingen) Mittwoch, 16. September 2020 14:14 **Gesendet**: Von:

Gesetzentwurf für eine Änderung des LRiStAG Az. 300-218 Krause, Heike (OLG Stuttgart) Betreff:

WG: 30-130 Gesetzentwurf Änderung des LRiStAG Anlagen:

Liebe Frau Krause,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Amtsgerichts Sigmaringen zum Gesetzentwurf für eine Änderung des LRiStAG.

Mit freundlichen Grüßen Luitgard Wiggenhauser

Präsidentin des Landgerichts Luitgard Wiggenhauser

Heiligkreuzstr. 9, 72379 Hechingen

Fαx

Von: Krause, Heike (OLG Stuttgart)

Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2020 17:42 **An:** Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle)

Cc: (AG Heilbronn)

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LRiStAG, Az. JUMRI-JUM-3000-2/4/1

Anlagen: 20201001110214.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer bereits übersandten Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf ist hier noch eine Stellungnahme des Präsidenten des Amtsgerichts Heilbronn eingegangen, der anregt, im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des LFGG auch die von dort mit dem beigefügten Bericht vom 16.05.2019 erbetene Änderung des § 11 LFGG mit in den Blick zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Krause

Richterin am Oberlandesgericht Präsidialrichterin/14. Zivilsenat

OLG Stuttgart Olgastr. 2 70182 Stuttgart

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Art. 13, 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service"/ "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese auch in Papierform.



ENTWURF

Baden-Württemberg

AMTSGERICHT HEILBRONN DER PRÄSIDENT

Amtsgericht Heilbronn • Postfach • 74064 Heilbronn

16 05 2019

20. Mai 2019

Name Herr Jakob

Durchwahl

Aktenzeichen 380-84

(Bitte bei Antwort angeben)

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Schillerplatz 4 70173 Stuttgart

über Frau Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart Olgastraße 2 70182 Stuttgart

Beglaubigte Abschriften von Eröffnungsprotokollen und Verfügungen von Todes wegen in den Nachlassabteilungen der Amtsgerichte

Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Europa zum Protokoll der Fachtagung der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter der Zentralen Grundbuchämter in Schwetzingen 2018 vom 14.02.2019 (3850/0182)

Bei der o.g. Fachtagung der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter der Zentralen Grundbuchämter in Schwetzingen 2018 wurde das Ministerium der Justiz und für Europa darauf hingewiesen, dass entsprechend der Vorbelegung in der Fachanwendung forumSTAR in den Nachlassabteilungen der Amtsgerichte beglaubigte Abschriften von Eröffnungsprotokollen und Verfügungen von Todes wegen ohne Unterschrift erteilt werden. Dies beruht auf der Regelung in § 169 Abs. 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift kann eine Abschrift auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden, ist dann jedoch nicht handschriftlich unterzeichnet. Diese nachlassgerichtlichen Erb-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Information zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Wilhelmstraße 2-6 • 74072 Heilbronn • Telefon 07131 64-1 • Telefax 07131 64-34106
poststelle@agheilbronn.justiz.bwl.de • www.amtsgericht-heilbronn.de • www.service-bw.de
Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank •BIC SOLADEST600 • IBAN DE66 6005 0101 7871 5315 05

nachweise werden von den Sachbearbeitern der Grundbuchämter (teilweise) beanstandet, weil sie nicht den Anforderungen aus § 11 Abs. 2 und Abs. 5 LFGG entsprechen, wonach eine beglaubigte Abschrift unterschrieben und mit Farbdrucksiegel versehen sein muss.

Das Ministerium der Justiz und für Europa hat in der o.g. Stellungnahme hierzu auf die sachliche Unabhängigkeit der Grundbuchbeamten gem. § 9 RPflG hingewiesen und im Übrigen das Verhältnis zwischen den Formvorschriften in § 169 Abs. 3 ZPO und § 11 Abs. 2 und Abs. 5 LFGG offengelassen. Es wurde lediglich ausgeführt, aufgrund des nach wie vor geltenden landesrechtlichen Vorbehalts in § 486 Abs. 2 FamFG spreche vieles dafür, dass die bundesrechtlich in § 169 Abs. 3 ZPO geschaffene Möglichkeit der Beglaubigung durch maschinelle Bearbeitung in Baden-Württemberg in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht anwendbar sei.

Für die praktische Handhabung ist dieses Ergebnis unbefriedigend. Zwar kann für die Grundbuchbeamten auf die sachliche Unabhängigkeit gem. § 9 RPflG verwiesen werden. Für die Frage, welche Vorgaben der Geschäftsstelle für die Erteilung von beglaubigten Abschriften gemacht werden, kann dies dagegen ganz offensichtlich nicht in Betracht kommen.

Um eine einheitliche Bearbeitung sicherzustellen und nach außen Irritationen bei Personen zu vermeiden, die sowohl mit dem Nachlassgericht als auch mit dem Grundbuchamt zusammenarbeiten, wird beim Amtsgericht Heilbronn deshalb die strengere Formvorschrift von § 11 Abs. 5 und Abs. 2 LFGG zur Anwendung gebracht. Dies führt jedoch zu einem Mehraufwand in der Bearbeitung. Die Vorgehensweise steht zudem nicht im Einklang mit § 169 Abs. 3 ZPO, der in vielen anderen Verfahren in Baden-Württemberg und im Übrigen auch in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen in allen anderen Ländern zur Anwendung kommt mit dem paradoxen Ergebnis, dass die Grundbuchbeamten in sachlicher Unabhängigkeit gem. § 9 RPflG gem. § 169 Abs. 3 ZPO erteilte beglaubigte Abschriften aus Baden-Württemberg beanstanden, während sie auf die in gleicher Weise erteilten beglaubigten Abschriften anderer Länder unproblematisch eintragen.

Ich sehe mich nicht in der Lage, intern eine von § 11 Abs. 5 und Abs. 2 LFGG abweichende Anweisung zu erteilen, nachdem diese Vorschrift als zwingende Norm aus-

3

gestaltet ist. Daher bitte ich um Prüfung, ob nicht eine Änderung dieser Vorschrift im Sinne einer Angleichung an § 169 Abs. 3 ZPO bzw. eine Aufhebung von § 11 LFGG in Betracht kommt. Auch das Grundbuchamt würde eine solche Änderung begrüßen.

Jakob



VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Postfach 10 34 61 70029 Stuttgart

vorab per Mail: poststelle@jum.bwl.de

Karlsruhe, den 9. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze; Ihr Schreiben vom 18. August 2020 (Az. JUMRI-JUM-3000-2/4/1)

Sehr geehrter Herr , sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Entwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Gegen die in Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vorgesehene Neufassung des § 8a Satz 1 LRiStAG haben wir keine Bedenken. Wir begrüßen überdies die Ankündigung in der Begründung der Neufassung, dass ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit der Fortbildungsangebote gelegt werden soll.

Zu einer Stellungnahme zu den übrigen geplanten Änderungen sehen wir uns als richterlicher Berufsverband nicht veranlasst.

- 2 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schenk 1. Vorsitzender



VERWALTUNGSGERICHTSHOF DER PRÄSIDENT

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg \cdot Postfach 10 32 64 \cdot 68032 Mannheim

Per E-Mail Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Postfach 10 34 61 70029 Stuttgart Mannheim, 22.09.2020
Name
Durchwahl 0621 292-4292
Aktenzeichen 3000
(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LRiStAG und anderer Gesetze

Ihr Schreiben vom 18.08.2020 - JUMRI-JUM-3000-2/4/1 -

Sehr geehrter Herr

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf danke ich.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in erster Linie von der in Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehenen Neufassung des § 8a Satz 1 LRiStAG betroffen. Ich bedanke mich nochmals sehr für die mit Ihrem Schreiben vom 29.05.2020 - JUMRI-JUM-2200/12/1 - eingeräumte Möglichkeit, die Novellierung dieser Bestimmung bereits vor dem Eintritt in das förmliche Gesetzgebungsverfahren zu erörtern, und freue mich, dass die Ergebnisse dieser Diskussion in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Die dort vorgesehene Änderung unterstütze ich. Da der beamtenrechtliche Begriff des "Dienstpostens" im Rahmen des Richterdienstrechtes eher unüblich ist und in der Literatur in diesem Bereich teils kritisch betrachtet wird, rege ich mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Stuttgart lediglich an, die Formulierung "die für die Aufgaben

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Schubertstraße 11 • 68165 Mannheim • Telefon 0621 292-0 • Telefax 0621 292-4444
Straßenbahn Linien 6, 6A • Haltestelle: Planetarium • Behindertenparkplatz im Hof
www.vghmannheim.de • poststelle@vghmannheim.justiz.bwl.de

-2-

des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse" zu überdenken und eine Wendung in Betracht zu ziehen, die den spezifisch richterdienstrechtlichen Gehalt des § 8a Satz 1 LRiStAG betont. Denkbar wären etwa Formulierungen wie "die für ihre konkret wahrzunehmenden / jeweiligen richterlichen Geschäfte notwendigen Fachkenntnisse" oder zumindest die Verwendung des Begriffs "Richterdienstposten".

Mit freundlichen Grüßen

Ellenberger



Notarverein e.V.

Württ. Notarverein e.V. - Friedrichstraße 9A - 70174 Stuttgart

An das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 70173 Stuttgart

nur per Mail

Friedrichstraße 9A 70174 Stuttgart

Telefon: 0711/ Telefax: 0711/

wuertt.NotV@t-online.de www.notare-wuerttemberg.de

Stuttgart, 30. September 2020 Unser Zeichen: Vorstand

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Württembergischen Notarvereins e.V. danken wir für die Gelegenheit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, wie bereits beim Gespräch mit Herrn Minister Wolf am 24.07.2020 angesprochen, die geplanten Änderungen zum Thema Amtstracht der Rechtspfleger (und damit der Bezirksnotar usw.) ausdrücklich, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit der Beschäftigten.

Bankverbindung: Kreissparkasse Ludwigsburg – Konto Nr.30178407 – BLZ 604 500 50 IBAN DE91 6045 0050 0030 1784 07, BIC SOLADES1LBG USt.-IdNr.: DE147806376

Auch die Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Zweigstelle mehrerer Grundbuchämter halten wir für sehr hilfreich.

Sehr erstaunt sind wir dagegen über die geplanten Änderungen zum Thema Ratschreiber.

Wie bereits bei früheren Ministergesprächen ausgeführt stehen wir grundsätzlich der Bestellung von Ratschreibern sehr kritisch gegenüber.

Bei den Ratschreibern handelt es sich um kommunale Bedienstete, die in die Gemeindeverwaltung eingebunden sind. Aufgrund ihrer Einbindung in die Behördenhierarchie und aufgrund ihrer Weisungsabhängigkeit fehlt es den Ratschreibern an sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit, welche jedoch zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege notwendig ist. In der Literatur wird sogar vertreten, dass eine Übertragung an weisungsabhängige Verwaltungsbehörden nicht von der Ermächtigung in § 68 BeurkG gedeckt und daher unzulässig sei (vgl. Grziwotz/Heinemann, BeurkG, § 68 Rn. 10). Jedenfalls spricht die mangelnde Unabhängigkeit der Ratschreiber gegen eine Ausweitung ihrer Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften. Dem Linksunterzeichner sind Fälle bekannt, in denen der Bürgermeister einer Gemeinde den Ratschreiber zur Vornahme einer Urkundstätigkeit angewiesen hat.

Wir schlagen daher vor die angedachte Gesetzesänderung dahingehend zu nutzen, und die Möglichkeit der Bestellung von Ratschreibern insgesamt aus dem Gesetz zu streichen oder zumindest erheblich einzuschränken.

Wie bereits beim damaligen Ministergespräch erörtert befürchten wir jedoch, dass dieser Vorschlag wenig Chancen auf Umsetzung hat.

Wir möchten daher daran appellieren, allenfalls den bisherigen Gesetzesstand beizubehalten und möchten uns daher auch kritisch mit der angedachten Neuregelung und der damit verbundene Entkoppelung der Ratschreiber von den Grundbucheinsichtsstellen auseinander setzen: Dies wäre in der Praxis mit einer erheblichen Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften verbunden.

Eine solche Entwicklung halten wir für sehr bedenklich, da die Ratschreiber die aus Sicht des Rechtsverkehrs wichtige inhaltliche Prüfung von Erklärungen sowie die notwendige rechtliche Beratung der Bürgerinnen und Bürger nicht in gleicher Weise gewährleisten können wie Notare. Eine vermehrte Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung würde zudem die Geldwäscheprävention konterkarieren und darüber hinaus zu einer deutlichen Mehrbelastung der Grundbuchämter und Registergerichte führen. Auch ist davon auszugehen, dass mit einem erheblichen Mehraufwand für die Rechtsuchenden zu rechnen ist. Sie wäre schließlich mit erheblichen Haftungsrisiken für die Gemeinden verbunden.

Hierzu möchten wir im Einzelnen folgendes ausführen:

I. Im Rahmen von Unterschriftsbeglaubigungen notwendige inhaltliche Prüfung und Beratung durch die Urkundsperson

Die Tätigkeit der Notare im Rahmen der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift erschöpft sich entgegen vielfacher Ansicht nicht in der bloßen Prüfung der Identität der unterzeichnenden Person. Die Notare nehmen zum Schutz des Rechtsverkehrs auch eine allgemeine inhaltliche Prüfung der vorgelegten Erklärung vor. Oft ist es notwendig, die zu beglaubigenden Erklärungen zu korrigieren oder die Notare entwerfen diese für die Beteiligten. Notare beraten die Beteiligten zudem regelmäßig auch im Rahmen von Unterschriftsbeglaubigungen umfassend und schützen diese damit vor den möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen unwirksamer oder unbeabsichtigter Erklärungen: Selbst bei dem vermeintlich einfachen Fall der Unterschriftsbeglaubigung zu einer Grundschuldlöschung bestehen bei den Rechtssuchenden viele Fragen die mit erheblichen, vor allem finanziellen Auswirkungen für die Antragsteller verbunden sein können.

1. Schutz des Rechtsverkehrs

Notare haben stets zu prüfen, ob Gründe vorliegen, ihre Amtstätigkeit zu versagen. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Unterzeichnende ersichtlich geschäftsunfähig ist, es in Vertretungsfällen an einer hinreichenden Vertretungsmacht fehlt, mit dem zu beglaubigenden Dokument gesetzeswidrige oder sittenwidrige Zwecke verfolgt werden (z.B. im Rahmen der "Reichsbürger"-Problematik) oder wenn das zugrundeliegende Geschäft nach kursorischer Prüfung unwirksam ist.

Gerade dadurch soll der Rechtsverkehr vor unwirksamen oder missbräuchlichen Erklärungen geschützt werden. Notare verfügen über die erforderliche Kompetenz und Erfahrung, um in der Praxis schnell und sicher zu erkennen, wann öffentliche Beglaubigungen geeignet sein können, kriminelle Handlungen zu erleichtern und versagen die Amtshandlung in solchen Fällen.

2. Schutz der Beteiligten

Vielen Bürgerinnen und Bürgern der Unterschied zwischen einer öffentlichen Beglaubigung und einer notariellen Beurkundung nicht geläufig. Bei der Vornahme einer Unterschriftsbeglaubigung muss daher stets geprüft werden, ob diese tatsächlich gewünscht und zielführend ist, oder ob es vielmehr einer notariellen Beurkundung bedarf. Andernfalls besteht die Gefahr, dass formunwirksame Erklärungen abgegeben werden. So kam es bereits in der Vergangenheit immer wieder vor, dass Ratschreiber die Unterschrift unter einer vollstreckbaren Urkunde beglaubigt haben, und die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung schlicht übersehen wurde. Dies bedeutete für die Beteiligten neben der unwirksamen Urkunde eine erhebliche Rechtsunsicherheit und ein damit verbundener doppelter zeitlicher und finanzieller Aufwand.

Bei der Erteilung von General- und Vorsorgevollmachten bestehen bei der rechtsuchenden Bevölkerung häufig Fehlvorstellungen. Oftmals verkennen Vollmachtgeber das Missbrauchsrisiko einer im Außenverhältnis unbeschränkt erteilten Vollmacht. Bei Vollmachten ist es daher essenziell, dass eine rechtliche Beratung über den Umfang und die Wirkungsdauer der konkreten Vollmacht sowie über die Bedeutung und die Form eines Widerrufs erfolgt.

An dieser Stelle kann man ebenfalls die Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörden kritisch hinterfragen, was hier jedoch nicht Thema sein soll.

Beratungsbedarf besteht überdies auch und gerade bei der öffentlichen Beglaubigung von Erklärungen bzw. Anträgen in Grundbuch- und Handelsregistersachen. In der Praxis kommt es hier regelmäßig zu einer Korrektur der von den Beteiligten selbst oder einem Dritten entworfenen Dokumente. Eine fundierte Beratung setzt dabei vertiefte Kenntnisse nicht nur des jeweiligen Verfahrensrechts sondern auch des Immobiliarsachenrechts bzw. des Handels- und Gesellschaftsrechts voraus.

Auch im Bereich des Erbrechts, z.B. bei Ausschlagungen, besteht oft erheblicher Beratungsbedarf bzw. sind zusätzliche Schritte erforderlich, damit die Beteiligten fristgerecht den erhofften Erfolg erzielen (z.B. Beantragung einer familiengerichtlichen bzw. betreuungsgerichtlichen Genehmigung) – dies führ, wenn nicht vom Beurkundungsorgan im Vorfeld erkannt, zu einer erheblichen Mehrbelastung der Nachlass-, Familien- und Betreuungsgerichte, was in Anbetracht der (nicht) vorhandenen Ressourcen nicht zielführend sein kann.

Durch die hohen Anforderungen, die der Gesetzgeber und die Landesjustizverwaltung an die fachliche Qualifikation der Notare stellen, können sich Bürgerinnen und Bürger sicher sein, dass Notare über die notwendigen Rechtskenntnisse verfügen, um diesen Beratungsbedarf zu erfüllen.

Für die Bestellung zum Ratschreiber sieht § 35b LFGG-E demgegenüber weder Mindestanforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation vor, noch verpflichtet er die bestellten Ratschreiber zu einer regelmäßigen Fortbildung. § 149 GBO bestimmt lediglich im Hinblick auf die Führung der Grundbucheinsichtsstellen, dass die hiermit befassten Ratschreiber mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst haben müssen. Im Hinblick auf die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften halten wir diese Mindestanforderung indes für nicht ausreichend.

II. Erschwerung der Geldwäscheprävention

Durch die gesetzlichen Neuregelungen im Geldwäschegesetz, die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind, strebt der Bundesgesetzgeber eine effektivere Geldwäscheprävention an. Während Notare zu den Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes gehören, trifft dies auf Ratschreiber nicht zu.

Es ist zu befürchten, dass Beglaubigungen vor Ratschreibern bewusst genutzt werden, um die umfangreichen Prüfungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Notare zu umgehen, etwa bei der Erteilung von Vollmachten für Grundstücksgeschäfte. Hierdurch würde die Geldwäscheprävention erheblich erschwert, wenn nicht sogar konterkariert. Zudem wäre eine solche Entwicklung dem Ansehen der Rechtspflege und der betroffenen Gemeinden abträglich.

III. Mehrbelastung der Gerichte, insbesondere Nachlass-, Familien-, und Betreuungsgerichte, Grundbuchämtern und Registergerichten

Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Nachlass-, Familien- und Betreuungsgerichte (vgl. vorstehend), der Grundbuchämter und Registergerichte und damit verbunden zu einen erhöhten Personalbedarf bei den Gerichten führen.

1. Vorprüfung von Erklärungen durch Notare

Die von den Notaren übernommene wichtige Filterfunktion für öffentliche Register, insbesondere für das Grundbuch und das Handelsregister, bleibt außen vor. Entsprechende Anträge bzw. Erklärungen, welche den Notaren im Rahmen einer Unterschriftsbeglaubigung vorgelegt werden, sind von diesen nach § 15 Absatz 3 GBO bzw. § 378 Absatz 3 FamFG auf ihre Eintragungsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert der Notar in einem Prüfvermerk. Hierdurch wird das Eintragungsverfahren erheblich erleichtert und beschleunigt.

Ratschreiber sind hingegen nicht verpflichtet, die ihnen vorgelegten Erklärungen auf deren Eintragungsfähigkeit zu prüfen (vgl. § 143 Absatz 4 GBO bzw. § 486 Absatz 3 FamFG). Dies haben wir bei der Einführung der genannten Vorschriften bereits kritisch hinterfragt.

Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber würde demnach dazu führen, dass die Grundbuchämter und Registergerichte vermehrt mit ungeprüften, möglicherweise unvollständigen oder fehlerhaften Anträgen konfrontiert würden. Dies hätte einen erheblichen Mehraufwand bei der Bearbeitung der Anträge zur Folge.

2. Notare als Intermediäre zwischen Gerichten und Beteiligten

Im Falle der Einreichung eines Antrags durch einen Notar steht dieser dem Grundbuchamt bzw. Registergericht während des Eintragungsverfahrens mit seiner Erfahrung und seinen qualifizierten Mitarbeitern als kompetenter und fachkundiger Ansprechpartner für die Gerichte und die Beteiligten zur Verfügung, so dass etwaigen Beanstandungen in aller Regel schnell und unkompliziert abgeholfen werden kann. Notare erläutern den Beteiligten zudem die Entscheidungen der Gerichte und sorgen so für deren Akzeptanz. Ratschreiber werden diese Funktion in der Regel nicht in gleicher Weise wahrnehmen können.

3. Elektronischer Rechtsverkehr

Notare reichen Anträge zu den Grundbuchämtern in Baden-Württemberg ausschließlich elektronisch ein. Dabei müssen bestimmte Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form (XML-Format) übermittelt werden. Hierdurch leisten Notare erhebliche Vorarbeit und ersparen den Grundbuchämtern die nochmalige zeitaufwändige manuelle Erfassung der entsprechenden Daten.

Ratschreiber sind hingegen nicht zu einer elektronischen Kommunikation mit den Grundbuchämtern verpflichtet. In der Praxis dürften sie dazu auch gar nicht in der Lage sein, weil die Gemeinden regelmäßig nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügen. Eine vermehrte Beglaubigungstätigkeit der Ratschreiber in Grundbuchsachen hätte daher zur Folge, dass Anträge und Unterlagen beim Grundbuchamt künftig wieder vermehrt in Papierform eingereicht und dort zeitaufwändig manuell erfasst werden müssen. Die durch den elektronischen Rechtsverkehr geschaffenen Vorteile würden ungenutzt bleiben. Durch eine Zunahme der Einreichungen in Papierform würde zudem der elektronische Rechtsverkehr insgesamt geschwächt, und weitere Digitalisierungsbestrebungen würden gehemmt. Dies widerspricht dem erklärten Ziel von Bund und Ländern, den elektronischen Rechtsverkehr im Bereich des Grundbuchs und der Register weiter zu fördern.

Im Bereich des Handelsregisters sind Einreichungen in Papierform grundsätzlich nicht mehr möglich (vgl. § 12 Absatz 2 HGB). Insoweit würde die Beglaubigung eines Antrags durch einen Ratschreiber dazu führen, dass der Bürger zusätzlich noch

einen Notar aufsuchen muss, weil der Ratschreiber die Dokumente dem Registergericht nicht in der vorgeschriebenen elektronischen Form übermitteln kann. Dies wäre für den betroffenen Bürger mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden, die bei ihm kaum auf Verständnis stoßen dürften. Die erstrebte "Entbürokratisierung" würde geradezu ins Gegenteil verkehrt, Kosten werden nicht gespart, im Gegenteil wäre dieses Vorgehen mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Auch die Ziele, die mit der Einführung der elektronischen Akte, die gerade in der derzeitigen Corona-Situation vielfach gepriesen wird, erreicht werden sollen, laufen ins Leere.

IV. Erhöhte Haftungsrisiken für die Gemeinden

Die Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen durch Ratschreiber führt zu mitunter erheblichen Haftungsrisiken für die Gemeinden.

So drohen etwa im oben genannten Fall der Beglaubigung eines maschinenschriftlichen Testaments Amtshaftungsansprüche durch nicht wirksam zum Erben eingesetzte Personen. Ein vergleichbarer Fall ist in der Praxis bereits vorgekommen und führte zu einem hohen Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Haftungsrisiken drohen zudem bei der Verletzung der auch den Ratschreibern obliegenden steuerlichen Mitteilungspflichten. So kann beispielsweise die Aufgabe eines Nießbrauchs durch den Berechtigten eine Schenkung an den Eigentümer darstellen. Die Beglaubigung einer entsprechenden Erklärung kann daher der Erbschafts- und Schenkungssteuerstelle des zuständigen Finanzamts mitzuteilen sein. Wird die Mitteilungspflicht mangels materiell-rechtlicher Kenntnisse nicht erkannt, droht der Gemeinde die Haftung für ausgefallene Steuerforderungen.

Solchen Haftungsrisiken könnten die Gemeinden nur wirksam begegnen, indem sie juristisch qualifiziertes Fachpersonal einstellen und dieses laufend fortbilden.

V. Fazit

Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften – unabhängig von den eingangs genannten grundsätzlichen Bedenken gegen die generelle Bestellung von Ratschreibern - sehen wir sehr kritisch, denn Ratschreiber können die dabei oftmals dringend notwendige rechtliche Beratung der Bürgerinnen und Bürger nicht in gleicher Weise gewährleisten wie Notare. Eine vermehrte Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung würde zudem die Geldwäscheprävention erschweren und durch vermehrte Einreichungen in Papierform zu einer erheblichen Mehrbelastung der Grundbuchämter und Registergerichte führen, welche die in Baden-Württemberg ohnehin angespannte Personalsituation bei den Gerichten weiter verschärfen würde. Schließlich würden auch die Gemeinden mit erhöhten Haftungsrisiken konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eindringlich, die Befugnis der Ratschreiber zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zu begrenzen. Insbesondere bei Erklärungen im Bereich des Grundbuchs und des Handelsregisters, bei Vollmachten sowie bei Erbausschlagungen sollten Unterschriftsbeglaubigungen nicht durch Ratschreiber, sondern durch Notare vorgenommen werden.

Eine Ausweitung der Tätigkeit der Ratschreiber im Bereich der öffentlichen Beglaubigung von Abschriften begrüßen wir demgegenüber, bietet sie doch für Bürgerinnen und Bürger eine weitere Möglichkeit, beglaubigte Abschriften von Dokumenten zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand des Württembergischen Notarverein e.V.

gez. Arnold gez. Luz

Notar Notarin

Vorsitzender Stellvertretende Vorsitzende

Von: Pfeiffer, Marlene (IM)

Gesendet: Montag, 28. September 2020 16:14 **An:** Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle)

Cc:

Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und - staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze; Anhörung zum Gesetzentwur **Anlagen:** 09 Anlage Gesetzentwurf final Anhörungsverfahren (002).docx

Justizministerium

Dem Mitglied des Normenprüfungsausschusses beim Justizministerium: Frau Krämer

Normenprüfung: Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

E-Mail vom 18. August 2020 Unser Az.: 2-0310.4/3/55

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Normenprüfung des o. g. Regelungsentwurfs ist abgeschlossen. Aufgrund der aktuellen Lage arbeitet der Normenprüfungsausschuss vorübergehend im Homeoffice und hat aus diesem Grund seine Anmerkungen mithilfe des Änderungsmodus/ der Kommentarfunktion in das anliegende Dokument eingetragen.

Bei Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marlene Pfeiffer

Mitglied des Normenprüfungsausschusses Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg Referat 21 – Verfassung, Parlamentswahlen, Recht

Willy-Brandt-Straße 41 70173 Stuttgart Tel: 0711/

Fax: 0711/231-5000

E-Mail:

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz.

Von: (JUM)

Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 12:41

An: Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle) <poststelle@jum.bwl.de>; Innenministerium (Poststelle) <Poststelle@im.bwl.de>

Cc:

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze; Anhörung zum Gesetzentwur

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart Telefon: 0711

Telefon: 0/11 Telefax: 0711

E- Mail: <u>poststelle@jum.bwl.de</u> Internet: <u>www.justiz-bw.de</u>



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/ Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Vorblatt

Kommentiert [PM(1]: Bitte auf 2 Seiten kürzen.

A. Zielsetzung

Das Gesetz enthält punktuelle Änderungen im Bereich der richterlichen Fortbildung, der Juristenausbildung, <u>der Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht.</u> Außerdem dient es der Bereinigung und der Anpassung verschiedener Gesetze aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung an Rechtsänderungen im Bundesund Landesrecht.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält Korrekturen und Klarstellungen landesrechtlicher Rechtsvorschriften, die durch Änderungen des Bundes- und Landesrechts notwendig geworden sind. Zudem wird die richterliche Fortbildungspflicht konkretisiert. Im Bereich der Juristenausbildung und -prüfung soll mehr Flexibilität bei den Prüfungsorten und der Altersgrenze von Prüferinnen und Prüfern erzielt werden. Darüber hinaus werden Vorschriften aus dem Bereich der Justizverwaltung und -organisation sowie der Juristenausbildung vereinheitlicht, ein Zentraler Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsame Zweigstelle der übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte errichtet, den Gemeinden die Bestellung von Ratschreiberinnen und Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle ermöglicht, die Regelungen hinsichtlich der betreffend die Amtstracht auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstreckt sowie Gebietsbezeichnungen für gerichtliche Zuständigkeiten aktualisiert und ergänzt. Ferner werden bestimmte Entschädigungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich angepasst und ein Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt. Daneben wird eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen.

C. Alternativen

Kommentiert [PM(2]: gemeindlichen Bereich?

-2-

Keine, soweit es sich um die Bereinigung und Anpassung von Landesrecht handelt; Beibehaltung der jetzigen Regelungen im Übrigen. In Bezug auf die Einführung einer am Zeitaufwand orientierten Gebühr für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im Landesjustizkostengesetz (LJKG) kommt alternativ die Einführung einer Rahmengebühr in Betracht.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten. Die Stellen für den Zentralen Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim sind im aktuellen Staatshaushaltsplan bereits berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Bereinigung und Anpassung von Landesrecht entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die punktuellen Änderungen im Juristenausbildungsgesetz (JAG) sowie für die Anpassungen der Ortsbezeichnungen von Gerichtsbezirken und die Schaffung einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben der Sozialgerichtsbarkeit.

Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft

Die Anpassung bestimmter Entschädigungen im LJKG führt zu geringfügigen Mehrkosten bei der Inanspruchnahme der Bürgermeister und Gemeinden auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im LJKG wird zu Mehrkosten in Höhe von 15 Euro pro angefangener Viertelstunde des Verwaltungsaufwandes führen, soweit keine Gebührenfreiheit besteht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebensowenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

Kommentiert [PM(3]: Bitte einrücken.
Kommentiert [PM(4]: Bitte ausschreiben.

Kommentiert [PM(5]: s.o.

Kommentiert [PM(6]: Bitte einrücken.

2-

E.3 Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

Durch die Konkretisierung der Fortbildungspflicht entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung. Die Konkretisierung der Fortbildungspflicht soll jedoch mit einer Qualifizierungsoffensive für Familienrichterinnen und Familienrichter (im Folgenden: Familienrichter) im Hinblick auf die für die übertragenen Dienstposten notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen einhergehen. Der in diesem Kontext angestrebte Ausbau des Fortbildungsangebots führt zu einem Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung in den ersten beiden Jahren von jeweils 221_-141 Euro und in den nachfolgenden Jahren von jeweils 195_-126 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Justizpraxis beträgt jährlich 371_-712 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder Stellen wird im Rahmen folgender Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden

Die Änderung unter Artikel 2 Ziffer 4 Buchstabe b (Änderung von § 5 Absatz 2 JAG) führt zu einem negativen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, allerdings lediglich in einer Größenordnung von jährlich circaa. 240 Euro.

Die Erstreckung der Regelungen zur Amtstracht in § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger führt zu einmaligen Beschaffungskosten und gegebenenfalls zu Reinigungskosten, die von den jeweiligen Gerichten getragen werden. Die Kosten für die Beschaffung entsprechender Sammelroben belaufen sich landesweit auf geschätzt circa 90 -000 Euro.

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg wird in der Justizverwaltung zu einem geschätzten Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,25 Euro je Antrag führen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Kommentiert [PM(7]: Bitte einrücken.

Kommentiert [PM(8]: Vgl. Nr. 1.6.5 der Regelungsrichtli-

Kommentiert [PM(9]: Beschaffungs-?

Kommentiert [PM(10]: Einmalig?

-2-

Die Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht in Verbindung mit dem verbesserten Fortbildungsangebot für Familienrichter<u>innen und Familienrichter</u> wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche "Situation der Familien", "Situation der Kinder", "Körperliche und seelische Gesundheit" sowie vor allem "Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken.

Die Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen lässt dagegen erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten, da im Wesentlichen lediglich im Bundes- und Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachvollzogen beziehungsweise redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Auch soweit punktuell inhaltliche Änderungen im Bereich der Juristenausbildung, Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht vorgenommen werden, modifizieren diese ganz überwiegend nur leicht die bestehenden Regelungen. Nennenswerten Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder "Ökologische Tragfähigkeit", "Bedürfnisse und gutes Leben" sowie "Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren" mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Kommentiert [PM(11]: Bitte konkretisieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln.

- In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "betreffenen" durch das Wort "betreffenden" ersetzt.
- 3. § 94 wird aufgehoben.
- 4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBI. S. 354), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 189, 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dieses legt die Rahmenbedingungen der Prüfungen fest."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Prüfung kann auch an einem anderen Ort abgenommen werden."

- b) In Absatz 2 wird das Wort "schriftliche" gestrichen.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

"die Hochschullehrer des Rechts an den Universitäten der Prüfungsorte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1,"

bb) In Nummer 3 werden die Wörter "der Rechtsverordnung nach § 36 LHG" durch die Wörter "den Satzungen nach § 32 des Landeshochschulgesetzes" ersetzt.

Kommentiert [PM(12]: Absatz 3?

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "spätestens" gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann die Berufung im Einzelfall über den in Satz 2 genannten Zeitpunkt hinaus mehrfach um jeweils ein Jahr verlängern."

- c) In Absatz 4 wird das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die <u>AngabeWörter</u> "§ 9 Abs. 1 Nr. 7" durch die Wörter "§ 10 Absatz 1 Nummer 6" ersetzt.

-2-

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Wörterer-Halbsatz "wenn der Bewerber diese erst für einen Zeitpunkt nach Ablauf von vier Jahren seit Ablegung der Ersten juristischen Prüfung beantragt," gestrichen.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBI. S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2018 (GBI. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "Bei einem mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgericht kann eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte eingerichtet werden; die sachliche Zuständigkeit dieser gemeinsamen Zweigstelle beschränkt sich auf die Führung der Grundbücher und umfasst nicht die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens."
- In § 5 werden die Wörter "Zivil- und Strafkammern" durch die Wörter "Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, und der Strafkammern" ersetzt.

2

- In § 13 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter "der Justizbeitreibungsordnung" durch die Wörter "dem Justizbeitreibungsgesetz" ersetzt.
- 4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "den Oberlandesgerichten, den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, den Präsidenten der Landgerichte und den Vollzugsanstalten" durch die Wörter "ihm, den Oberlandesgerichten und den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter "und der Notare sowie der Ratschreiber" durch die Wörter "der Notare und der Ratschreiber sowie für die sonstigen Urkunden der Justizverwaltung" ersetzt.

 In § 21 Absatz 1 <u>Satz 1</u> werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Wörter ", Personen, die ihnen obliegende oder übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen," eingefügt.

6. In der Überschrift zu § 44 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. März 1976 (GBI. S. 199), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBI. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 werden nach dem Wort "Radolfzell" die Wörter "am Bodensee" eingefügt.
 - b) In Absatz 11 wird das Wort "Lahr"—ersetzt durch die Wörter "Lahr/Schwarzwald"—ersetzt.
 - c) Die Aufzählung in Absatz 12 wird wie folgt-neu gefasst: "Bad Saulgau,
 Bad Waldsee,

Kommentiert [PM(13]: Gilt dies nur für die Urkunden der Notare und der Ratschreiber? Bitte deutlich machen.

2 Biberach an der Riß, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedlingen, Tettnang und Wangen im Allgäu." d) Die Aufzählung in Absatz 15 wird wie folgt-neu gefasst: "Bad Urach, Calw, Münsingen, Nagold, Reutlingen, Rottenburg am Neckar und Tübingen." e) Die Aufzählung in Absatz 17 wird wie folgt-neu gefasst: "Bad Säckingen, Schönau im Schwarzwald, Schopfheim St. Blasien und Waldshut-Tiengen." 2. In § 6 werden die Wörter "Gemeinden oder Gemeindeteile" ersetzt durch die Wörter "Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreien Gebiete"<u>ersetzt</u>. 3. Die Anlage wird wie folgt geändert: a) In Ziffer 14.4 der Anlage wird das Wort "Oberrotweil"-ersetzt durch die Wörter "Vogtsburg im Kaiserstuhl" ersetzt. b) Ziffer 16 wird wie folgt geändert: aa) UnterNach Ziffer 16.2 wird dieals neue Ziffer "16.3 Dettenheim" eingebb) Ziffer 16.9 wird aufgehoben. cc) Die bisherigen Ziffern 16.3 bis 16.8 werden die Ziffern 16.4 bis 16.9. c) Ziffer 19 wird wie folgt geändert:

2

- aa) <u>UnterNach</u> Ziffer 19.4 wird <u>dieals neue</u> Ziffer "19.5 Bad Wildbad" eingefügt.
- bb) Ziffer 19.17 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Ziffern 19.5 bis 19.16 werden die Ziffern 19.6 bis 19.17.
- d) Den Ziffern 21.4 und 75.1 der Anlage werden jeweils die Wörter "im Schwarzwald" angefügt.
- e) Ziffer 26 wird wie folgt geändert:
 - unterNach Ziffer 26.3 wird dieals neue Ziffer "26.4 Rheinau, gemeindefreies Gebiet" eingefügt.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 26.4 und 26.5 werden $\underline{\text{die}}$ Ziffern 26.5 und 26.6.
- f) Ziffer 28 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 28.5 werden die Wörter "am Kaiserstuhl" angefügt.
 - bb) In Ziffer 28.19 wird das Wort "Schallstadt-Wolfenweiler" ersetzt durch das Wort "Schallstadt" ersetzt.
 - cc) Die Ziffern 28.17 und 28.18 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Ziffern 28.19 und 28.20 werden <u>die</u> Ziffern 28.17 und 28.18.
 - ee) <u>UnterNach</u> Ziffer 28.18 werden <u>dieals neue</u> Ziffern "28.19 St. Märgen" und "28.20 St. Peter" eingefügt.
- g) Ziffer 29 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 29.4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 29.5 bis 29.10 werden die Ziffern 29.4 bis 29.9.
- h) Ziffer 33 wird wie folgt geändert:
 - aa) <u>UnterNach</u> Ziffer 33.3 wird als neue <u>die</u> Ziffer "33.4 Bad Boll" eingefügt.
 - bb) Ziffer 33.6 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Ziffern 33.4 und 33.5 werden $\underline{\text{die}}$ Ziffern 33.5 und 33.6.
- i) Ziffer 37 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 37.6 wird aufgehoben.

Kommentiert [PM(14]: Bitte Reihenfolge ändern.

- 2 -

- bb) Die bisherigen Ziffern 37.7 bis 37.19 werden die Ziffern 37.6 bis 37.18.
- cc) <u>UnterNach</u> Ziffer 37.18 wird <u>dieals neue</u> Ziffer "37.19 Langenbrettach" eingefügt.
- <u>dd)</u> <u>Die bisherigen Ziffern 37.19 bis 37.42 werden die Ziffern 37.20 bis 37.42.</u>
- j) Den Ziffern 42.1, 42.2, 42.7, 42.8 und 42.10 werden jeweils die Wörter "am Kaiserstuhl" angefügt.
- k) In den Ziffern 46 und 46.3 wird jeweils das Wort "Lahr"-ersetzt durch die Wörter "Lahr/Schwarzwald" ersetzt.
- I) Ziffer 51 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 51.1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 51.2 bis 51.12 werden die Ziffern 51.1 bis 51.11.
 - cc) <u>UnterNach</u> Ziffer 51.11 wird <u>dieals neue</u> Ziffer "51.12 Remseck am Neckar" eingefügt.
- m) Ziffer 60 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Ziffer 60 wird dieals neue Ziffer "60.1 Aichtal" eingefügt.
 - bb) Ziffer 60.7 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Ziffern 60.1 bis 60.6 werden <u>die</u> Ziffern 60.2 bis 60.7.
- n) Ziffer 62 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 62.12 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Ziffer 62.13 wird Ziffer 62.12.
- o) Den Ziffern 67, 67.4 und 92.3 der Anlage werden jeweils die Wörter "am Bodensee" angefügt.
- p) Ziffer 74 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 74 wird <u>nachver</u> dem Wort "<u>Amtsgerichtsbezirk</u>Säckingen" das Wort "Bad" eingefügt.

-2-

- bb) <u>UnterNach</u> Ziffer 74 der Anlage wird <u>dieals neue</u> Ziffer "74.1 Bad Säckingen" eingefügt.
- cc) Ziffer 74.5 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Ziffern 74.1 bis 74.4 werden Ziffern 74.2 bis 74.5.
- q) In den Ziffern 75, 75.6, und 107.5 der Anlage wird jeweils das Wort "Sankt" ersetzt durch die Angabe "St." ersetzt.
- r) Ziffer 76 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 76 wird <u>nachver</u> dem Wort "<u>AmtsgerichtsbezirkSaulgau"</u> das Wort "Bad" eingefügt.
 - bb) <u>UnterNach</u> Ziffer 76 wird <u>dieals neue</u> Ziffer "76.1 Bad Saulgau" eingefügt.
 - cc) Ziffer 76.5 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Ziffern 76.1 bis 76.4 werden Ziffern 76.2 bis 76.5.
- s) Ziffer 78 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffern 78.1, 78.2, 78.6, 78.7, 78.8, 78.10, 78.11 und 78.12 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 78.3 und 78.4 werden die Ziffern 78.1 und 78.2.
 - cc) Nach Ziffer 78.2 wird die $\frac{1}{1}$ neue Ziffer "78.3 Kleines Wiesental" eingefügt.
 - dd) Die bisherige Ziffer 78.5 wird Ziffer 78.4.
 - ee) Die bisherige Ziffer 78.9 wird Ziffer 78.5.
- t) Ziffer 84.4 werden die Wörter "am Hochrhein" angefügt.
- u) In Ziffer 86.8 wird das Wort "Durchhasuen"-ersetzt durch das Wort "Durchhausen" ersetzt.
- v) Ziffer 87.6 werden die Wörter "am Rhein" angefügt.
- w) In Ziffer 92.4 wird das Wort "Kreßbronn"-ersetzt durch das Wort "Kressbronn" ersetzt.
- x) In Ziffer 95.3 werden die Wörter "Emmingen ab Egg" ersetzt durch das Wort "Emmingen-Liptingen" ersetzt.

2

- y) Ziffer 98 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 98 wird <u>nachver</u> dem Wort "<u>Amtsgerichtbezirk</u> Urach" das Wort "Bad" eingefügt.
 - bb) <u>UnterNach</u> Ziffer 98 wird <u>dieals neue</u> Ziffer "98.1 Bad Urach" eingefügt.
 - cc) Ziffer 98.8 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Ziffern 98.1 bis 98.7 werden Ziffern 98.2 bis 98.8.
 - ee) In Ziffer 98.9 wird das Wort "Würtingen"-ersetzt durch die Angabe "St. Johann" ersetzt.
- z) Ziffer 100 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 100.7 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 100.8 und 100.9 werden <u>die Ziffern 100.7</u> und 100.8.
 - cc) Nach Ziffer 100.8 wird <u>dieals neue</u> Ziffer "100.9 St. Georgen im Schwarzwald" eingefügt.
- a0) Ziffer 101 wird wie folgt geändert:

Kommentiert [PM(15]: Bitte Nummerierung überdenken.

- unterNach Ziffer 101.2 wird die neue Ziffer "101.3 Kernen im Remstal" eingefügt.
- bb) Ziffer 101.6 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Ziffern 101.3 bis 101.5 werden Ziffern 101.4 bis 101.6.
- a1) Die bisherigen Ziffern 74, 76 und 98 werden Ziffern 7 bis 9.
- a2) Die bisherigen Ziffern 7 bis 73 werden Ziffern 10 bis 76.
- a3) Die bisherige Ziffer 75 wird Ziffer 87.
- a4) Die bisherigen Ziffern 87 bis 97 werden Ziffern 88 bis 98.

Artikel 5

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBI. S. 593, 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird folgender Satz angefügt:

"Die §§ 45, 51, 58 Absatz 1 der Bundesnotarordnung gelten in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung entsprechend fort, die §§ 55 und 59a des Beurkundungsgesetzes und eine auf der Grundlage von § 36 der Bundesnotarordnung und § 59 des Beurkundungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung finden auf Notariatsabwickler keine Anwendung."

-2-

Kommentiert [PM(16]: Gibt es nicht.

- 2. § 35a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Bei der Grundbucheinsichtsstelle wird ein Geschäftsregister geführt nach einem Vordruck, den die unmittelbare Dienstaufsicht führende. Person zur Verfügung stellt."
- 3. Nach § 35a wird folgender § 35b eingefügt:

"§ 35b Öffentliche Beglaubigungen durch Ratschreiber

- (1) Jede Gemeinde kann einen oder mehrere Ratschreiber bestellen; die Bestellung erfolgt durch Bestimmung des Bürgermeisters.
- (2) Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Zur Beglaubigung eines Handzeichens ist er nicht befugt. Er soll ferner Unterschriften nicht beglaubigen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist.
- (3) Ein Ratschreiber, der nicht bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig ist, untersteht der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gemeinde belegen ist; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.
- (4) § 35a Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 5 bis 7, Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Aufbewahrungsfrist des vom Ratschreiber zu führenden Geschäftsregisters beträgt 100 Jahre, Dokumente in Nebenakten sind sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem eine öffentliche Beglaubigung vorgenommen worden ist. Führt ein Ratschreiber getrennte Geschäftsregister für die Grundbucheinsichtsstelle und für die von ihm vorgenommenen öffentlichen Beglaubigungen, beträgt die Aufbewahrungsfrist für das Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstelle zwei Jahre und beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das das Geschäftsregister geführt worden ist."

Artikel 6 Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBI. S. 109, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Wörter "Die Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) vom 11. März 1937 (RGBI. I S. 298)" durch die Wörter "Das Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)" geändert.
- In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Justizbeitreibungsordnung" durch die Angabe "JBeitrG" ersetzt.
- 3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 4 werden die Angaben "JBeitrO" jeweils durch die Angaben "JBeitrG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)" durch die Wörter "sowie für Abrechnungs- und Kontrollzwecke" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Nummern 1 und 3 werden die Wörter "für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 BDSG" durch die Wörter "sowie für Abrechnungs- und Kontrollzwecke" ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird gestrichen.

 In § 17 Absatz 2 wird die Angabe "2,50 Euro" durch die Angabe "10 Euro" ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "nach § 35 a" durch die Wörter "nach den §§ 35a und 35b" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Ratschreibers" die Wörter ",der bei einer Grundbucheinsichtsstelle t\u00e4tig ist," eingef\u00fcgt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "0,15 Euro" durch die Angabe "0,30 Euro" ersetzt.
- 6. Der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 9 angefügt:

Schriftliche Auskünfte oder Ermittlung von Grundak- 15 ten oder Grundbüchern zur Einsichtnahme im Verwaltungsweg, je angefangene Viertelstunde

Anmerkungen:

- (1) Die Gebühr wird nicht erhoben
- für einfache schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Aktenschriftgut hin und nehmen weniger als eine Stunde Zeit in Anspruch;
- für schriftliche Auskünfte, für die ein öffentliches Interesse vorliegt.

(2) Neben der Gebühr wird die Gebühr Nummer 1401 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz JVKostG für schriftliche Auskünfte nicht erhoben.

Artikel 7
Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Kommentiert [PM(17]: Ausrücken.

Kommentiert [PM(19]: Abstand zu Spalte 1 vergrößern.

Kommentiert [PM(18]: Bitte Vollzitat angeben.

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 189, 193, ber. S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

-2-

- 1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "275a Absatz 5" wird durch die Angabe "275a Absatz 6" ersetzt.
 - b) Die Angabe "§ 329 Absatz 4 Satz 1" wird durch die Angabe "§ 329 Absatz 3" ersetzt.
- In § 35 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Absatz 1 Satz 3 und 4" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 4 und 5" ersetzt.
- 3. In § 91 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter "die nicht offenkundig sind" durch die Wörter "die nicht allgemein zugänglich sind" ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 189, 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:"7. den Bürgerbeauftragten des Landes,"
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
- 2. § 61 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

-2-

"Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig."

- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 126 Absatz 5 StPO gilt entsprechend."
- 3. § 70 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Untersuchungsgefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Untersuchungsgefangene), dürfen mit jungen Untersuchungsgefangenen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung dem Wohl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen jugendliche Untersuchungsgefangene nur ausnahmsweise untergebracht werden, wenn dies ihremderen Wohl dient."
- 4. § 81 wird wie folgt gefasst:

"§ 81 Einstweilige Unterbringung

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der StrafprozessordnungStPO richtet sich nach § 32 Absatz 2 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes."

- 5. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "275a Abs.etz 5" wird durch die Angabe "275a Absatz 6" ersetzt.
 - b) Die Angabe "§ 329 Abs_atz 4 Satz 1" wird durch die Angabe "§ 329 Absatz 3" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

2

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 189, 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 24 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. den Bürgerbeauftragten des Landes,"
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
- 2. § 80 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig."

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"§§ 121a, 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) gelten entsprechend."

Kommentiert [PM(20]: Bitte Vollzitat angeben.

- 3. In § 93 wird die Angabe "§§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)" durch die Angabe "§§ 109 bis 121b StVollzG" ersetzt.
- 4. § 106 wird wie folgt gefasst:

"§ 106

Anwendung anderer Vorschriften

-2-

Der Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach §§ 32 bis 54 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes."

Artikel 10 Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 189, 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 22 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. den Bürgerbeauftragten des Landes,"
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
- 2. § 76 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig."

- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 93 JGG gilt entsprechend."

Artikel 11 Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

1

-2-

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBI. S. 581), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 189, 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 27 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:"7. den Bürgerbeauftragten des Landes,"
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
- 2. § 72a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig."

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"§§ 121a, 121b StVollzG gelten entsprechend."

Kommentiert [PM(21]: Bitte durch Vollzitat einführen.

In § 83 wird die Angabe "§§ 109 bis 121" durch die Angabe "§§ 109 bis 121b" ersetzt

Artikel 12

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 5 desDas Baden-Württembergische Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBI. S. 498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBI. S. 89, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Kommentiert [GR(22]: Nach hiesigem Verständnis ist die vom IM vorgenommene Änderung gemessen am Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 544 ff., 629, nicht richtig, da nicht nur eine einzige Stelle geändert wird, sondern zwei; auf Basis der vom IM für richtig gehaltenen Formulierung müsste es jedenfalls heißen:, §5 des Baden-Würtermbergischen [...]". In der Sache ergibt sich durch die Formulierung des IM keine Anderung. Diese kann daher nach Maßgabe der vorgenannten Anderung mitgetragen werden.

-2-

- In der Überschrift zu § 5 wird das Wort "Handelsmäklern" durch das Wort "Handelsmaklern" ersetzt.
- In § 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Handelsmäkler" durch das Wort "Handelsmakler" ersetzt.

Artikel 13 Änderung der Amtstrachtverordnung

Die Amtstrachtverordnung vom 3. Juli 2014 (GBI. S. 344) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird die Angabe "§ 21 Absatz 3" durch die Angabe "§ 21 Absatz 4" ersetzt.
- In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Wörter ", Personen, die ihnen obliegende oder übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen," eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren

Die Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 20. Dezember 2011 (GBI. 2012 S. 11), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBI. 1577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Zentraler Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim

(1) Beim Amtsgericht Mannheim wird eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte eingerichtet. Die sachliche Zuständigkeit dieser gemeinsamen Zweigstelle beschränkt sich auf die Führung der Grundbücher und umfasst nicht die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens.

(2) Für die Dienstaufsicht ist der Sitz der gemeinsamen Zweigstelle maßgeblich. Für den Rechtsweg gelten die allgemeinen Vorschriften."

2. § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die nach § 1a beim Amtsgericht Mannheim eingerichtete gemeinsame Zweigstelle hat kein direkt adressierbares elektronisches Postfach für den Empfang von in elektronischer Form gestellten Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten in Grundbuchsachen."

Artikel 15

Änderung der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§ 1 der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1954 (GBI. S. 110), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 19. März 1985 (GBI. S. 71, 87) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Landessozialgerichtspräsident oder aufsichtführende Vorsitzende durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter vertreten."

Artikel 16 Inkrafttreten

Artikel 5 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kommentiert [PM(23]: Besser in 2 Absätzen regeln.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient zunächst der Anpassung und der Bereinigung verschiedener Gesetze aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung an Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht. Die Änderungen auf Grund des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 189, 223) erfordern eine redaktionelle Änderung im Juristenausbildungsgesetz. In diesem ist zudem eine Anpassung an Änderungen im Landeshochschulgesetz vorzunehmen. In Vorschriften der Gerichtsorganisation sollen Änderungen von Gemeindenamen abgebildet und ein bislang nicht berücksichtigtes Gebiet in die Regelungen einbezogen werden. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht darüber hinaus aufgrund der Umbenennung der Justizbeitreibungsordnung in Justizbeitreibungsgesetz durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBI. 2016 I S. 2591, 2600), dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und der Neukonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Änderung der Strafprozessordnung (StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes sowie der Änderungen des Strafvollzugsgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBI. 2019 I, S. 840).

Darüber hinaus soll der hohe Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz dadurch gestärkt werden, dass die Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter (im Folgenden: Richter) sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: Staatsanwälte) im Hinblick auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens konkretisiert wird. Hiermit soll auch den Empfehlungen der Kommission Kinderschutz Rechnung getragen werden, die von der Landesregierung damit beauftragt worden war, anlässlich des "Stau-

fener Missbrauchsfalls" Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu erarbeiten. Diese empfiehlt in ihrem Abschlussbericht eine gezieltere Qualifizierung von Familienrichtern. Diese Qualifizierung soll erreicht werden, indem die richterliche Fortbildungspflicht sich nicht mehr nur allgemein an den Anforderungen des innegehabten Statusamts orientiert, sondern auf die Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens bezieht. Korrespondierend mit der Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht soll auch das Fortbildungsangebot ausgebaut werden.

-2-

Weiter sollen Vorschriften aus dem Bereich der Justizverwaltung und -organisation sowie der Juristenausbildung vereinheitlicht und die Regelungen betreffend die Amtstracht auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (im Folgenden: Rechtspfleger) im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstreckt werden.

Mit der Errichtung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsamer Zweigstelle der übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte soll das Instrument der amtsübergreifenden Zusammenarbeit der mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte neu strukturiert werden, um dauerhafte Standortnachteile und landesteilbezogene Differenzen ausgleichen zu können.

Auch soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, Ratschreiberinnen und Ratschreiber (im Folgenden: Ratschreiber) zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zu bestellen, unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle. Damit wird zugleich eine Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg in seiner Studie "Bürokratieabbau bei der Begründung von Genossenschaften" umgesetzt.

Im Landesjustizkostenrecht sollen bestimmte Entschädigungsregelungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich angepasst sowie ein Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt werden.

Für die Sozialgerichtsbarkeit soll zudem eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben geschaffen werden.

2. Inhalt

Das Gesetz nimmt zunächst die notwendigen Bereinigungen und Anpassungen vor, um im Bundes- und Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachzuvollziehen. In der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz (GerOrgG) werden veraltete Gemeindenamen aktualisiert und Änderungen in Gemeindegebieten nachvollzogen.

-2-

Darüber hinaus werden punktuelle Änderungen im Bereich der richterlichen Fortbildungspflicht, der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und –organisation sowie im Landesjustizkostenrecht vorgenommen.

So konkretisiert das Gesetz im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) die bereits bestehende allgemeine Fortbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte. Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Richter für ihre Fortbildung auch im Hinblick auf deren inhaltliche Ausrichtung - hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig kann ein Richter, der in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätig ist, seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sich seine Fortbildung an den Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens orientiert und nicht nur den allgemeinen Anforderungen des innegehabten Statusamts folgt. Diese Dienstpostenbezogenheit der Fortbildungspflicht soll mit der vorliegenden Regelung klargestellt werden. Hierbei korrespondiert mit der Pflicht des Richters zur dienstpostenbezogenen Fortbildung die Pflicht des Dienstherrn, den in einem sehr spezialisierten Rechtsgebiet tätigen Richter auch durch das Angebot gezielter, dienstpostenbezogener Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll die Konkretisierung der Fortbildungspflicht mit einem Ausbau des Fortbildungsangebots insbesondere für Familienrichter verbunden werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit der Fortbildungsangebote gelegt werden soll.

Daneben wird das LRiStAG in redaktioneller Hinsicht geändert und an die geltende Rechtslage im Disziplinarrecht angepasst.

Im Bereich der Juristenausbildung und -prüfung soll mehr Flexibilität bei den Prüfungsorten und der Altersgrenze von Prüferinnen und Prüfern (im Folgenden: Prüfern) erzielt werden.

Ferner soll die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen vereinheitlicht werden. Gleiches gilt für die Zuständigkeit zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und zur Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden. Des Weiteren zielt das Gesetz darauf ab, die Regelungen betreffend die Amtstracht auch auf Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erstrecken.

Beim Amtsgericht Mannheim wird eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte errichtet. Notariatsabwickler sollen von bestimmten bundesgesetzlichen Änderungen ausgenommen werden, die am 1. Januar 2022 mit dem Start des Elektronischen Urkundenarchivs in Kraft treten. Gemeinden wird ermöglicht, Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zu bestellen unabhängig davon, ob bei ihnen eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist oder nicht.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Anpassung der Entschädigung der zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeuginnen und Zeugen (im Folgenden: Zeugen) sowie der Fahrtauslagen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich sowie eine Ergänzung der Anlage (Gebührenverzeichnis) zum Landesjustizkostengesetz (LJKG) um einen Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg vor.

In die Verordnung betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird schließlich eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für die Verwaltungsaufgaben eingefügt.

3. Alternativen

Keine, soweit es sich um die Bereinigung von Landesrecht handelt; Beibehaltung der jetzigen Regelungen im Übrigen. In Bezug auf die Änderung im LJKG kommt alternativ zur Einführung einer am zeitlichen Aufwand orientierten Gebühr die Einführung einer Rahmengebühr in Betracht.

4. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Die mit dem Gesetz verfolgte einheitliche Zuständigkeitsregelung für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen einerseits und für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation sowie für die Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden andererseits führt zu einer Vereinfachung der Abläufe im Bereich der Justizverwaltung und -organisation.

5. Finanzielle Auswirkungen

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten.

Der Zentrale Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim hat bereits am 1. November 2019 seine Tätigkeit interimsweise mit 15 Rechtspfleger-AKA aufgenommen. Nachdem die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Zweigstelle bislang fehlen, wird derzeit mittels (Teil-)Abordnungen der Sachbearbeiter an die übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte operiert. Da der Bedarf an einem flexiblen, standortübergreifenden Personaleinsatz dauerhaft besteht, soll der Zentrale Sachbearbeiter-Pool langfristig mit einem festen Personalkörper von rund 30 Rechtspfleger-AKA ausgestattet werden. Die hierfür erforderlichen Stellen werden aus dem vorhandenen Stellen-Pool des Justizhaushalts entnommen. Der Zentrale Sachbearbeiter-Pool verfügt als eigenständige Organisationseinheit über eine eigene Gruppenleitung, welche die internen Arbeitsabläufe der neuen Organisationseinheit koordiniert und deren Einsatzplanung vorbereitet. Die hierfür benötigte zusätzliche Stelle (A13 Z) wurde bereits im Staatshaushaltsplan für 2020/2021 ausgebracht. Weitere Stellenanträge sind nicht beabsichtigt.

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im LJKG wird sich aufgrund der damit verbundenen, geringfügigen Mehreinnahmen positiv auf den Justizhaushalt auswirken. Die weiteren vorgesehenen Änderungen im LJKG haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die betroffenen Entschädigungen sind zwar aus der Gemeindekasse zu zahlen. Die Gemeinden erheben diese jedoch als Auslagen von den jeweiligen Kostenschuldnern.

6. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation vom Justizministerium auf die Präsidenten der Landgerichte führt zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: Bürger) und insoweit allenfalls zu einem negativen Erfüllungsaufwand.

Die Anpassung bestimmter Entschädigungen im LJKG führt zu geringfügigen Mehrkosten bei der Inanspruchnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (im Folgenden: Bürgermeister) und Gemeinden auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mangels Erhebung von Fallzahlen können diese nicht weiter präzisiert werden. Die Mitwirkung der Bürgermeister bei der Errichtung eines Nottestaments beziehungsweise die Mitwirkung der Gemeinden in Nachlass- und Teilungssachen dürfte jedoch relativ selten erforderlich sein, so dass insoweit von keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen ist.

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im LJKG führt zu Kosten in Höhe von 15 Euro pro angefangener Viertelstunde. Im Zeitraum 4. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2018 wurden landesweit 108 Anfragen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken im Verwaltungsweg an das Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg gestellt. Davon dürfte ein geringer Teil – ca. 10 % – von Universitäten, Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen stammen, die nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 LJKG gebührenbefreit sind, so dass jährlich voraussichtlich ca. 100 Anträge von der Regelung betroffen sein werden.

Im Übrigen ist ein Erfüllungsaufwand für die Bürger nicht zu erwarten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

c) Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

aa) Die Änderung von § 8a Satz 1 LRiStAG löst keinen unmittelbaren Erfüllungsaufwand aus. Ein solcher ergibt sich jedoch mittelbar aus der hiermit verbundenen Verbesserung des Fortbildungsangebots für Familienrichter. Der Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 221.141,20 Euro und in den nachfolgenden Jahren jeweils 195.126,20 Euro.

2

Der Erfüllungsaufwand für die Justizpraxis beträgt jährlich 371.712 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder Stellen wird im Rahmen folgender Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Im Einzelnen errechnet sich der Erfüllungsaufwand wie folgt:

Neben einem modularen Fortbildungsangebot für alle erstmals im Familienrecht tätigen Richter soll auch den erfahrenen Richtern insbesondere zum Themenkreis "Anhörung von Kindern" und "entwicklungsgerechte Gesprächsführung" ein flächendeckendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden. Hinzu kommt der in der Kommission Kinderschutz geforderte Ausbau des interdisziplinären Fortbildungsangebots, der auch die Begleitung der Entwicklung von E-Learning-Programmen umfasst, die künftig zum Einsatz kommen sollen. Bei der Konzeption des Fortbildungsangebots soll ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Angebote auch von Richtern mit Familienaufgaben wahrgenommen werden können.

Sachaufwand:

Die modularen Veranstaltungen für Referatsanfängerinnen und -anfänger sind derzeit mit jeweils etwa 5.000 Euro zu beziffern. Dieser Betrag setzt sich aus den Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Referentinnen

und Referenten sowie dem Honorar für die Referentinnen und Referenten zusammen und entspricht den Erfahrungswerten für zweitägige Fortbildungen an der Justizakademie Schwetzingen für etwa 15 Personen. Es sollen zunächst vier Module durchgeführt werden. Bei etwa 30 bis 35 Referatsanfängern jährlich ist die Modulreihe zwei bis drei Mal jährlich durchzuführen, um dafür Sorge zu tragen, dass allen Familienrichtern zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit ein umfassendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden kann. Damit sind die Kosten der Modulreihe mit etwa 60.000 Euro jährlich zu veranschlagen.

Für Trainings zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern und deren Anhörung ist angedacht, an jedem der 17 Landgerichte des Landes dezentrale Seminare anzubieten, um alle rund 300 Familienrichter vor Ort fortbilden zu können. Daneben sind weitere Angebote im Bereich der familienrichterlichen Fortbildung bedarfsorientiert zu konzipieren. Jährlich ist mithin von etwa 20 zusätzlichen Tagungen auszugehen, so dass weitere 100.000 Euro zu veranschlagen sind.

Personalaufwand in der Justizverwaltung:

Für die genannten Tagungen müssen Inhalte konzipiert und interdisziplinär abgestimmt werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Gewinnung neuer Referenten liegen, denn die fachliche Verbreiterung des Angebots, das zugleich effektiv und zeitnah in die Fläche gebracht werden muss, kann nur mit einer deutlichen Ausweitung und Neuausrichtung des derzeitigen Referentenpools gelingen. Zudem ist die Betreuung der Entwicklung von E-Learning-Programmen und die Konzeption interdisziplinärer Veranstaltungen zu leisten. Regelmäßig sind Bedarfserhebungen durchzuführen. Hinzu kommt die organisatorische Abwicklung (Kommunikation mit den Beteiligten – Tagungsstätten, Kooperationspartner, Referentinnen und Referenten, Tagungsleiterinnen und Tagungsleitern, entsendenden Behörden –, die Ausschreibung der Veranstaltungen, die Teilnehmerverwaltung, die Abrechnung sowie die Evaluation).

Für die o. g. Aufgaben ist mit folgendem Personalaufwand zu rechnen:

Aufgabe	Zeitaufwand jährlich
Autoape	Zeitalitwang lanriich

151

Inhaltliche Konzeption der Modul-16 Personenstunden h. D. reihe (1. Jahr) bzw. erstmalige Überarbeitung der Konzeption (2. Jahr) Planung der Einzelveranstaltungen 12 x 4 Personenstunden h. D. Inhaltliche Konzeption der Trainings 16 Personenstunden h. D. (1. Jahr) bzw. erstmalige Überarbeitung der Konzeption (2. Jahr) Planung der Einzelveranstaltungen 17 x 4 Personenstunden h. D. Ausbau, Aktualisierung und Betreu-16 Personenstunden h. D. ung des Referentenpools Planung weiterer Veranstaltungen 3 x 16 Personenstunden h. D. Betreuung der Entwicklung von E-300 Personenstunden h. D. (ge-Learning (Prof. Fegert, Uniklinik Ulm) samt) - Abstimmung mit Uniklinik - 80 Personenstunden Organisatorische Begleitung - 90 Personenstunden (Projektbewilligung, Berichtsprüfung, ...) Begleitung der inhaltlichen 90 Personenstunden Umsetzung Hausinterne Abstimmung 40 Personenstunden Interdisziplinäre Veranstaltungen (In-2 x 30 Personenstunden h. D. haltliche Planung, ressortübergreifende Abstimmung, Organisation Einzelveranstaltung) Beantwortung parlamentarischer An-40 Personenstunden h. D. fragen familienrichterliche Fortbildung

In den ersten 24 Monaten ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand im höheren Dienst von jährlich 612 Stunden zu rechnen, was einem jährlichen Personalaufwand von 37.026 Euro entspricht.

Nach den ersten 24 Monaten reduziert sich der der Personalaufwand im höheren Dienst wie folgt auf jährlich 182 Stunden (11.011 Euro):

Aufgabe	Zeitaufwand jährlich	
Aktualisierung der Fortbildungsin-	16 Personenstunden h. D.	
halte		

dung

Aktualisierung und Pflege der Referentenpools

Planung der Einzelveranstaltungen

Weiterbetreuung des E-Learnings
(Prof. Fegert, Uniklinik Ulm)

Beantwortung parlamentarischer Anfragen Familienrichterliche Fortbil-

Daneben fallen zahlreiche Tätigkeiten im Unterstützungsbereich an. Die Abwicklung zusätzlicher Veranstaltungen ist dauerhaft mit folgendem jährlichen Personalaufwand im mittleren Dienst zu beziffern, wobei als Schätzgrundlage die Erfahrungswerte aus der Abwicklung des übrigen Fortbildungsangebots herangezogen wurde:

Aufgabe	Zeitaufwand je Veranstaltung
Ausschreibung der Veranstaltung	2 Personenstunden m. D.
Abstimmung mit der Tagungsstätte	2 Personenstunden m. D.
(Verpflegung, Übernachtung), den	
Referenten und dem Tagungsleiter	
Bearbeitung der Anmeldungen	2 Personenstunden m. D.
Teilnehmerverwaltung (Teilnehmer-	3 Personenstunden m. D.
wechsel, Überwachung Fortbildungs-	
pflicht)	
Vorbereitung der schriftlichen Kor-	6 Personenstunden m. D.
respondenz mit Teilnehmern, Refe-	
renten und Tagungsleiter sowie der	
Tagungsstätte und den Kooperati-	
onspartnern vor Ort	
Beantwortung von Anfragen	3 Personenstunden m. D.
Evaluierung der Tagung	3 Personenstunden m. D.
Abrechnung mit Tagungsstätten, Ho-	3 Personenstunden m. D.
norare, Reisekosten	

Bei 32 zusätzlichen Einzelveranstaltungen ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand im mittleren Dienst von 768 Stunden (à 31,40 Euro). Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 24.115,20 Euro.

Personalaufwand in der Justizpraxis:

Daneben sind die Fortbildungsteilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer der Teilnahme freizustellen. Die Umsetzung führt daher bei den Familienrichterinnen und -richtern zu einem Personalaufwand von insgesamt 6.144 Personenstunden h. D. (= 32 Veranstaltungen à 16 Stunden à 12 Teilnehmer). Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in der Justizpraxis in Höhe von 371.712 Euro.

- bb) Die Änderung unter Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (Änderung von § 5 Absatz 2 JAG) führt zu einem negativen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in einer Größenordnung von jährlich ca. 240 Euro.
- cc) Durch die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen und der Zuständigkeiten zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und der Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden ist bei landesweiter Betrachtung nicht von einem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen. Die Regelungen führen zu einer Vereinfachung der Abläufe und Verringerung des zeitlichen Aufwands. Durch die Verlagerung der Zuständigkeiten vom Justizministerium auf die Präsidentinnen und Präsidenten (im Folgenden: Präsidenten) der Landgerichte dürfte zwar bei letzteren ein geringfügiger Mehraufwand entstehen. Gleichzeitig entfällt dieser jedoch beim Justizministerium. Zudem entfällt in Bezug auf die Übertragung der Zuständigkeit für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden der Aufwand für die Prüfung der Echtheit der Unterschriften unter den zu beglaubigenden öffentlichen Urkunden.
- dd) Die Erstreckung der Regelungen zur Amtstracht in § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) führt zu einmaligen Beschaffungskosten und gegebenenfalls zu Reinigungskosten, die von den jeweiligen Gerichten im Rahmen der vorhandenen Mittel getragen werden. Die Kosten für die Beschaffung der von mehreren Beamtinnen beziehungsweise Beamten (im Folgenden:

Beamten) zu nutzenden Roben belaufen sich auf ca. 205 Euro je Robe. Bei 108 Amtsgerichten und einem bei landesweiter Betrachtung durchschnittlichen Bedürfnis von geschätzten vier Roben pro Amtsgericht ergeben sich Gesamtkosten von circa 90.000 Euro.

ee) Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg wird in der Justizverwaltung zu einem geschätzten Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,25 Euro führen. Durch die Einführung des Gebührentatbestandes ist es erforderlich, dass beim Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg der angefallene Zeitaufwand zur Abrechnung erfasst wird. Zudem ist von der Justizbehörde eine Kostenrechnung zu erstellen. Die dafür anfallende durchschnittliche Bearbeitungszeit wird pro Antrag auf circa fünf Minuten geschätzt. Zuzüglich eines 20%igen Zuschlags für Rüstzeiten ergibt sich eine Gesamtbearbeitungszeit von sechs Minuten. Ausgehend von einem Pauschalsatz ie Arbeitsstunde von 63 Euro im gehobenen Dienst ist von einem geschätzten Erfüllungsaufwand auf Seiten des Grundbuchzentralarchivs Baden-Württemberg und dem grundbuchführenden Amtsgericht von 5,25 Euro pro Antrag auszugehen. Diesem Aufwand stehen jedoch die zu erhebenden, höheren Gebühren gegenüber.

Gemeinden sowie Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, entsteht durch die Einführung des Gebührentatbestands kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Sie sind nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 5 LJKG von der Zahlung der Gebühren, die Behörden der Justizverwaltung erheben, befreit.

ff) Soweit die Regelung zum Trennungsgebot bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen eine durch den geänderten § 89c des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bedingte wesentliche materielle Änderung beinhaltet, geht diese mit keinem erheblichen Erfüllungsaufwand einher. In Baden-Württemberg existiert keine spezielle Anstalt für junge bzw. jugendliche Untersuchungsgefangene. Vielmehr werden die männlichen jungen beziehungsweise jugendlichen Untersuchungsgefangenen grundsätzlich in gesonderten Abteilungen von Untersuchungshaftanstalten, von Jugendstraf- oder Justizvollzugsanstalten

oder in eigenen, von der Hauptanstalt getrennten Untersuchungshaftbereichen bzw. in einem gesonderten Hafthaus einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Eine Trennung zwischen jungen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen erfolgt derzeit nicht flächendeckend. Bislang wurde eine dezentrale Unterbringung als sinnvoll erachtet, weil die jungen bzw. jugendlichen Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung ihrer familiären und sonstigen sozialen Kontakte und mit Blick auf das anstehende Verfahren möglichst heimatnah untergebracht werden sollen. Die Bereitstellung eines breiten und bedarfsgerechten Angebots an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, an Arbeitsmöglichkeiten sowie Freizeit- und therapeutischen Maßnahmen kann überdies am besten durch organisatorische Angliederung an eine größere Anstalt verwirklicht werden. Zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes zwischen jungen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen wird die Einrichtung spezieller Abteilungen für jugendliche Untersuchungsgefangene zu prüfen sein. Dabei wird auch abzuwägen sein, inwieweit eine dezentrale Unterbringung im Hinblick auf die Behandlungsangebote aufrechterhalten werden kann. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass eine interne Umstrukturierung in Baden-Württemberg kostenneutral möglich ist.

gg) Durch die Einführung einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben der Sozialgerichte wird das Justizministerium von dem Aufwand einer bisher erforderlichen Vertreterbestellung entlastet.

7. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die vorgesehene Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht in § 8a LRiStAG wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche "Situation der Familien", "Situation der Kinder", "Körperliche und seelische Gesundheit" sowie vor allem "Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken. Der Mehraufwand für die Justizverwaltung infolge der zusätzlichen Fortbildungen wird durch diese Verbesserungen aufgewogen. Insbesondere können Folgekosten im Bereich des Kinderschutzes vermieden werden.

Im Übrigen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks aus den nachfolgenden Gründen abgesehen:

a) Die Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen lässt erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten, da im Wesentlichen lediglich im Bundes- und Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachvollzogen werden beziehungsweise redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die weiteren Änderungen sind wie folgt zu bewerten:

- b) Erhebliche Auswirkungen sind auch durch die Änderungen im JAG offensichtlich nicht zu erwarten. Soweit die Änderungen über bloße Anpassungen und Klarstellungen hinausgehen, modifizieren sie nur leicht die bestehenden Regelungen im Bereich der Juristenausbildung. Nennenswerten Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder "Ökologische Tragfähigkeit", "Bedürfnisse und gutes Leben" sowie "Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren" mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.
- c) Die vorgesehene Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und für die Erteilung der Apostille wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche "Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft" und "Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken, weil sich Bürger sowie Unternehmen für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden nicht mehr an das Justizministerium wenden müssen, sondern diese entsprechend der Regelung zur Erteilung von Apostillen unmittelbar von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellt werden dürfen. Letztlich handelt es sich jedoch lediglich um eine Zuständigkeitsänderung. Das Verfahren im Übrigen bleibt unverändert, weshalb erhebliche Auswirkungen insoweit offensichtlich nicht zu erwarten sind.
- d) Mit der den Gemeinden eröffneten Möglichkeit, Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen auch ohne Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bestellen zu können, sollen wohnortnahe Beglaubi-

gungen gefördert und positive Auswirkungen für die Zielbereiche "Klimawandel", "Wohl und Zufriedenheit" sowie "Leistungsfähige Verwaltung und Justiz" erzielt werden, indem die Rechtsuchenden ohne weite Wege ressourcen- und zeitsparend Unterschriften und Abschriften öffentlich beglaubigen lassen können. Da viele Gemeinden jedoch bereits derzeit Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet haben und in diesen Gemeinden damit Ratschreiber zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften zur Verfügung stehen, sind durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- e) Auch die Anpassung der Entschädigung für zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeugen sowie der Fahrtauslagen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich werden sich zwar voraussichtlich positiv auf den Zielbereich "Leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken. Angesichts der geringen praktischen Relevanz sind jedoch auch hier offensichtlich keine erheblichen Folgen zu erwarten.
- f) Aufgrund der geringen Anzahl entsprechender Anträge (ca. 100 pro Jahr) gilt dies auch für die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken im Verwaltungsweg. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 LJKG bestehende Gebührenfreiheit für Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, sowie auf die Befreiungstatbestände nach der Anmerkung zu dem Gebührentatbestand hinzuweisen.
- 8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

<u>Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes – LRiStAG):</u>

Zu Nummer 1 (Änderung von § 8a Satz 1 LRiStAG):

Das LRiStAG enthält in § 8a Satz 1 LRiStAG bereits eine spezialgesetzliche Regelung der Fortbildungspflicht für Richter, welche nach § 87 Absatz 1 LRiStAG für Staatsanwälte entsprechend gilt. Mit dieser Vorschrift ist Baden-Württemberg neben Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt eines der wenigen Länder, in welchen die Fortbildungspflicht für Richter bereits ausdrücklich geregelt ist. Die Fortbildungspflicht folgt aus der in § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 34 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Pflicht der Richter, sich mit voller Hingabe ihrem Beruf zu widmen.

Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Richter für ihre Fortbildung – auch im Hinblick auf deren inhaltliche Ausrichtung – hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig kann ein Richter, der in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätig ist, seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sich seine Fortbildung an den Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens orientiert und nicht nur den allgemeinen Anforderungen des innegehabten Statusamts folgt. Diese Dienstpostenbezogenheit der Fortbildungspflicht soll mit der vorliegenden Regelung klargestellt werden.

Dementsprechend konkretisiert § 8a Satz 1 LRiStAG die Fortbildungspflicht durch den Zusatz "insbesondere". Hiermit soll klargestellt werden, dass die Fortbildungspflicht sich auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens bezieht und neben der hierfür notwendigen Fachkunde auch Methoden- sowie soziale Kompetenzen umfasst. Die Formulierung ist angelehnt an § 50 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes, der bis zur Neufassung des LRiStAG vom 16. April 2013 (GBI. S. 77) entsprechend für Richter galt. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG) ist die Fortbildungspflicht in § 8a Satz 1 LRiStAG allerdings auf die Anforderungen des innegehabten Dienstpostens beschränkt (sog. Erhaltungsfortbildung).

Mit der Pflicht des Richters zur dienstpostenbezogenen Fortbildung korrespondiert die Pflicht des Dienstherrn, den in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätigen Richter auch durch das Angebot gezielter, dienstpostenbezogener Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll die Konkretisierung der Fortbildungspflicht mit einem Ausbau des Fortbildungsangebots insbesondere für Familienrichter verbunden werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit der Fortbildungsangebote gelegt werden soll.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 34 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG): Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 94 LRiStAG):

Die aufzuhebenden Bestimmungen zum Untersuchungsführer und dem Vertreter der Einleitungsbehörde in § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG beziehen sich auf das Disziplinarverfahrensrecht unter dem Regime der Landesdisziplinarordnung (LDO), welche am 22. Oktober 2008 durch Artikel 27 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 343 - LDNOG) außer Kraft gesetzt wurde. Im Zuge der Einführung des geltenden Landesdisziplinargesetzes (LDG) wurde das Disziplinarverfahrensrecht grundlegend modifiziert. Hierbei wurden insbesondere die Rechtsfiguren des Untersuchungsführers (ehemals § 52 LDO) und der Einleitungsbehörde (ehemals § 37 LDO) abgeschafft. Vor diesem Hintergrund ist der Anwendungsbereich des § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG - Bestellung des Untersuchungsführers bzw. des Vertreters der Einleitungsbehörde – entfallen. Übergangsregelungen finden sich in Artikel 26 des LDNOG und Artikel 4 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes vom 16. April 2013 (GBI. S. 77). Diese erklären jedoch entweder das alte oder das neue Recht für anwendbar, sodass auch vor diesem Hintergrund § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG entbehrlich sind. Die Regelung des § 94 Absatz 3 LRiStAG ist ebenfalls entbehrlich, denn die Geltung von § 77 LRiStAG (Revision) bei Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte ist bereits in § 93 LRiStAG geregelt.

2

Zu Nummer 4 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufhebung von § 94 LRiStAG ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 2 JAG):

Es handelt sich um eine Klarstellung, wonach das Landesjustizprüfungsamt die organisatorischen Rahmenbedingungen der einzelnen Prüfung wie etwa Zeit und Ort der Prüfung, Meldefrist, Ordnung während der Prüfung und zulässige Hilfsmittel festlegt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2 JAG):

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1):

Da es angesichts fehlender geeigneter Räumlichkeiten an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsorte oder aus sonstigen organisatorischen Gründen erforderlich sein kann, die Prüfung an einem anderen Ort stattfinden zu lassen, soll für die Pflichtfachprüfung ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungen an anderen als den bisherigen Prüfungsorten abzuhalten.

-2-

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Die bisher für den schriftlichen Teil der Zweiten juristischen Staatsprüfung geltende flexible Regelung soll auch auf die mündliche Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung erstreckt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 3 JAG):

Zu Buchstaben a und c (Änderung von Absatz 1 und 4):

Die Verweise und Formulierungen werden an das insoweit geänderte Landeshochschulgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3):

Darüber hinaus soll im Einzelfall ermöglicht werden, die Bestellung von Prüfern über die bisherige Altersgrenze hinaus zu verlängern.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5 JAG):

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1):

Auf Grund des Einfügens des neuen § 9 durch Artikel 10 LDSG-JB ist die Verweisung in Absatz 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Die Streichung des Grundes für die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund fehlender praktischer Relevanz.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 8 JAG):

Zu Buchstaben a und b (Aufhebung von Absatz 2):

Angesichts der Abschaffung der Amts- und Bezirksnotariate im Rahmen der Notariatsreform ist die bisherige Regelung in Absatz 2 obsolet.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 10 JAG):

Die flexiblere Regelung zu den Prüfungsorten in \S 2 macht eine Verordnungsermächtigung insoweit entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 2 AGGVG):

In Baden-Württemberg ist die Führung des Grundbuchs derzeit 13 Amtsgerichten zugewiesen auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 der Grundbuchordnung (GBO) in Verbindung mit §§ 1, 15 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) und § 5b der Zuständigkeitsverordnung Justiz (ZuVOJu). Der § 2 Absatz 2 AGGVG anzufügende Satz 4 ermöglicht es, bei einem der grundbuchführenden Amtsgerichte eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte zu errichten, wovon nachfolgend mit Artikel 14 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird. Ohne die neue explizite Regelung könnte eine solche gemeinsame Zweigstelle nicht durch Organisationsakt des Justizministeriums nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 AGGVG errichtet werden, weil der Landesgesetzgeber bei der Ermächtigung in § 2 Absatz 2 Satz 1 AGGVG davon ausging, dass das Justizministerium dergestalt nur innerhalb des Bezirks des betreffenden Amtsgerichts eine Zweigstelle errichten kann (Landtags-Drucksache 6/7750 vom 20. Mai 1975, S. 34), was indes bei einer gemeinsamen Zweigstelle mehrerer Amtsgerichte ausscheidet. So erfolgte bereits die Ermächtigung zur Errichtung des Grundbuchzentralarchivs Baden-Württemberg als gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte für die Verwahrung der Grundakten und der Grundbücher durch Artikel 17 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 555, 564), womit § 2 Absatz 2 AGGVG mit Wirkung zum 14. August 2010 ein neuer Satz 3 angefügt wurde. Entsprechend soll jetzt § 2 Absatz 2 AGGVG ein neuer Satz 4 angefügt werden. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Errichtung gemeinsamer Zweigstellen folgt bereits allgemein aus der Organisationshoheit der Länder (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. November 2014, 1 BvL 4/13, Rn. 17 f. - zitiert nach juris) und speziell auch aus der Ermächtigung in § 13a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), nach dessen zweiter Alternative durch Landesrecht auswärtige Spruchkörper eingerichtet werden können, ohne dass dabei einschränkende Voraussetzungen genannt werden.

Halbsatz 2 des § 2 Absatz 2 AGGVG anzufügenden Satzes 4 beschränkt die sachliche Zuständigkeit einer nach Halbsatz 1 errichteten gemeinsamen Zweigstelle auf die Führung der Grundbücher. Die gemeinsame Zweigstelle hat aus-

drücklich keine Zuständigkeit zur Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens. Eintragungsanträge und -ersuchen können nur bei dem jeweils nach § 5b ZuVOJu für die Führung des Grundbuchs zuständigen Gericht und nicht bei der gemeinsamen Zweigstelle eingereicht werden. Dem Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags oder Ersuchens kommt im Grundbuchverfahren im Hinblick auf §§ 17 und 45 GBO besondere Bedeutung zu. § 2 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 AGGVG vermeidet einen sonst notwendigen aufwendigen Abgleich der Eingänge beim jeweiligen Grundbuchamt und bei der gemeinsamen Zweigstelle.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 5 AGGVG):

Durch die Änderung wird dem Präsidenten des Landgerichts auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen zugewiesen. Nach § 5 AGGVG bestimmt der Präsident des Landgerichts die Zahl der Zivilund Strafkammern. Eine entsprechende Regelung für die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen fehlt dagegen. Diese wird derzeit durch das Justizministerium festgelegt. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich, weshalb eine einheitliche Zuständigkeitsregelung geschaffen werden soll. § 93 GVG, nach dem die Landesregierungen bzw. – aufgrund einer Subdelegation - die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen zu bilden, steht dem nicht entgegen. Von einer Trennung zwischen der Bildung der Kammern bzw. Senate und der Bestimmung der Anzahl der Kammern bzw. Senate gehen auch die §§ 60, 116 und 130 GVG aus.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 13 Absatz 1 Nummer 3 AGGVG):

In § 13 Absatz 1 Nummer 3 AGGVG wird der Verweis auf die Justizbeitreibungsordnung durch einen Verweis auf das Justizbeitreibungsgesetz ersetzt. Die Änderung ist notwendig, da die Justizbeitreibungsordnung durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBI. 2016 I S. 2591, 2600) in Justizbeitreibungsgesetz umbenannt wurde.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 19 Absatz 1 AGGVG):

Die Änderung betrifft die Zuständigkeit für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden. Für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Präsidenten der Landgerichte

und den Vollzugsanstalten ausgestellten öffentlichen Urkunden ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 AGGVG das Justizministerium zuständig. Für die Erteilung von Apostillen – einer weniger förmlichen Beglaubigungsform – für von den Präsidenten der Landgerichte und den Vollzugsanstalten ausgestellte öffentliche Urkunden sind dagegen nach § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Art. 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 8. Februar 1966 (GBI. 1966, S. 9) die Präsidenten der Landgerichte zuständig. Durch die Änderung wird ein Gleichlauf der Zuständigkeiten herbeigeführt.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 21 Absatz 1 AGGVG)

Mit der Änderung wird die bislang lediglich für Berufsrichter, Handelsrichter, Vertreterinnen und Vertreter (im Folgenden: Vertreter) der Staatsanwaltschaft sowie Urkundsbeamte der Geschäftsstelle geltende Regelung zum Tragen einer Amtstracht in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen auf Rechtspfleger erstreckt.

Diesen sind nach § 3 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) bestimmte richterliche Tätigkeiten übertragen. In die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen beispielsweise Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, darunter die Leitung von Versteigerungsterminen, sowie verschiedene Amtshandlungen mit Leitungsfunktion in Verfahren nach der Insolvenzordnung. Soweit Rechtspfleger selbständig sitzungsleitende Funktionen ausüben, repräsentieren sie das Gericht ebenso wie Richter. Die Argumente, die das Tragen einer Amtstracht durch Berufsrichter begründen, insbesondere die gegenüber dem Kreis der übrigen Teilnehmer einer Sitzung herausgehobene Stellung sowie das Schaffen einer Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. Februar 1970 – 1 BvR 226/69 –, BVerfGE 28, 21-36, Rn. 34), treffen daher gleichermaßen auf Rechtspfleger zu.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für Beamte des Justizdienstes, die im Land Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben haben und nach § 33 Absatz 2 RPflG mit den entsprechenden Aufgaben eines Rechtspflegers betraut sind. Die Ausführungen gelten darüber hinaus auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die nach § 2 Absatz 5 RPflG mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt wurden.

Zu Nummer 6 (Änderung der Überschrift zu § 44 AGGVG):

§ 44 AGGVG regelt die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 57a des Strafgesetzbuchs (StGB). Hierzu wird in der Überschrift von § 44 AGGVG auf § 454 Absatz 2 StPO verwiesen, in dessen Satz 1 die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde geregelt war. § 454 Absatz 2 StPO wurde jedoch durch Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBI. I, S. 160, 162) zu Absatz 3. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu Nummern 1 und 3 (Änderung von § 4 GerOrgG und der Anlage zu § 6 Ger-OrgG):

Mit den Anpassungen werden die Änderungen von Gemeindenamen durch Umbenennungen oder Zusammenschlüsse nachvollzogen und Schreibfehler berichtigt.

Das gemeindefreie Gebiet Rheinau (Nummer 3 Buchstabe e) ist bislang in der Anlage zum GerOrgG nicht aufgeführt. Das Gebiet liegt geografisch am westlichen Rand des Amtsgerichtsbezirks Ettenheim. Es grenzt an die zu diesem Amtsgerichtsbezirk zählenden Gemeinden Rust und Kappel-Grafenhausen sowie auf einem etwa 100 Meter langen, im Rhein gelegenen Grenzabschnitt an die Gemeinde Rheinhausen, die zum Amtsgerichtsbezirk Kenzingen zählt. Aufgrund der Lage des Gebiets ist eine Zuordnung zum Amtsgerichtsbezirk Ettenheim sinnvoll.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 GerOrgG):

Die Änderung dient der Klarstellung. In der Anlage sind auch gemeindefreie Gebiete enthalten, die bislang nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit – LFGG):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 13 LFGG):

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBI. I S. 1396), das

durch Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942, 1947) geändert worden ist, sieht zum 1. Januar 2022 Änderungen der Bundesnotarordnung (BNotO) und des Beurkundungsgesetzes vor. Für die in Baden-Württemberg zur Abwicklung der am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate bestellten Notariatsabwicklerinnen und Notariatsabwickler (im Folgenden: Notariatsabwickler) sollen hingegen für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse die §§ 45, 51, 58 Absatz 1 BNotO in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung entsprechend fortgelten, insbesondere sollen nach Beendigung einer Notariatsabwicklung die Amtsgerichte und nicht die Notarkammer Baden-Württemberg für die Verwahrung zuständig sein. Die Notariatsabwickler führen weiterhin kein Urkundenverzeichnis, keine elektronische Urkundensammlung und kein Verwahrungsverzeichnis im Elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer, weshalb die am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden §§ 55 und 59a des Beurkundungsgesetzes sowie eine auf der Grundlage von § 36 BNotO und § 59 des Beurkundungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung auf sie keine Anwendung findet. Die Weitergeltung der bisherigen Regelungen in der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) wird entsprechend durch Anpassung der VwV Notarwesen angeordnet werden. Die landesrechtliche Regelungskompetenz für die Bestimmungen zum Amt des Notariatsabwicklers folgt aus § 114 Absatz 4 Satz 2 BNotO.

-2-

Zu Nummer 2 (Änderung von § 35a LFGG):

Zu Buchstabe a (Aufhebung von § 35a Absatz 2 Satz 5 LFGG):

Seit 1. Januar 2018 setzt das Amt des Ratschreibers die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle voraus, entsprechend bestimmt § 35a Absatz 2 Satz 5 LFGG bislang, dass das Amt eines Ratschreibers erlischt, wenn eine Grundbucheinsichtsstelle durch Rechtsverordnung des Justizministeriums aufgehoben wird. Nachdem der mit Nummer 3 neu einzufügende § 35b LFGG den Gemeinden allgemein die Bestellung von Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen ermöglicht, ist § 35a Absatz 2 Satz 5 LFGG aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Neufassung von § 35a Absatz 4 LFGG):

Die bisher in § 35a Absatz 4 LFGG enthaltene Befugnis der Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen ist künftig in § 35b Absatz 2 LFGG geregelt. Die Neufassung von § 35a Absatz 4 LFGG übernimmt die bisher in § 8 der

Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 26. August 2005 – Az.: 3800a/0011 (Die Justiz S. 413), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2018 (Die Justiz 2019 S. 3) geändert worden ist, enthaltene Regelung auf Ebene des Gesetzes.

-2-

Zu Nummer 3 (Einfügung eines neuen § 35b LFGG):

Der neu einzufügende § 35b LFGG ermöglicht es den Gemeinden, Ratschreiber unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu bestellen (Absatz 1). Die Ratschreiber sind wie bisher nach § 35a Absatz 4 LFGG allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften, nicht jedoch Handzeichen, öffentlich zu beglaubigen, wobei sie gehalten sind, von Unterschriftsbeglaubigungen abzusehen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist (Absatz 2). Ist ein Ratschreiber bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig, gilt für die Dienst- und Fachaufsicht § 35a Absatz 3 Satz 1 bis 4 LFGG, ansonsten untersteht er der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gemeinde belegen ist (Absatz 3). § 35a Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 5 bis 7 und Absatz 4 bis 6 LFGG gilt entsprechend (Absatz 4). Die neu in das Gesetz aufgenommenen Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen für Geschäftsregister und Nebenakten (Absatz 5) orientieren sich an § 5 Absatz 4 Satz 1 und 4 DONot sowie an § 12 Absatz 4 Satz 3 GBO. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Übertragung der Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften folgt aus § 68 des Beurkundungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 LJKG):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 LJKG):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 9a LJKG):

Zu Buchstabe a: (Änderung von Absatz 1 und Absatz 4):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Buchstaben b, c und d (Änderung von Änderung von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Nummer 1, Nummer 3 sowie Streichung von Absatz 7):

Der rein deklaratorische Verweis auf die Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts wurde aufgrund der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung gestrichen. Eine materiell-rechtliche Änderung folgt daraus nicht.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 17 Absatz 2 LJKG):

Die Entschädigung der zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeugen wird von 2,50 Euro auf 10 Euro angehoben. Seit dem Inkrafttreten des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) vom 30. März 1971 (GBI. 1971, S. 96) zum 1. April 1971 beträgt die Entschädigung 5 Deutsche Mark (vgl. § 16 Absatz 2 LJKG vom 30. März 1971) beziehungsweise nach der Währungsumstellung 2,50 Euro, weshalb nach fast 50 Jahren eine Anpassung auf nunmehr 10 Euro sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 20 LJKG):

Zu Buchstaben a und b (Änderung von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2):

Bei den Änderungen in § 20 Absatz 1 und 2 LJKG handelt es sich um Anpassungen an die Änderungen in §§ 35a und 35b LFGG: Nachdem die Tätigkeiten der Ratschreiber künftig in § 35a LFGG (Grundbucheinsichtsstellen) und in § 35b LFGG (öffentliche Beglaubigungen) geregelt sind, ist die Bezugnahme in § 20 Absatz 1 LJKG entsprechend zu erweitern. In § 20 Absatz 2 Satz 2 LJKG ist die besondere Erinnerungszuständigkeit des grundbuchführenden Amtsgerichts gegen Kostenansätze eines Ratschreibers einzuschränken auf diejenigen Ratschreiber, die bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig sind; für die übrigen Ratschreiber, die der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts unterstehen, bleibt es bei der in § 20 Absatz 2 Satz 1 LJKG geregelten Erinnerungszuständigkeit des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 3 Satz 2):

Die notwendigen Fahrtauslagen bei der Benutzung eines Kraftwagens werden von 0,15 Euro auf 0,30 Euro angehoben. Der Betrag wurde zuletzt im Rahmen der Änderung des LJKG durch das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975, das zum 1. Juli 1975 in Kraft getreten ist, von 25 Deutsche Pfennig auf 30 Deutsche Pfennig angehoben. Eine Anpassung erscheint daher sachgerecht. Mit der Anhebung auf 0,30 Euro wird ein Gleichlauf mit den Auslagentatbeständen nach dem sachnahen Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) hergestellt (vgl. Nummer 31006, 32006 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).

Zu Nummer 6 (Anfügung von Nummer 9 in der Anlage – Gebührenverzeichnis): Mit der Änderung wird eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung der Einsicht in das Grundbuch oder in Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt. Diese Einsichtsmöglichkeit besteht neben der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Grundbuch nach § 12 GBO. Es handelt sich um unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Voraussetzungen, die sich gegenseitig ausschließen (BeckOK GBO/Wilsch, 38. Ed. 1. März 2020, GBO § 12 Rn. 18; Lemke, Immobilienrecht, 2. Auflage 2016, § 12 GBO Rn 23).

Im Rahmen der Neuordnung des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg wurden die über 600 Grundbuchämter der bisherigen Struktur aufgelöst und ihre Zuständigkeit auf 13 neue zentrale Grundbuchämter übertragen. Die Papierbestände aller bisherigen Grundbuchämter wurden in das Grundbuchzentralarchiv überführt. Dieses wird von der Justiz gemeinsam mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg betrieben. Die Einrichtung vereint zwei Behörden unter einem

Mit der Aufbewahrung des Aktenschriftguts der Justiz ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERGA-VO) das Grundbuchzentralarchiv als gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte betraut. Es führt insoweit die Bezeichnung "Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg". Neben der Aufbewahrung des Aktenschriftguts der Justiz erledigt es zudem die für die jeweiligen Amtsgerichte eingehenden Einsichts- und Auskunftsersuchen. Ein Großteil der Bestände, die von den bisherigen Grundbuchämtern übernommen wurden, ist als Aktenschriftgut der Justiz aufzubewahren. Das Grundbuch in seiner heutigen Form wurde zum 1. Januar 1900 angelegt. Grundbücher und Urkunden, auf die sich eine Eintragung gründet oder Bezug nimmt, sind nach § 10 Absatz 1 Satz 1 GBO dauernd aufzubewahren. Das heißt, dass eine Aussonderung dieser Bestände grundsätzlich nicht erfolgt.

Unterlagen aus der Zeit vor 1900 werden – mit Ausnahme der Servitutenbücher – als Archivgut bezeichnet. Sie sind als historische Bestände dem Landesarchiv zugeordnet, das infolgedessen auch über die Auskunft aus diesen Unterlagen entscheidet. Als Außenstelle des Landesarchivs führt das Grundbuchzentralarchiv die Bezeichnung "Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim".

Während für schriftliche Auskünfte aus oder die Ermittlung von Archivgut Gebühren nach § 1 der Landesarchivgebührenordnung (LArchGebO) in Verbindung mit Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (GV) zur LArchGebO erhoben werden können, fehlt eine entsprechende Regelung für die Einsicht in das Aktenschriftgut der Justiz bislang. Aufgrund des vergleichbaren Aufwands, insbesondere für das Ermitteln und Heraussuchen der Akten, erscheint es sachgerecht, auch für Anträge auf Einsicht in das Aktenschriftgut der Justiz im Verwaltungsweg einen Gebührentatbestand zu schaffen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der Gebühr nach Nummer 1 GV LArchGebO

Die in Absatz 1 der Anmerkung vorgesehene Gebührenfreiheit für bestimmte Auskünfte entspricht der Regelung in der § 2 Absatz 2 LArchGebO. Die Gebührenfreiheit für Einsichtnahmen im Verfahren nach § 12 GBO (vgl. BeckOK GBO/Wilsch, 38. Ed. 1. März 2020, GBO § 12 Rn. 20) bleibt durch diese Regelung unberührt.

Für schriftliche Auskünfte sieht Nummer 1401 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz bereits einen Gebührentatbestand vor, der über die Verweisung in § 1 Absatz 1 Satz 1 LJKG Anwendung findet. Mit Absatz 2 der Anmerkung wird sichergestellt, dass für schriftliche Auskünfte aus Grundakten oder Grundbüchern im Verwaltungsweg Gebühren allein nach Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses zum LJKG erhoben werden.

<u>Zu Artikel 7 (Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVoll-zGB I):</u>

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I):

Zu Buchstabe a:

Durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBI. I S. 2300, 2303) wurde in § 275a StPO der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Zu Buchstabe b:

§ 329 StPO wurde durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom 17. Juli 2015 (BGBI. I S. 1332) neu gefasst. Die Anordnung der Untersuchungshaft ist nunmehr in § 329 Absatz 3 StPO geregelt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 35 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB I):

§ 35 JVollzGB I wurde durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze vom 21. Mai 2019 (GBI. 189, 193) neu gefasst. Insbesondere wurde in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt. Die hierdurch notwendig gewesene Anpassung des Verweises in Absatz 2 Satz 3 wurde übersehen und soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 91 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I):

Die Formulierung wird an § 86 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I, § 10 Absatz 1 Nummer 1 LDSG-JB und § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) angeglichen.

<u>Zu Artikel 8 (Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVoll-zGB II):</u>

Zu Nummer 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB II):

Zu Buchstabe a (Nummer 5):

Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung auf Grund der Neukonzeption des BDSG und dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung. Der bisherige Verweis auf das BDSG wird entsprechend aktualisiert.

Zu Buchstabe b und c (Einfügung einer neuen Nummer 7):

Neu in den Katalog aufgenommen wird der Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg. Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg (BürgBG) vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 151) eröffnet jedermann die Möglichkeit, sich an die oder den Bürgerbeauftragten wegen Problemen im Verkehr mit Behörden des Landes zu wenden. Die allgemeine Bestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 2 BürgBG, wonach bei Freiheitsentzug oder -beschränkung die Eingabe ohne Kontrolle unverschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten ist, soll – entsprechend § 119 Absatz 4 Satz 2 StPO – auch Niederschlag in den Regelungen des JVollzGB zur Überwachung des Schriftwechsels finden.

Zu Nummer 2 (Änderungen von § 61 Absatz 3 JVollzGB II):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBI. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 126 Absatz 5 StPO die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass die Vorschrift des JVollzGB II entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 70 Absatz 3 JVollzGB II):

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Anfügung von Absatz 2 in § 89c JGG mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BGBI. 2019 I, S. 2146) die Vorgaben des Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 bundesgesetzlich umgesetzt. § 89c Absatz 2 JGG stellt sicher, dass Untersuchungshaft an Jugendlichen, die zur Zeit des Untersuchungshaftvollzugs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch "Kinder" im Sinne der genannten Richtlinie sind, in einer Weise vollstreckt wird, bei der eine gemeinsame Unterbringung mit volljährigen Gefangenen nur unter den von der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen in Betracht kommt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem genannten Gesetz ausdrücklich seine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG in Anspruch genommen. Die Änderung des § 70 Absatz 3 JVollzGB I<u>I</u> hat deshalb nur eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 4 (Neufassung von § 81 JVollzGB II):

Mit der Änderung wird ein Verweis auf das am 1. Januar 2015 außer Kraft getretene Unterbringungsgesetz (UBG) korrigiert. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde das UBG durch das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) vom 25. November 2014 (GBI. 2014, S. 534) aufgehoben. Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung wird erstmalig und abschließend im PsychKHG geregelt (vgl. § 32 Absatz 2 PsychKHG), so dass eine Anpassung des § 81 JVollzGB II erfolgen muss. Die differenzierte Ausgestaltung des Maßregelvollzugs erfolgt nun in Teil 4 des PsychKHG, so dass der bisherige Absatz 3 obsolet geworden ist. § 81 JVollzGB II soll insbesondere mit einem – deklaratorischen – Verweis auf § 32 Absatz 2 PsychKHG erhalten bleiben.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 82 JVollzGB II):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 Bezug genommen.

<u>Zu Artikel 9 (Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzgB III):</u>

Zu Nummer 1 (Änderung von § 24 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB III):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 80 Absatz 3 JVollzGB III):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBI. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 121a, 121b des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG) die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass die Vorschrift des JVollzGB III entsprechend anzupassen ist

Zu Nummer 3 (Änderung von § 93 JVollzGB III):

Durch die Einfügung der §§ 121a, 121b StVollzG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBI. 2019 I, S. 840) ist § 93 JVollzGB III um diese Vorschriften zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (Neufassung von § 106 JVollzGB III):

Mit der Änderung wird ein Verweis auf das am 1. Januar 2015 außer Kraft getretene UBG korrigiert. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde das UBG durch das PsychKHG vom 25. November 2014 (GBI. 2014, S. 534) aufgehoben. Der Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) wurden erstmalig und abschließend im PsychKHG geregelt, so dass eine Anpassung des § 106 JVollzGB III erfolgen muss. Die differenzierte Ausgestaltung des Maßregelvollzugs erfolgt nun in Teil 4 des PsychKHG, so dass die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 106 JVollzGB III obsolet geworden sind. § 106 JVollzGB III soll mit

einem – deklaratorischen – Verweis auf die §§ 32 bis 54 PsychKHG erhalten bleiben.

<u>Zu Artikel 10 (Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB IV):</u>

Zu Nummer 1 (Änderung von § 22 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB IV):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 76 JVollzGB IV):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBI. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 93 JGG die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass die Vorschrift des JVollzGB IV entsprechend anzupassen ist.

<u>Zu Artikel 11 (Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB V):</u>

Zu Nummer 1 (Änderung von § 27 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB V):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 72a Absatz 3 JVollzGB V):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBI. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 121a, 121b StVollzG die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass die Vorschrift des JVollzGB V entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 83 JVollzGB V):

Durch die Einfügung der §§ 121a, 121b StVollzG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBI. 2019 I, S. 840) ist § 83 JVollzGB V um diese Vorschriften zu ergänzen.

<u>Zu Artikel 12 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – AGBGB):</u>

Zu Nummer 1 und 2 (Änderung der Überschrift von § 5 AGBGB sowie von § 5 Satz 1 und 2 AGBGB):

Mit der Änderung wird die veraltete Bezeichnung "Handelsmäkler" durch die modernere und teilweise auch schon in Bundesgesetzen (siehe §§ 93 ff. des Handelsgesetzbuchs) verwendete Bezeichnung "Handelsmakler" ersetzt.

Zu Artikel 13 (Änderung der Amtstrachtverordnung – GerAtr BW):

Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196-257, Rn. 207) mit Artikel 3 Nummer 5 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen. Im Zuge der Änderung ist zugleich eine weitere notwendige Anpassung vorzunehmen.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 GerAtr BW):

Bei der Änderung handelt sich um eine aufgrund von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes vom 23. Mai 2017 (GBI. S. 265) notwendige Folgeänderung. Durch dieses Gesetz wurde der bisherige § 21 Absatz 3 AGGVG zu § 21 Absatz 4 AGGVG

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 GerAtr BW):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5. Mit der Erstreckung der Amtstracht auf Rechtspfleger sowie Personen, die ihnen übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen, sind auch die Regelungen zu Art und Ausgestaltung der Amtstracht entsprechend anzupassen. Da die genannten Personen nach § 3 RPflG richterliche Aufgaben wahrnehmen, sollen für sie auch die entsprechenden Regelungen zu Art und Ausgestaltung der richterlichen Amtstracht gelten.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren):

Der durch Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes § 2 Absatz 2 AGGVG angefügte Satz 4 ermöglicht es, bei einem mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgericht eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte zu errichten. Die Errichtung erfolgt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 AGGVG durch Rechtsverordnung des Justizministeriums. Vorliegend soll dafür keine neue Verordnung erlassen, sondern die ERGA-VO geändert werden. Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, a.a.O.) mit Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

Zu Nummer 1 (Einfügung eines neuen § 1a ERGA-VO):

Während § 1 ERGA-VO Regelungen zum Grundbuchzentralarchiv als gemeinsamer Zweigstelle aller grundbuchführenden Amtsgerichte enthält, regelt der neu einzufügende § 1a ERGA-VO die Errichtung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte (Achern, Böblingen, Emmendingen, Heilbronn, Maulbronn, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd, Sigmaringen, Tauberbischofsheim, Ulm, Villingen-Schwenningen und Waiblingen). Die sachliche Zuständigkeit der gemeinsamen Zweigstelle ist dahingehend eingeschränkt, dass sie nur die Führung der Grundbücher erfasst, nicht hingegen die Entgegennahme eines Eintragungsantrags oder -ersuchens.

§ 1a Absatz 2 Satz 1 ERGA-VO bestimmt, dass für die Dienstaufsicht (§ 16 AG-GVG) der Sitz der gemeinsamen Zweigstelle maßgeblich ist (vergleiche auch die Parallel-Vorschrift in § 1 Absatz 4 Satz 1 ERGA-VO). Die Dienstaufsicht über den Zentralen Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim wird somit nicht vom Präsidenten oder aufsichtführenden Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts ausgeübt, für den ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte (im Folgenden: ein Beschäftigter) des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim tätig geworden ist, sondern einheitlich von der Leitung des Amtsgerichts Mannheim.

Für den Rechtsweg gelten nach § 1a Absatz 2 Satz 2 ERGA-VO die allgemeinen Vorschriften. Die örtliche Zuständigkeit für Erinnerungen und Beschwerden bestimmt sich damit nach dem Sitz des jeweiligen grundbuchführenden Amtsgerichts, für den ein Beschäftigter des Zentralen Sachbearbeiter-Pools tätig geworden ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3 Absatz 3 ERGA-VO):

Bei dem § 3 Absatz 3 ERGA-VO anzufügenden Satz 3 handelt es sich um eine Bestimmung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GBO in Verbindung mit §§ 1, 15 SubVOJu, die die bereits nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 AGGVG und §1a Absatz 1 Satz 2 ERGA-VO angeordnete sachliche Zuständigkeitsbeschränkung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools für elektronisch übermittelte Dokumente ergänzt.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit):

Die Änderung der Verordnung erfolgt als Teil der im vorliegenden Gesetz vorgenommenen Anpassungen und Klarstellungen ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, a.a.O.) mit den weiteren Änderungen in diversen verfahrensrechtlichen Regelungen.

In der Sozialgerichtsbarkeit fehlt es bislang an einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für die Justizverwaltungsaufgaben. Mit der Einfügung wird eine solche Vertretungsregelung geschaffen, die inhaltlich der bereits bestehenden Regelung für die ordentliche Gerichtsbarkeit entspricht und der für die Arbeitsgerichtsbarkeit bestehenden Regelung ähnelt.

Zu Artikel 16:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes: Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes (Änderung von § 13 LFGG) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft zeitgleich mit wesentlichen Teilen des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBI. I S. 1396), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBI. I S. 1942, 1947) geändert worden ist. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



9. November 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

NKR-Nummer 93/2020, Ministerium der Justiz und für Europa

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Keine erheblichen Auswirkungen
Wirtschaft	
	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	592.820 Euro
davon Personalkosten:	432.820 Euro

II. Im Einzelnen

davon Sachkosten:

Einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachkosten):

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben sollen punktuelle Änderungen im Bereich der richterlichen Fortbildung, der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht umgesetzt werden. Beispielsweise soll ein zentraler Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte errichtet werden und den Gemeinden soll die Bestellung von Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle ermöglicht werden. Zudem soll die Dienstpostenbezogenheit der richterlichen Fortbildungspflicht klargestellt werden.

Des Weiteren sollen verschiedene Gesetze aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung an Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht angepasst werden

160.000 Euro

90.000 Euro

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand erwartet.

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Die Anpassung bestimmter Entschädigungen im Landesjustizkostengesetz führt zu geringfügigen Mehrkosten bei der Inanspruchnahme der Bürgermeister und Gemeinden auf dem Gebiet der frei-willigen Gerichtsbarkeit. Mangels Fallzahlen können diese Mehrkosten nicht weiter präzisiert werden. Die Mitwirkung der Bürgermeister bei der Errichtung eines Nottestaments beziehungsweise die Mitwirkung der Gemeinden in Nachlass- und Teilungssachen dürfte jedoch relativ selten erforderlich sein, sodass von einem unerheblichen Erfüllungsaufwand auszugehen ist.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation vom Justizministerium auf die Präsidenten der Landgerichte führt zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger und damit zu einer Entlastung, die als geringfügig einzuschätzen ist.

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das vorliegende Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Für die Verwaltung entstehen insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 592.820 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 90.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird sich voraussichtlich nach 24 Monaten um etwa 26.000 Euro reduzieren und beträgt dann circa 566.820 Euro. Der Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Änderung des Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetzes: Fortbildungen für Familienrichter Die richterliche Fortbildungspflicht soll sich künftig nicht mehr nur an den Anforderungen des Statusamts orientieren, sondern sich auf die Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens beziehen. Korrespondierend mit der Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht soll auch das Fortbildungsangebot, insbesondere für Familienrichter, ausgebaut werden. Durch die Qualifizierungsoffensive für Familienrichter entsteht Erfüllungsaufwand.

Neben modularen Fortbildungen für alle erstmals im Familienrecht tätigen Richter soll auch erfahrenen Richtern insbesondere zu den Themen "Anhörung von Kindern" und "entwicklungsgerechte Gesprächsführung" ein flächendeckendes Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 592.820 Euro, davon etwa 160.000 Euro Sachaufwand und etwa 432.820 Euro Personalaufwand. Der Personalaufwand reduziert sich nach 24 Monaten voraussichtlich um etwa 26.000 Euro.

Die Kosten für die modularen Veranstaltungen für Referatsanfänger belaufen sich auf jeweils etwa 5.000 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus den Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisekosten der Teilnehmer und der Referenten sowie dem Honorar für die Referenten zusammen. Als Vergleichsgrundlage wurden die Erfahrungswerte für zweitägige Fortbildungen an der Justizakademie Schwetzingen für etwa 15 Personen herangezogen. Zunächst sollen vier Module durchgeführt werden. Bei jährlich 30 bis 35 Referatsanfängern ist die Modulreihe zwei bis drei Mal jährlich durchzuführen. Damit entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von etwa 60.000 Euro. Für Trainings zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern und deren Anhörung werden an jedem der 17 Landgerichte dezentrale Seminare für die rund 300 Familienrichter angeboten. Daneben sind weitere Angebote im Bereich der familienrichterlichen Fortbildung bedarfsorientiert zu konzipieren.

Jährlich ist von etwa 20 Veranstaltungen auszugehen. Die Kosten dafür betragen etwa 100.000 Euro.

Für die Fortbildungsangebote müssen Inhalte konzipiert und interdisziplinär abgestimmt werden. Zudem müssen Referenten gewonnen, Bedarfserhebungen durchgeführt und die Entwicklung von E-Learning-Programmen betreut werden. Hinzu kommt die organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen (Kommunikation mit den Beteiligten, Ausschreibung der Veranstaltungen, Teilnehmerverwaltung, Abrechnung und Evaluation). In den ersten 24 Monaten ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand im höheren Dienst von jährlich 612 Stunden zu rechnen, was einem jährlichen Personalaufwand von rund 37.000 Euro entspricht (60,50 Euro x 612 Stunden). Nach den ersten 24 Monaten reduziert sich der jährliche Personalaufwand im höheren Dienst voraussichtlich auf jährlich 182 Stunden und damit auf rund 11.000 Euro (60,50 Euro x 182 Stunden). Es fallen zudem Tätigkeiten im Unterstützungsbereich (mittlerer Dienst) an. Der Personalaufwand hierfür beläuft sich auf etwa 24.120 Euro (31,40 Euro x 768 Stunden). Daneben sind die Fortbildungsteilnehmer für die Dauer der Teilnahme freizustellen. Die Umsetzung führt zu einem Personalaufwand von insgesamt 6.144 Personenstunden im höheren Dienst. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 371.700 Euro.

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes: Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes

Die Änderung bezüglich der Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst führt zu einer geringfügigen Entlastung für die Verwaltung in Höhe von jährlich etwa 240 Euro. Aufgrund der Geringfügigkeit wird diese Entlastung nicht weiter dargestellt.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Regelungen bezüglich der Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen und der Zuständigkeiten zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und der Erteilung der Apostille für von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden führen zu einer Vereinfachung der Abläufe und Verringerung des zeitlichen Aufwands. Durch die Verlagerung der Zuständigkeiten vom Justizministerium auf die Präsidenten der Landgerichte fällt zwar bei letzteren ein geringfügiger Mehraufwand an, gleichzeitig entfällt dieser jedoch beim Justizministerium. Zudem entfällt für die von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden der Aufwand für die Prüfung der Echtheit der Unterschriften unter den zu beglaubigenden öffentlichen Urkunden. Daher ist insgesamt mit einer geringfügigen Entlastung für die Verwaltung zu rechnen.

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

Die bisher in § 35 a Absatz 4 LFGG geregelte Befugnis zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen durch Ratschreiber ist künftig in § 35 b LFGG geregelt. Der neue § 35 b LFGG ermöglicht es den Gemeinden, Ratschreiber unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu bestellen. Da die öffentliche Beglaubigung durch Ratschreiber bereits vor der Änderung der Regelung möglich war und derzeit bereits über 800 kommunale Grundbucheinsichtsstellen mit Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zur Verfügung stehen, ist mit keinem erheblichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Änderung der Amtstrachtverordnung

Die Regelungen zur Amtstracht werden auf die Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeweitet. Dadurch entstehen einmalige Beschaffungskosten in Höhe von circa 90.000 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten pro Roben bei etwa 205 Euro liegen und die 108 Amtsgerichte jeweils vier Roben benötigen.

Änderung der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren: Einrichtung einer gemeinsamen Zweigstelle

Da der sogenannte Zentrale Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim bereits am 1. November 2019 seine Tätigkeit interimsweise aufgenommen hat, ist an dieser Stelle mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Änderung der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Durch die Einführung einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben der Sozialgerichte wird das Justizministerium von dem Aufwand einer bisher erforderlichen Vertreterbestellung entlastet. Die Entlastung wird als geringfügig eingeschätzt.

Weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich durch das vorliegende Regelungsvorhaben nicht.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Die vorgesehene Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht in Verbindung mit dem verbesserten Fortbildungsangebot für Familienrichter wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche "Situation der Familien", "Situation der Kinder", "Körperliche und seelische Gesundheit" sowie auf "Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz" auswirken. Durch die Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Auch durch die punktuellen inhaltlichen Änderungen im Bereich der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht werden keine nennenswerten Folgen für die Nachhaltigkeitsbereiche erwartet.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass Gemeinden unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle Ratschreiber bestellen können. Damit wird die Empfehlung zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen durch Ratschreiber aus der Studie zum Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften des Normenkontrollrats Baden-Württemberg aufgegriffen und umgesetzt.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen Vorsitzende und Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg